



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Land Niederösterreich
vertreten durch RA Dr. Andrew P. Scheichl
Wipplingerstraße 20/8-9
1010 Wien

Beilagen

RU4-U-864/046-2018

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ru4@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-15280 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

Dr. Gertrud Breyer

(0 27 42) 9005

Durchwahl

15207

Datum

15. Jänner 2019

Betrifft

Land NÖ; B17 Umfahrung Wiener Neustadt Ost, Teil 2; Antrag gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G-2000

Bescheid

Inhaltsverzeichnis

Spruch.....	6
I Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000).....	6
I.1 Forstrechtlicher Konsens	7
I.1.1 Dauernde Rodung im Ausmaß von 1.317 m ²	7
I.1.2 Befristete Rodung im Ausmaß von 803 m ²	7
I.1.3 Ausgleichsmaßnahmen/Ersatzaufforstungen	7
I.1.4 Rodungszweck	7
I.1.5 Fristen	7
I.2 Wasserrechtlicher Konsens	8
I.2.1 Errichtung und Betrieb von Bodenfiltermulden	8
I.2.2 Errichtung und Betrieb einer Gewässerschutzanlage (Bau-km 0,700)....	9
I.2.3 Errichtung und Betrieb einer Gewässerschutzanlage (Bau-km 1,035)..	10
I.2.4 Ableitung anfallender Straßenwässer in bestehende Anlage	10
I.2.5 Brücke der B 17 über die Warme Fischa.....	11
I.2.6 Brücke der B 17 über den Fischa-Mühlbach.....	11
I.2.7 Errichtung und Betrieb des Straßendamms	11
I.2.8 Wasserhaltungsmaßnahmen	11
I.2.9 Dingliche Gebundenheit	11
I.2.10 Fristen	11
I.3 Aufsichten	12
I.3.1 Örtliche Bauaufsicht	12
I.3.2 Deponietechnik/Gewässerschutz	12
I.3.3 Forstliche Bauaufsicht.....	12
I.3.4 Lärmschutz (Ombudsmann/Ombudsfrau)	13
I.3.5 Luftreinhaltung (Fach-Bauaufsicht Luft).....	13
I.3.6 Naturschutz (Ökologische Bauaufsicht)	13
I.3.7 Bekanntgabe der bestellten Personen	16
I.3.8 Bekanntgabe des Baubeginns	16
I.4 Auflagen	17
I.4.1 Agrartechnik/Boden.....	17
I.4.2 Altlasten	17
I.4.3 Bautechnik.....	17

I.4.4	Deponietechnik/Gewässerschutz	19
I.4.5	Elektrotechnik	20
I.4.6	Forst- und Jagdökologie	23
I.4.7	Geologie.....	24
I.4.8	Lärmschutz.....	25
I.4.9	Luftreinhaltechnik.....	33
I.4.10	Maschinenbautechnik.....	35
I.4.11	Naturschutz	35
I.4.12	Raumordnung/Landschaftsbild	39
I.4.13	Umwelthygiene.....	40
I.4.14	Wasserbautechnik/Gewässerökologie.....	42
I.5	Befristungen gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000	51
I.5.1	Bauvollendung	51
I.5.2	Bewilligungsdauer – Wasserrecht.....	51
I.5.3	Bewilligungsdauer – Rodungen.....	51
I.6	Vorhabensbeschreibung.....	52
I.6.1	Projektziele	52
I.6.2	Projektentwicklung	53
I.6.3	Projektkurzbeschreibung/Trassenverlauf.....	53
I.6.4	Übersichtslageplan	54
I.6.5	Beschreibung der Trasse in Lage und Höhe	56
I.6.6	Kreuzungen und Anbindungen.....	59
I.6.7	Entwässerung.....	66
I.6.8	Flächenbedarf.....	68
I.6.9	Bauphase	70
	Rechtsgrundlagen.....	74
	Begründung.....	76
1	Sachverhalt	76
2	Vorbringen Beteiligter	78
2.1	Liste der Einwender/Stellungnehmenden während der Auflagefrist des Antrages	78
2.2	Anträge nach der öffentlichen mündlichen Verhandlung	80
2.3	Zusammenfassung der Ausführungen gegen das Vorhaben.....	80

3	Erhobene Beweise	85
3.1	Teilgutachten	85
3.2	Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen	90
3.3	Öffentliche Mündliche Verhandlung	90
3.4	Gegengutachten	91
4	Beweiswürdigung	91
4.1	Allgemeine Ausführungen	91
4.2	Teilgutachten	91
4.3	Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen	93
4.4	Öffentliche Mündliche Verhandlung	94
5	Entscheidungsrelevanter Sachverhalt	94
6	Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen	95
6.1	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991	95
6.2	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000	95
6.3	NÖ Straßengesetz 1999	105
6.4	NÖ Landesstraßenverzeichnis	109
6.5	NÖ Bauordnung 2014	110
6.6	Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959	111
6.7	Forstgesetz 1975	119
6.8	NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000)	121
6.9	Immissionsschutzgesetz - Luft, IG-L	124
7	Subsumption	127
7.1	UVP-Pflicht	127
7.2	Materienrechtliche Genehmigungstatbestände	128
8	Rechtliche Würdigung	128
8.1	Allgemeine Ausführungen	128
8.2	Zur Frage der Einwendungen, Stellungnahmen und Parteistellung	129
8.3	Umweltverträglichkeit des Vorhabens	130

8.4	Materienrechtliche Genehmigungsfähigkeit	130
8.5	Genehmigungsfähigkeit gemäß UVP-G 2000	134
8.5.1	Allgemeine Ausführungen.....	134
8.5.2	Anwendung der Kriterien des § 24 f UVP-G 2000.....	135
8.6	Zur Frage des Vorliegens des öffentlichen Interesses des Vorhabens	135
8.7	Zur Frage des Vorliegens der Notwendigkeit des Vorhabens	139
8.8	Zur Frage einer Wirtschaftlichkeitsprüfung	140
8.9	Zur Frage der Interessenabwägung nach § 12a Abs 4 NÖ Straßengesetz ..	141
8.10	Zur Frage der Interessenabwägung gemäß Forstgesetz	146
8.11	Zur Frage einer Trassenauswahl/ Variantenprüfung/ Alternativenprüfung	147
8.12	Unterbleiben des Vorhabens	150
8.13	Zur Frage der Eigentumsgefährdung.....	151
8.14	Zu den Einwendungen und Stellungnahmen	152
8.15	Zu einzelnen Rechtsfragen	152
8.16	Zu den Aufsichten	155
8.17	Zur Befristung	155
9	Zusammenfassung	156
	Rechtsmittelbelehrung	157

Die NÖ Landesregierung hat über den Antrag des Landes Niederösterreich, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesstraßenplanung (ST3), vom 08.07.2016 auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens „B 17 Umfahrung Wiener Neustadt Ost, Teil 2“ gemäß § 5 und § 17 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), und unter Anwendung der für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen wie folgt entschieden:

Spruch

I Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)

Dem Land Niederösterreich, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesstraßenplanung (ST3), vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Andrew P. Scheichl, 1010 Wien, wird die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens „B 17 Umfahrung Wiener Neustadt Ost, Teil 2“, nämlich zur Errichtung und zum Betrieb einer Umfahrungsstraße beginnend am Knoten B 17/B 60 bei Projektkilometer 0+468 und endend nach der Querung der B 53 (Projektkilometer 4+792) im Anschluss zur S 4 (Projektkilometer 0+207) inklusive aller damit im Zusammenhang stehenden Begleitmaßnahmen, in den Standortgemeinden Wiener Neustadt, Lichtenwörth und Eggendorf erteilt.

Die Anlagen sind entsprechend der Projektbeschreibung (zusammenfassend Pkt I.6) sowie den Projektunterlagen, die mit einer Bezugsklausel versehen sind, auszuführen und zu betreiben.

Die unten angeführten Auflagen (Pkt I.4) sind bei Errichtung und Betrieb des Vorhabens einzuhalten.

Soweit die Zustimmung Dritter für das Vorhaben notwendig ist, wird die Genehmigung unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte erteilt.

Diese Genehmigung wird entsprechend den mit anzuwendenden materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen wie folgt konkretisiert:

I.1 Forstrechtlicher Konsens

I.1.1 Dauernde Rodung im Ausmaß von 1.317 m²

Die dauernde Rodung in einem Flächenausmaß von 1.317 m² auf Teilflächen der GSt.Nr. 2132/1 und 2133/5, KG 23419 Lichtenwörth, und GSt.Nr. 7/1 und 977, KG 23426 Obereggendorf, wird genehmigt.

I.1.2 Befristete Rodung im Ausmaß von 803 m²

Die vorübergehende Rodung in einem Flächenausmaß von 803 m² auf Teilflächen der GSt.Nr. 2133/5, KG 23419 Lichtenwörth, und GSt.Nr. 7/1 und 977, KG 23426 Obereggendorf, wird genehmigt.

I.1.3 Ausgleichsmaßnahmen/Ersatzaufforstungen

Als Ausgleich der negativen Auswirkungen des Waldflächenverlustes sind Kompensationsmaßnahmen in Form von Ausgleichsmaßnahmen (Ersatzaufforstungen) im Verhältnis von 1:3, somit im Umfang von 3951 m², umzusetzen.

I.1.4 Rodungszweck

Die dauernde Rodung ist an den Zweck der ausschließlichen Verwendung der in der Projektbeschreibung angeführten Flächen zur Verwirklichung (Errichtung und Betrieb) des beantragten Vorhabens „B 17 Umfahrung Wiener Neustadt Ost, Teil 2“ gebunden.

Die vorübergehende Rodung ist an den Zweck der ausschließlichen Verwendung der in der Projektbeschreibung angeführten Flächen zur Verwirklichung (Errichtung) des beantragten Vorhabens „B 17 Umfahrung Wiener Neustadt Ost, Teil 2“ gebunden.

Rodungszweck ist die Umsetzung (Errichtung und Betrieb) des Vorhabens „B 17 Umfahrung Wiener Neustadt Ost, Teil 2“ samt allen erforderlichen Nebeneinrichtungen und Maßnahmen.

I.1.5 Fristen

Die Fristen werden unter Spruchteil I.5 verfügt.

I.2 Wasserrechtlicher Konsens

I.2.1 Errichtung und Betrieb von Bodenfiltermulden

Die gegenständliche Genehmigung umfasst die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb von 13 Bodenfiltermulden für die Reinigung der Straßenwässer der Abschnitte

- § B 17 Teil 2, Bau-km 1,057 – Bau km 4,792
- § B 60 Anbindung an die B 17 Teil 2, Abschnitt 2, Bau-km 0,230 – Bau-km 0,245 und Bau km 0,260 – Bau km 340
- § L 4089 Anbindung an B 60, Bau-km 0,000 – Bau-km 0,243
- § B 53 Anbindung an die B 17 Teil 2, Bau-km 0,000 – Bau-km 0,270
- § S 4 Anbindung an B 53, Bau-km 0,000 – Bau-km 0,210

mit folgenden befestigten Einzugsflächen und Filterflächen:

§ B 17/9	1.825 m ² befestigt	Filterfläche	306 m ²
§ B 17/11	14.955 m ² befestigt	Filterfläche	2.384 m ²
§ B 17/14	4.857 m ² befestigt	Filterfläche	732 m ²
§ B 17/16	13.376 m ² befestigt	Filterfläche	2.045 m ²
§ B 53/1	944 m ² befestigt	Filterfläche	143 m ²
§ B 53/2	1.727 m ² befestigt	Filterfläche	224 m ²
§ B 53/3	1.546 m ² befestigt	Filterfläche	161 m ²
§ S 4/1	1.902 m ² befestigt	Filterfläche	284 m ²
§ S 4/2	3.105 m ² befestigt	Filterfläche	353 m ²
§ B 60/1	107 m ² befestigt	Filterfläche	17 m ²
§ B 60/2	751 m ² befestigt	Filterfläche	85 m ²

§	L 4089/1	1.177 m ² befestigt	Filterfläche	159 m ²
§	L 4089/4	629 m ² befestigt	Filterfläche	126 m ²

mit Ableitung der gereinigten Straßenwässer in den Grundwasserkörper Nr. 100024 Südliches Wiener Becken bei Einhaltung folgender Grenzwerte:

§	Blei	0,009 g/m ³
§	Cadmium	0,0045 g/m ³
§	Chrom-Gesamt	0,045 g/m ³
§	Kupfer	1,8 g/m ³
§	PAK	0,00009 g/m ³
§	Kohlenwasserstoff-Index	0,1 g/m ³

I.2.2 Errichtung und Betrieb einer Gewässerschutzanlage (Bau-km 0,700)

Die gegenständliche Genehmigung umfasst die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer Gewässerschutzanlage (Bau-km 0,700) auf Gst. Nr. 1742/10, 1742/11 und 1742/12, KG Wiener Neustadt, bestehend aus einem Absetzbecken mit ca. 62 m³ und einem Bodenfilterbecken mit ca. 107 m² für die Reinigung der Straßenwässer der Abschnitte

- § B 17 Teil 2, Bau-km 0,588 – Bau km 0,885
- § B 60 Anbindung an die B 17 Teil 2, Abschnitt 2, Bau-km 0,000 – Bau-km 0,120 und Abschnitt 1, Bau km 0,000 – Bau km 0,110

mit Ableitung der gereinigten Straßenwässer in den Fischa-Mühlbach bei Einhaltung folgender Grenzwerte:

§	Blei	0,5 mg/l
§	Cadmium	0,1 mg/l
§	Chrom-Gesamt	0,5 mg/l
§	Kupfer	0,5 mg/l

§ Kohlenwasserstoff-Index 10 mg/l

I.2.3 Errichtung und Betrieb einer Gewässerschutzanlage (Bau-km 1,035)

Die gegenständliche Genehmigung umfasst die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer Gewässerschutzanlage (Bau-km 1,035) auf Gst. Nr. 2177, 2180, 2181, 2184 und 2185, KG Lichtenwörth, bestehend aus einem Absetzbecken mit ca. 34 m³ und einem Bodenfilterbecken mit ca. 69 m² für die Reinigung der Straßenwässer der Abschnitte

§ B 17 Teil 2, Bau-km 0,885 – Bau km 1,057

mit Ableitung der gereinigten Straßenwässer in die Warme Fischa bei Einhaltung folgender Grenzwerte:

§ Blei 0,5 mg/l

§ Cadmium 0,1 mg/l

§ Chrom-Gesamt 0,5 mg/l

§ Kupfer 0,5 mg/l

§ Kohlenwasserstoff-Index 10 mg/l

I.2.4 Ableitung anfallender Straßenwässer in bestehende Anlage

Die gegenständliche Genehmigung umfasst die wasserrechtliche Bewilligung für die Ableitung der Straßenwässer aus den Abschnitten

§ B 60 Anbindung an die B 17, Abschnitt 2, Bau-km 0,000 – Bau km 0,110

§ B 60 Anbindung an die B 17, Abschnitt 1, Bau-km 0,000 – Bau km 0,220

§ B 17 Teil 2, Bau km 0,468 – Bau-km 0,588

in die wasserrechtlich bewilligte bestehende Gewässerschutzanlage B21b.

I.2.5 Brücke der B 17 über die Warme Fischa

Die gegenständliche Genehmigung umfasst die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer Brücke der B 17, Abschnitt 2 (Objekt WN.01, Bau-km 0,735) über die Warme Fischa mit einer lichten Weite von 29 m.

I.2.6 Brücke der B 17 über den Fischa-Mühlbach

Die gegenständliche Genehmigung umfasst die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer Brücke der B 17, Abschnitt 2 (Objekt WN.03, Bau-km 0,957) über den Fischa-Mühlbach mit einer lichten Weite von 22,4 m im Mittelfeld und je 15 m in den beiden äußeren Feldern.

I.2.7 Errichtung und Betrieb des Straßendamms

Die gegenständliche Genehmigung umfasst die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb des Straßendamms der B 17, Abschnitt 2 im 30-jährlichen Hochwasserabflussgebiet von Warmer Fischa und Fischa-Mühlbach im Bereich Bau-km 0,760 bis Bau-km 1,100 mit 2 Flutöffnungen (Bau-km 0,788 und Bau-km 0,889) im Querschnitt 2 x 3 m sowie einer Geländeabsenkung im Bereich der Gewässerschutzanlage 2 (Bau-km 1.035) als Kompensationsmaßnahmen.

I.2.8 Wasserhaltungsmaßnahmen

Die gegenständliche Genehmigung umfasst die wasserrechtliche Bewilligung für Wasserhaltungsmaßnahmen für das Brückenbauwerk Objekt WN.03, Bau-km 0,957, über den Fischa-Mühlbach im Ausmaß von 2 l/s sowie für die beiden Flutöffnungen, Bau-km 0,788 und Bau-km 0,889, im Ausmaß von 7 l/s und Versickerung der Baugrubenwässer lokal über Sickerbecken in den Grundwasserkörper Nr. 100024 Südliches Wiener Becken.

I.2.9 Dingliche Gebundenheit

Die Wasserrechte sind mit dem Eigentum an der Straßenanlage verbunden.

I.2.10 Fristen

Die Fristen werden unter Spruchteil I.5 verfügt.

I.3 Aufsichten

Zur Überwachung der konsensgemäßen Errichtung und des konsensgemäßen Betriebes hat die Projektwerberin nach Maßgabe und im Umfang folgender Ausführungen Aufsichten bzw fachkundige Personen zu bestellen (Eigenüberwachung), deren Kosten von der Konsenswerberin zu tragen sind.

Die gleichzeitige Bestellung einer Person für mehrere Aufsichten ist bei Vorliegen der fachlichen Eignungen möglich.

I.3.1 Örtliche Bauaufsicht

Für die Überwachung der Einhaltung der Auflagen sowie die konsensgemäße Durchführung der Bauarbeiten ist eine verantwortliche Person als örtliche Bauaufsicht zu bestellen.

Die Bauaufsicht darf nur durch eine hierzu geeignete Person erfolgen.

I.3.2 Deponietechnik/Gewässerschutz

Die Umsetzung des Vorhabens ist durch einen befugten Fachkundigen (wasserrechtliches Aufsichtsorgan) baubegleitend überwachen und dokumentieren zu lassen. Dieser hat der Behörde zum Zwecke der einfachen Überprüfung der Ausführung einen Abschlussbericht über die projekt- und auflagengemäße Umsetzung der Verwertungsmaßnahmen und die Erfüllung der Auflagen vorzulegen.

I.3.3 Forstliche Bauaufsicht

Für die Überwachung der Rodungsarbeiten und der Wiederaufforstung ist eine forstliche Bauaufsicht zu bestellen. Für die forstliche Bauaufsicht sind Personen heranzuziehen, die Förster oder Forstwirte im Sinne des Forstgesetzes 1975 sind.

Die Person, welche die forstliche Bauaufsicht durchführt, ist der Behörde und der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt Land (Forstabteilung) namhaft zu machen.

Die forstliche Bauaufsicht hat über ihre Wahrnehmungen einen jährlichen Bericht zu verfassen, welcher der zuständigen Behörde unaufgefordert bis jeweils zum 31.01. des Folgejahres zu übermitteln ist. Die Berichtspflicht endet mit dem Jahr der Projektfertigstellung.

Über die Entwicklung der Wiederaufforstungen und der Ersatzaufforstungen ist der Behörde und der Forstabteilung der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt Land jährlich zu berichten. Der Jahresbericht ist jeweils bis zum 31.01. des Folgejahres vorzulegen. Die Berichtspflicht endet mit dem Jahr, in dem alle Aufforstungskulturen als gesichert gelten.

Sämtliche Aufforstungsflächen sind von der Person oder Institution, welche die forstliche Bauaufsicht ausübt, jährlich bis zur Sicherung der Kulturen im Sinne des § 13 Abs 8 Forstgesetz 1975 hinsichtlich Anwuchserfolg und Schäden zu kontrollieren. Über diese Kontrollen ist jährlich ein Bericht zu verfassen, der der Behörde unaufgefordert bis jeweils zum 31.01. des Folgejahres zu übermitteln ist. Diese Berichtspflicht endet mit dem Jahr, in dem alle Aufforstungskulturen als gesichert gelten.

I.3.4 Lärmschutz (Ombudsmann/Ombudsfrau)

Für Beschwerden der von Belastungen durch Bautätigkeiten betroffenen AnrainerInnen ist der Behörde eine geeignete Ansprechperson bekannt zu geben (Name, Anschrift, Tel Nr.) und in geeigneter Weise kundzumachen (zB auf Baustellentafeln). Einlangende Beschwerden sind der örtlichen Bauaufsicht und den verantwortlichen Organen der Umweltbaubegleitung mitzuteilen, die daraufhin die Einhaltung der festgelegten Maßnahmen verstärkt zu überwachen haben.

I.3.5 Luftreinhaltung (Fach-Bauaufsicht Luft)

Die Umsetzung des Vorhabens ist durch einen befugten Fachkundigen (Fach-Bauaufsicht Luft) baubegleitend überwachen und dokumentieren zu lassen.

Die Umsetzung sämtlicher beauftragter Maßnahmen ist während der gesamten Bauphase durchgehend zu dokumentieren und der Behörde auf Anfrage vorzulegen.

Auf die Anordnungs-, Erhebungs-, Überwachungs- und Prüfpflichten gemäß Auflagen I.4.9.2, I.4.9.10 und I.4.9.11 wird verwiesen.

I.3.6 Naturschutz (Ökologische Bauaufsicht)

Spätestens 4 Monate vor Beginn der Bauarbeiten ist im Einvernehmen mit der Naturschutzsachverständigen eine ökologische Bauaufsicht gemäß den Vorgaben der RVS 04.05.11 „Umweltbaubegleitung“ mit profunden Kenntnissen auf dem Gebiet der Öko-

logie (insbesondere Vegetationsökologie, Herpetologie, Ornithologie, Säugetierkunde inkl. Fledermauskunde) und der Landschaftsplanung und mit nachweislichen fachlichen Erfahrungen bei derartigen Großverfahren zu bestellen.

Die ökologische Bauaufsicht ist mit folgenden **Aufgaben** zu betrauen:

- a) Veranlassung von geeigneten Maßnahmen, die die Einhaltung der Grenzen des vom Vorhaben beanspruchten Grundes sicherstellen und Kontrolle der Umsetzung dieser Maßnahmen, ihrer Instandhaltung und Entfernung nach Bauende (z.B. Abplankung und andere Formen physischer Abgrenzung).
- b) Kontrolle der Maßnahmen im Zuge der Baufeldvorbereitung z. B.:
 - ba) Vor Baubeginn Erfassung naturschutzfachlich relevanter Arten z.B. gemäß der NÖ Artenschutzverordnung oder der Roten Listen (Vögel, Kriechtiere, Fledermäuse ...), sowie Gelege und Wanderrouten, die im Bereich der zukünftigen Trasse und deren Nebeneinrichtungen liegen könnten; bei Gefährdungen naturschutzrelevanter Arten in sensiblen Jahresphasen (Brutzeiten, Laichzeiten von Fischen und Amphibien, Zeiträume verdichteter Wanderungen etc.) sind zur Vermeidung wesentlicher Auswirkungen die Bauabläufe an die Vorgaben der ökologischen Bauaufsicht anzupassen, um eine weitgehende Ungestörtheit für diese Arten zu erreichen. Insbesondere sind zu fällende Altbäume auf Fledermausvorkommen zu kontrollieren und diese gegebenenfalls zu bergen.
 - bb) Kontrolle der Einhaltung des Schlägerungsumfanges und Veranlassung geeigneter Maßnahmen für eine sparsame Grundverwendung.
 - bc) Kontrolle der Kennzeichnung beanspruchten Grundes und der Einhaltung der Grenzen bei der Baustelleneinrichtung (einschließlich z.B. vorübergehendes Abstellen von Fahrzeugen und Geräten).
 - bd) Veranlassung und Kontrolle geeigneter Maßnahmen, um nachfolgende Bauabläufe im Sinne des Bescheides möglichst natur- und umweltverträglich ablaufen zu lassen (z.B. Festlegung von Zufahrtswegen, Bau- und Informationsabläufen, Anwesenheit bei Baubesprechungen u. dgl.).

- c) Veranlassung und Kontrolle von geeigneten Maßnahmen, die naturverträgliche bescheidgemäße Bauabläufe gewährleisten und fördern, z.B.
 - ca) Einhaltung von räumlich-zeitlichen Einschränkungen in Bauabläufen und -methoden,
 - cb) Einhaltung von Kommunikationsabläufen, z.B. Wahrnehmung von Informationspflichten und Ankündigungsfristen,
 - cc) Veranlassung und Kontrolle von geeigneten Maßnahmen, die die bescheidgemäße Durchführung von Maßnahmen, die organisatorischen Aufwandes bedürfen, sicherstellen, z.B. Vegetationsverpflanzungen, Biotopinittierungen, Besprengung zur Vermeidung von Staubentwicklung und dgl.,
 - cd) Veranlassung und Kontrolle von geeigneten Maßnahmen, die eine Verunreinigung von Gewässern verhindern (ggf. in unterstützender Zusammenarbeit mit der örtlich zuständigen technischen Gewässeraufsicht),
 - ce) Veranlassung und Kontrolle von geeigneten Maßnahmen, die eine nicht nötige oder übermäßige Störung benachbarter oder angrenzender Naturräume mildern und verhindern,
 - cf) Veranlassung und Kontrolle von geeigneten Maßnahmen, die Emissionen aller Art möglichst gering halten, jedenfalls aber unterhalb der bewilligten Werte und Grenzen,
 - cg) Veranlassung und Kontrolle von geeigneten Maßnahmen, die Bauzeitüberschreitungen verhindern.
- d) Unverzögliche Information der Behörde bei unvorhergesehenen Ereignissen und absehbarer Nicht-Einhaltung von erforderlichen Maßnahmen sowie des Konsenses. Erarbeitung von Handlungs- und Planungsalternativen.
- e) Veranlassung von geeigneten Maßnahmen, die eine am Entwicklungsziel orientierte Rekultivierung einschließlich Aufforstung gewährleisten und fördern, dies in Abstimmung mit der UVP-Behörde.
- f) Veranlassung von geeigneten Maßnahmen, die eine im Sinne des Bewilligungsbescheides naturraumgerechte Nachnutzung, im Besonderen des vom Vorhaben

vorübergehend beanspruchten Grundes, sicherstellen und fördern, z.B. Verhinderung bescheidwidriger Nutzungsansprüche und Versiegelung.

- g) Erstellung eines Aufsichtsberichtes (Prüfbuches)
 - ga) überblicksmäßige Darstellung des Baufortschrittes,
 - gb) Status der Schutz- und Vorsorgemaßnahmen (z.B. Verpflanzungen, Versetzungen, Abplankungen, Baufeldüberwachungen, inkl. Zeitpunkt der durchgeführten Maßnahme),
 - gc) Umsetzung und Entwicklungsstand der Ausgleichsmaßnahmen,
 - gd) Abweichungen vom Konsens (ev. Sanierungsprogramm),
 - ge) Darstellung sonstiger von der Bauaufsicht durchgeführter naturschutzrelevanter Tätigkeiten (sowohl räumlich als auch zeitlich),
 - gf) Angaben zur Einhaltung der Auflagen.
- h) Der Aufsichtsbericht mit angeschlossener Fotodokumentation ist der Behörde halbjährlich vorzulegen.

I.3.7 Bekanntgabe der bestellten Personen

Die als Aufsichten bestellten Personen (Name, Anschrift, Telefonnummer) sind der Behörde samt Vorlage der entsprechenden Referenzen spätestens vier Monate vor Baubeginn schriftlich bekannt zu geben.

Änderungen bei der bestellten Person (Name, Anschrift, Telefonnummer) sind der Behörde (auch im Falle eines Personenwechsels) unaufgefordert bekannt zu geben.

I.3.8 Bekanntgabe des Baubeginns

Um der Behörde die Überprüfung der fachlichen Eignung der Aufsichten zu ermöglichen, ist der in Aussicht genommene Baubeginn der Behörde zumindest vier Monate im Voraus bekannt zu geben.

I.4 Auflagen

I.4.1 Agrartechnik/Boden

I.4.1.1 Hinsichtlich der temporären Bodenbeanspruchungen ist für die Rekultivierung „Die Rekultivierungsrichtlinie des Fachbeirates für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz“ (Herausgeber: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenring 1, 1010 Wien) einzuhalten.

I.4.1.2 Es muss gewährleistet sein, dass die in der UVE vorgesehenen Maßnahmen gesetzt werden um die Erreichbarkeit der Felder sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase zu erhalten.

I.4.2 Altlasten

I.4.2.1 Falls beim Bau Verunreinigungen vorgefunden werden, sind diese Bereiche nachweislich ordnungsgemäß zu entsorgen.

I.4.2.2 Verbleibende unmittelbar angrenzende oder überbaute kontaminierte Bereiche sind bezüglich der Qualität und Lage genau zu dokumentieren.

I.4.2.3 In verbleibenden unmittelbar angrenzenden oder überbauten kontaminierten Bereichen ist eine Versickerung von Straßenwässern nicht zulässig.

I.4.3 Bautechnik

I.4.3.1 Die Bauwerke sind entsprechend den Erfordernissen der Tragsicherheit, Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit unter Berücksichtigung der ständigen, veränderlichen, seismischen und außergewöhnlichen Einwirkungen gemäß den einschlägigen gültigen ÖNORMEN und technischen Richtlinien sowie der anstehenden Boden- und Grundwasserverhältnisse zu bemessen und zu errichten. Die statischen Berechnungen und die Schalungs-, Bewehrungs- und Konstruktionspläne, erstellt oder überprüft von einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung, sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

I.4.3.2 Mit den von den Bauvorhaben betroffenen Einbauträgern ist rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 14 Tage) das Einvernehmen herzustellen und zu dokumentieren.

I.4.3.3 Die Festlegung der Gründungen hat im Einvernehmen mit dem Bodengutachter auf Grundlage der geotechnischen Untersuchungsberichte (Baugrundgutachten) zu erfolgen.

I.4.3.4 Bei Brückenbauwerken mit Flachgründungen sind vor Beginn der Fundamentherstellung die Gründungssohlen von einer hierzu befugten Person abzunehmen und freizugeben (Bodenbeschau). Dabei ist zu prüfen, ob die Einbaukriterien gemäß den statischen Berechnungen gegeben sind. Über die Bodenbeschauten sind Protokolle zu führen, die zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten sind.

I.4.3.5 Bei Brückenbauwerken mit Tiefgründungen sind die Ausführungen zu dokumentieren. Je nach Pfahltyp sind entsprechende Pfahlprüfungen (z.B. Rammprotokolle bei Rammpfählen, Lastversuche, Pfahl-Integritätsmessungen) entsprechend den einschlägigen ÖNORMEN durchzuführen. Die fertigen Pfähle sind abzunehmen und freizugeben. Die Protokolle und Dokumentationen über die Pfahlprüfungen und über die Pfahlabnahme sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

I.4.3.6 Die Bauabschnitte der Bauwerke sind so festzulegen, dass die Standsicherheit der Konstruktion zu jedem Zeitpunkt gegeben ist. Die erforderlichen Hilfs- und Stützmaßnahmen und die Lehrgerüste sind entsprechend den statischen Erfordernissen zu errichten, von einer hierzu befugten Person abzunehmen und zu dokumentieren.

I.4.3.7 Vor den Betonierarbeiten ist die plan- und fachgerechte Verlegung der Bewehrung von einer hierzu befugten Person abzunehmen (Bewehrungsabnahme) und in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Die Abnahmeprotokolle sind in einer übersichtlichen bauwerks- und bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

I.4.3.8 Über den eingebauten Beton für tragende Teile sind normgemäße Qualitätsprüfungen (Identitätsprüfungen) durchzuführen. Probenahme- und Prüfplan sind im Einvernehmen mit dem Verfasser der statischen Berechnung festzulegen. Die Prüfateste, ausgestellt von einer hierzu akkreditierten Prüfstelle, sind in einer übersichtlichen bauwerks- und bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

I.4.3.9 Die Entwässerungseinläufe auf den Brücken sind trag- und verkehrssicher entsprechend den ÖNORMEN EN 124 und B 5110 auszulegen.

I.4.3.10 Die Ausführung der Bauwerke hat jeweils unter der Leitung eines hierzu befugten Bauführers zu erfolgen. Nach Fertigstellung der Bauwerke sind - für jedes Vorhaben getrennt - für die Genehmigungsbehörde folgende Nachweise zur Einsichtnahme bereitzuhalten:

- § Zusammenfassender Bericht des für das Bauvorhaben bestellten Bauführers über die bescheidgemäße und fachgerechte Ausführung,
- § Statische Berechnungen, Schalungs-, Bewehrungs- und Konstruktionspläne,
- § Protokolle der Bodenbeschauten, der Bohrpfahl- (wenn ausgeführt), Bewehrungs- und Tragwerksabnahmen,
- § Prüffatteste über den eingebauten Beton.

I.4.4 Deponietechnik/Gewässerschutz

I.4.4.1 Die Bestellung eines wasserrechtlichen Aufsichtsorgans wird unter Spruchteil I.3.2 verfügt.

I.4.4.2 Der Humuseinbau hat derart zu erfolgen, dass er nachweislich außerhalb des Grundwasserschwankungsbereiches - d.h. über dem lokal relevanten HGW100 - erfolgt.

I.4.4.3 Die projektgemäße Verwertung des Bodenaushubs und Humusmaterials sowie der Einsatz des zwischengelagerten Kiesmaterials sind anhand von nachvollziehbaren Massenbilanzen unter Darstellung der Herkunfts- und der Einbauorte mit Mengenangaben (m³) sowohl verbal als auch planlich zu dokumentieren.

Für die Verwertung des Humusmaterials ist in der Dokumentation zusätzlich die jeweilige geodätisch vermessene Einbauunterkante darzustellen und dem lokal relevanten HGW100 gegenüberzustellen.

Die Unterlagen sind der Behörde im Wege des Aufsichtsorgans für das nachfolgende Überprüfungsverfahren zur Verfügung zu stellen.

I.4.5 Elektrotechnik

I.4.5.1 Es muss – rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten im betroffenen Bereich – ein von einer Elektrofachkraft (z.B. vom Leitungsbetreiber Netz Niederösterreich GmbH) erstellter Abstandsnachweis darüber vorliegen, dass zwischen den Leiterseilen der bestehenden 110-kV-Hochspannungsfreileitung „UW Hohe Wand – UW Wiener Neustadt“ bei „B53 km 0,208“ und den diesbezüglich relevanten geplanten projektsgegenständlichen Objekten (Fahrbahnen, allfällige Lärmschutzwände, ...) sowie der geplanten projektsgegenständlichen Geländeoberfläche die gemäß Norm ÖVE/ÖNORM EN 50341 vorgegebenen Abstände eingehalten sind, wobei eine mögliche Leitererwärmung auf +80°C zu berücksichtigen ist.

Weiters muss – rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten im betroffenen Bereich – ein von einer Elektrofachkraft (z.B. vom Leitungsbetreiber Netz Niederösterreich GmbH) erstellter Abstandsnachweis darüber vorliegen, dass zwischen den sichtbaren Fundamenten des Tragwerkes Mast Nr. 62 der bestehenden 110-kV-Hochspannungsfreileitung „UW Hohe Wand – UW Wiener Neustadt“ und den Fahrbahnrandern der geplanten projektsgegenständlichen Fahrbahnen die gemäß Norm ÖVE/ÖNORM EN 50341 vorgegebenen Abstände eingehalten sind.

I.4.5.2 Die Schaltkästen, Verteilerkästen u.dgl. der neuen projektsgegenständlichen elektrischen Niederspannungsanlagen sind mit dem Warnschild „Warnung vor gefährlicher elektrischer Spannung“ gemäß Norm ÖVE/ÖNORM E 8001-4-44 deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen. Darüber ist eine Bestätigung beim Land NÖ zur Einsichtnahme aufzubewahren.

I.4.5.3 Für die neuen projektsgegenständlichen elektrischen Niederspannungsanlagen sind folgende Unterlagen beim Land NÖ zur Einsichtnahme aufzubewahren:

- a) Bestätigung über Ausführung gemäß den jeweils zutreffenden Teilen der Normen ÖVE/ÖNORM E 8001 und ÖVE-EN 1
- b) Bestätigung über mangelfreie Durchführung der Erstprüfungen gemäß Norm ÖVE/ÖNORM E 8001-6-61
- c) Bestätigung über Verlegung der elektrischen Kabelleitungen gemäß Norm ÖVE E 8120
- d) Ausführungsplan über Lage der erdverlegten elektrischen Kabelleitungen

e) Anlagenbuch gemäß Norm ÖVE/ÖNORM E 8001-6-63

I.4.5.4 Hinsichtlich Annäherungen der projektgegenständlichen Anlagen an die betroffenen bestehenden elektrischen Leitungsanlagen sind die geplanten und erforderlichen Maßnahmen unter Einhaltung der einschlägigen Regelwerke rechtzeitig einvernehmlich mit den Betreibern der betroffenen bestehenden elektrischen Leitungsanlagen durchzuführen.

Eine Dokumentation über die diesbezüglich durchgeführten Maßnahmen ist beim Land NÖ zur Einsichtnahme aufzubewahren. Diese Dokumentation muss unter anderem eine Auflistung der betroffenen bestehenden elektrischen Leitungsanlagen und zugehörigen Leitungsbetreiber beinhalten. In dieser Auflistung ist auszuweisen, für welche Maßnahmen eine eigene Bewilligung nach NÖ Starkstromwegegesetz vorliegt und sind die zugehörigen Bewilligungsbescheide zu zitieren.

I.4.5.5 Für jene vom gegenständlichen Projekt betroffenen bestehenden elektrischen Freileitungen, für die in Zusammenhang mit dem gegenständlichen Projekt keine Umbaumaßnahmen oder keine nach NÖ Starkstromwegegesetz bewilligungspflichtigen Umbaumaßnahmen durchgeführt wurden, sind von einer Elektrofachkraft (z.B. vom jeweiligen Leitungsbetreiber) Abstandsnachweise darüber zu erstellen, dass zwischen den bestehenden elektrischen Freileitungen einschließlich Masten und den diesbezüglich relevanten errichteten projektgegenständlichen Objekten (Fahrbahnen, allfällige Lärmschutzwände, allfällige Wegweiser, allfällige Beleuchtungsanlagen, ...) sowie der ausgeführten projektgegenständlichen Geländeoberfläche die gemäß den anzuwendenden Vorschriften bzw. Normen vorgegebenen Abstände eingehalten sind, wobei eine mögliche Leitererwärmung auf +80°C zu berücksichtigen ist und die angewandten Vorschriften bzw. Normen konkret anzuführen sind. Diese Abstandsnachweise sind beim Land NÖ zur Einsichtnahme aufzubewahren.

I.4.5.6 Für sämtliche vom gegenständlichen Projekt betroffenen bestehenden elektrischen Freileitungen sind von einer Elektrofachkraft (z.B. vom jeweiligen Leitungsbetreiber) Bestätigungen darüber auszustellen, dass zwischen den bestehenden elektrischen Freileitungen einschließlich Masten und den diesbezüglich relevanten errichteten projektgegenständlichen Objekten (Fahrbahnen, allfällige Lärmschutzwände, allfällige Wegweiser, allfällige Beleuchtungsanlagen, ...) sowie der ausgeführten projektgegenständlichen Geländeoberfläche die gemäß den anzuwendenden Vorschriften bzw. Normen vorgegebenen Abstände eingehalten sind, wobei eine mögliche Leitererwär-

mung auf +80°C zu berücksichtigen ist und die angewandten Vorschriften bzw. Normen konkret anzuführen sind. Diese Bestätigungen sind beim Land NÖ zur Einsichtnahme aufzubewahren.

I.4.5.7 Für sämtliche vom gegenständlichen Projekt betroffenen bestehenden elektrischen Freileitungen sind von einer Elektrofachkraft (z.B. vom jeweiligen Leitungsbetreiber) Bestätigungen darüber auszustellen, dass die betroffenen Spannungsfelder der bestehenden elektrischen Freileitungen – nach allfälligen Umbaumaßnahmen – mit „erhöhter Sicherheit“ gemäß den anzuwendenden Vorschriften bzw. Normen ausgestattet sind, wobei die angewandten Vorschriften bzw. Normen konkret anzuführen sind. Diese Bestätigungen sind beim Land NÖ zur Einsichtnahme aufzubewahren.

I.4.5.8 Für die Durchführung sämtlicher Tätigkeiten im Bereich der vom gegenständlichen Projekt betroffenen bestehenden elektrischen Leitungsanlagen sind Sicherheitskonzepte auf Grundlage der Norm ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 (EN 50110-2-100 eingearbeitet) in Abstimmung mit den betroffenen Leitungsbetreibern zu erstellen und beim Land NÖ zur Einsichtnahme aufzubewahren. Die ordnungsgemäße Umsetzung dieser Sicherheitskonzepte ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

I.4.5.9 Über die Einhaltung der Verordnung Elektromagnetische Felder (VEMF) für beruflich exponierte Personen im Hinblick auf die neuen projektgegenständlichen elektrischen Niederspannungsanlagen und die vom gegenständlichen Projekt betroffenen bestehenden elektrischen Leitungsanlagen sind Nachweise beim Land NÖ zur Einsichtnahme aufzubewahren. Für die Allgemeinbevölkerung ist im Hinblick auf die neuen projektgegenständlichen elektrischen Niederspannungsanlagen und die vom gegenständlichen Projekt betroffenen bestehenden elektrischen Leitungsanlagen ÖVE-Richtlinie R 23-1 einzuhalten. Darüber sind Nachweise beim Land NÖ zur Einsichtnahme aufzubewahren.

I.4.5.10 Die neuen projektsgegenständlichen elektrischen Niederspannungsanlagen sind gemäß den Normen ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 (EN 50110-2-100 eingearbeitet) und ÖVE/ÖNORM E 8001-6-62 sowie der Elektroschutzverordnung (ESV) wiederkehrend zu prüfen, zu warten und instand zu setzen. Die zugehörigen Dokumentationen sind ins Anlagenbuch aufzunehmen.

I.4.5.11 Die Norm ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 (EN 50110-2-100 eingearbeitet) ist einzuhalten. Der gemäß dieser Norm festzulegende Anlagenbetreiber für die neuen pro-

jektsgegenständlichen elektrischen Niederspannungsanlagen muss im Anlagenbuch immer aktuell schriftlich namhaft gemacht sein.

I.4.5.12 Die technischen Forderungen in der Stellungnahme der Austrian Power Grid AG vom 12.04.2018, welche sich auf die bestehende 110-kV-Hochspannungsfreileitung „110-kV-Einschleifung UW Wiener Neustadt“ der Austrian Power Grid AG beziehen, sind einzuhalten. Über die Einhaltung dieser Forderungen ist von einer Elektrofachkraft eine Bestätigung auszustellen. Diese Bestätigung ist beim Land NÖ zur Einsichtnahme aufzubewahren.

I.4.6 Forst- und Jagdökologie

I.4.6.1 Die Bestellung sowie Aufgaben und Berichtspflichten einer forstlichen Bauaufsicht wird unter Spruchteil I.3.3 verfügt.

I.4.6.2 Die Bezirksforstinspektion für den Bezirk Wiener Neustadt Land ist 14 Tage vor dem Beginn der Rodungsarbeiten nachweislich schriftlich zu verständigen.

I.4.6.3 Mit der Rodung der Waldflächen darf erst begonnen werden, wenn der Projektwerber das Eigentumsrecht oder ein sonstiges, dem Rodungszweck entsprechendes Verfügungsrecht an der zur Rodung bewilligten Waldfläche erworben hat.

I.4.6.4 Mit der Rodung der Waldflächen darf erst begonnen werden, wenn die Flächen für die Ersatzaufforstungen rechtlich gesichert sind, d.h. wenn eine schriftliche Einverständniserklärung der Grundeigentümer vorliegt.

I.4.6.5 Eine Verwendung der im Projektgebiet angrenzenden Waldflächen als Zwischenlager, Lagerstätte für Betriebsstoffe und Betriebsmittel, die Errichtung von Baustelleninfrastruktur oder Abstellen von Baumaschinen ist nicht zulässig.

I.4.6.6 Zum Ausgleich der durch die Rodungen verlorenen Wirkungen des Waldes sind Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 18 Abs. 2 Forstgesetz 1975 im vorgelegten Ausmaß von zumindest 0,3950 ha durchzuführen.

I.4.6.7 Die genauen Aufforstungspläne sind der Behörde vor Beginn der Wiederaufforstungen bzw. vor Beginn der Ersatzaufforstungen vorzulegen.

I.4.6.8 Auf den Wiederaufforstungsflächen ist eine Unterbodenlockerung durchzuführen und ein humoser Oberboden von mindestens 30 cm Mächtigkeit aufzubringen.

I.4.6.9 Die Wiederaufforstung der vorübergehend beanspruchten Waldflächen ist spätestens bis zu dem Aufforstungstermin durchzuführen, der dem Abschluss der Bauarbeiten als nächster folgt (31. Mai bzw. 30. November).

I.4.6.10 Sämtliche Aufforstungen sind bis zur Sicherung der Kultur zu pflegen, erforderlichenfalls nachzubessern und gegen Wildeinfluss mit geeigneten Mitteln zu schützen.

I.4.7 Geologie

I.4.7.1 Die Durchführung der Arbeiten und Verdichtungsprüfungen sind entsprechend der einschlägigen Bestimmungen der RVS bzw. ÖNORMEN in der neuesten Fassung durchzuführen.

I.4.7.2 Vor Inangriffnahme der Bauarbeiten im Bereich der Gastransportleitungen ist nachweislich Einvernehmen mit den jeweiligen Leitungsbetreibern herzustellen und die Bauarbeiten sind im Bereich der Leitungen entsprechend deren Vorgaben durchzuführen.

I.4.7.3 Vor Beginn der Bauarbeiten sind Gebäude in einem 70 m breiten Streifen um das Vorhaben von einem Fachmann hinsichtlich des Gebäudezustandes und bestehender Bauschäden (Risskartierung) genau aufzunehmen.

I.4.7.4 Die im Technischen Bericht vorgesehenen Kontrollmessungen sind in Form eines Berichtes laufend zu dokumentieren. Der Bericht ist der Behörde auf Nachfrage zu übermitteln.

I.4.7.5 Nach Fertigstellung der Straße ist durch simultane Emissionsmessungen an der Straße und Immissionsmessungen in 2 Häusern, (vorzugsweise Haus Michael Hofer Straße 262 und Haderäckerweg 30), ein guter Erschütterungsschutz nach ÖNORM S 9012 nachzuweisen.

I.4.7.6 Zur Sicherung der Einhaltung des im Bericht „Einbauten Gashochdruckleitungen Statische Nachweise“; Einlage Nr. TP =2.04-05 geforderten Grenzwertes von 50 mm/s während der Bauarbeiten, die an eine Ferngasleitung näher als 50 m herandrücken, ist eine Steuerung der Arbeiten durch Erschütterungsmessungen vorzusehen. Diese Messungen haben unmittelbar oberhalb der Rohrleitungen zu erfolgen. Die ÖNORMEN S 9001 und S 9020 sind dabei sinngemäß anzuwenden.

I.4.8 Lärmschutz

Bauphase

I.4.8.1 Vorausgesetzt wird, dass die in der UVE, Einlage TP 04-01-01, Kapitel 6.2.1.2 geplanten Maßnahmen in der Bauphase projektgemäß umgesetzt werden, sofern in den folgenden Auflagen keine anderslautenden Festlegungen getroffen werden.

Die Umsetzung betrifft insbesondere nachstehende bauliche Maßnahmen, wobei die Lärmschutzwände ein Schalldämm-Maß von mind. 25 dB aufweisen müssen:

Bauliche Maßnahmen:

- LA-BA-01 Schallschutzwand aus Holz, H = 3,0 m über Fahrbahnrand der Baustraße, entlang der Baustraße, von Fassadenflucht bis auf Höhe der Spitze der Lagerfläche, auch im Zuge der Behelfsbrücke erforderlich, baustellenseitig absorbierend ($\Delta L_{A, \alpha, STR} \geq 5$ dB).
- LÄ-BA-02 Schallschutzwand aus Holz, H = 3,0 m über Fahrbahnrand der Baustraße, entlang der Nordseite und Ostseite der BE- Fläche, schützt Siedlung gegen Emissionen vom Kreuzungsbereich sowie gegen Arbeiten am BLA, baustellenseitig absorbierend ($\Delta L_{A, \alpha, STR} \geq 5$ dB). Alternativ kann auch der geplante Schallschutz für den Betriebsfall bereits für die Bauphase errichtet werden.
- LÄ-BA-03 Schallschutzwand, H = 3,0 m über Fahrbahnrand der Baustraße, schützt Objekt W07 gegen Emissionen der Baustelle, baustellenseitig absorbierend ($\Delta L_{A, \alpha, STR} \geq 5$ dB).
- LÄ-BA-04 Schallschutzwand, H = 3,0 m über Fahrbahnrand der Baustraße, schützt Wohnbereich bei W22 und W23 gegen Emissionen der Baustelle, insbesondere der Baustraße, baustellenseitig absorbierend, ($\Delta L_{A, \alpha, STR} \geq 5$ dB).
- LÄ-BA-05 Schallschutzwand, H = 3,0 m über Fahrbahnrand der Baustraße, schützt Wohnbereich bei W22 und W23 gegen Emissionen der Baustelle, insbesondere der Baustraße, baustellenseitig absorbierend ($\Delta L_{A, \alpha, STR} \geq 5$ dB).

I.4.8.2 Der Baubeginn ist im Hinblick auf die Auflagen I.4.8.9 bis I.4.8.14 mindestens 3 Monate vor Baubeginn der Behörde schriftlich anzuzeigen.

I.4.8.3 Bautätigkeiten und Transporte dürfen an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen überhaupt nicht, und werktags (Montag bis Freitag) nur in der Tagzeit (06:00 - 19:00 Uhr) durchgeführt werden.

I.4.8.4 Baustelleneinrichtungen, die auch während der Nachtzeit von 22:00 bis 06:00 Uhr in Betrieb sein müssen (z. B. Lüftungsanlagen, Pumpen u.dgl.), müssen so dimensioniert sein, dass ihre einwirkenden Schallimmissionen bei den nächstgelegenen Anrainerobjekten in der Nacht $L_r = 40$ dB nicht überschreiten. Dies ist durch ein gesondertes Projekt einer akkreditierten Prüfstelle, eines Ziviltechnikers oder eines allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen nachzuweisen und den zuständigen Stellen bzw. der UVP-Behörde vor Inbetriebnahme vorzulegen.

I.4.8.5 Die Fahrgeschwindigkeit auf den Baustraßen (geplante Trasse) ist mit 30 km/h zu begrenzen. (z.B. Berücksichtigung im Ausschreibungstext).

I.4.8.6 Seitens des Bauwerbers ist sicherzustellen, dass in Zusammenhang mit dem Baustellenbetrieb dem Stand der Technik entsprechend lärmarme Baugeräte verwendet werden (z. B. Berücksichtigung im Ausschreibungstext). Die Grenzwerte der 249. Verordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (BGBl. II Nr. 249/2001 idgF) über Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen sind für alle verwendeten Maschinen und Geräte einzuhalten.

I.4.8.7 Binnen 2 Monaten ab Aufnahme des Baubetriebes und sodann auf Aufforderung der Behörde ist die Einhaltung der Grenzwerte gem. Auflage I.4.8.6 durch eine akkreditierte Prüfstelle, einen Ziviltechniker oder einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen binnen 1 Monat überprüfen zu lassen und sind die Ergebnisse unverzüglich den zuständigen Stellen bzw. Behörden vorzulegen. Der Nachweis kann anhand der Stammdatenblätter der Geräte (Attest) oder durch Emissionsmessung und Schalleistungsbestimmung erfolgen.

Als eingehalten gelten die Grenzwerte, wenn der attestierte oder gemessene Schallleistungspegel um nicht mehr als 3 dB über dem Grenzwert der Verordnung liegt.

I.4.8.8 Durch den Bauwerber ist sicherzustellen (z.B. durch Klarstellung im Ausschreibungstext), dass der baustellenbedingte LKW-Verkehr im öffentlichen Straßennetz auf den in Einlage TP 04.01-01, Tabelle 37 wie folgt bezeichneten zehn Straßenabschnitten unzulässig ist: „Am kleinen Lazarett“, „L4089-4,-5,-6, östlich davon“, „Stra-

Be Civitas Nova“, „WrNS Am Triangl“, „Rechte Kanalzeile“, „Schelmergasse S“, „Kap-peleng. (Liwö)“, „Kappellenweg (WN)“, „Haderäckerweg“, „Kapelleng(Li) bis Had.w.“.

I.4.8.9 Korridoraufgabe Baulärm: An den Strecken im öffentlichen Straßennetz, auf welchen Baustellen-LKW-Verkehr zulässig ist, sind Detailberechnungen zur Bestimmung der Fassadenpegel durch den Baustellen-LKW-Verkehr für alle Geschoße all jener Gebäude durchzuführen, welche in einem Abstand bis 16 m von der Straßenachse gelegen sind. Betroffene Gebäude bzw. Fassaden mit $L_{r,Zul} > 67,0$ dB sind in der Folge der Auflage I.4.8.11 Detailuntersuchung-Bauphase zu unterwerfen.

I.4.8.10 Baulärmkumulierung: In jenen Bereichen, in welchen Kumulierung durch baubedingten LKW-Verkehr auf Zulaufstrecken und baubedingten Immissionen ausgehend vom Baufeld inklusive Baustraßen vorliegen, sind alle Geschoße all jener Gebäude zu ermitteln, an welchen die Fassadenpegel der baubedingten Gesamtimmission $L_{r,Bau,Ges} > 67,0$ dB erwirken. Betroffene Gebäude sind in der Folge der Auflage I.4.8.11 Detailuntersuchung-Bauphase zu unterwerfen.

I.4.8.11 Detailuntersuchung Bauphase: Im Sinne des § 14 der NÖ Landesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung sind Detailuntersuchungen (Raumnutzungserhebung und Begehungen) durchführen zu lassen. Gemäß dem Ergebnis der Detailuntersuchung ist objektseitiger Lärmschutz (gemäß § 13) so rechtzeitig nachweislich anzubieten, dass der Einbau der passiven Lärmschutzmaßnahmen bei Annahme des Angebotes vor Baubeginn der B17 gewährleistet ist. Mit dem Angebot für objektseitigen Lärmschutz sind die erforderlichen Zustimmungen des Eigentümers oder sonstig Berechtigten sowie der Bescheid der Kollaudierung (Benützungsbewilligung) oder der Baugenehmigung einzufordern. Außerdem ist vom Nutzer eine Zustimmung zur Bestandsaufnahme (Feststellung der Raumnutzung, Größe der Öffnung, Feststellung des vorhandenen Schalldämmmaßes usw.) zu verlangen. Das Ergebnis der Detailuntersuchungen sowie der Umfang des objektseitigen Lärmschutzes sind der UVP-Behörde zur Kenntnis zu bringen. Die Maßnahme gilt auch dann als rechtzeitig erfüllt, wenn die oben angeführten Zustimmungen nachweislich nicht gewährt werden oder innerhalb von drei Monaten keine Reaktion des Eigentümers oder sonstig Berechtigten auf das Angebot erfolgt ist.

Folgende Gebäude bzw. Fassaden sind zu untersuchen:

§ Lichtenwörth, Michael Hofer-Straße 132,

- § Lichtenwörth, Michael Hofer-Straße 262,
- § Wr. Neustadt, Zillingdorfergasse 3,
- § Wr. Neustadt, Am Triangl, Planindex 10, 11, 12, 13 und 14.
- § Alle Gebäude, welche aufgrund der Auflage I.4.8.9 Korridoraufgabe Baulärm betroffen sind.
- § Alle Gebäude, welche aufgrund der Auflage I.4.8.10 Baulärmkumulierung betroffen sind.

I.4.8.12 Jene Gebäude bzw. Fassaden von Aufenthaltsräumen, bei welchen $L_{r,Bau} > 67,0$ dB, $L_{r,Bau,Zul} > 67,0$ dB oder $L_{r,Bau,Ges} > 67,0$ dB einwirkt, sind bei Annahme des Angebotes gemäß Auflage I.4.8.11 mit Schallschutzfenstern und -türen auszustatten. Das Schalldämm-Maß hat mind. $R_w = 38$ dB zu betragen, sofern der Anteil der Fenster und Außentüren nicht mehr als 30 % der Fläche der raumbezogenen Außenbauteile beträgt. Bei einem höheren Prozentsatz sind die Schalldämm-Maße entsprechend ihrem Flächenanteil zu bemessen.

I.4.8.13 Sind anhand der Prognoseberechnungen für den Baulärm - ausgenommen Bereiche in welchen Baulärm durch Schwerverkehr auf Zulaufstrecken allein pegelbestimmend ist - temporär Beurteilungspegel von $L_{r,Bau} \geq 67,0$ dB zu erwarten, so ist je betroffenem Immissionsbereich eine schalltechnische Kontrolle (z.B. durch mind. eine 4-Std-Messung) einer akkreditierten Prüfstelle, eines Ziviltechnikers oder eines allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen durchführen zu lassen und sind die Ergebnisse den zuständigen Stellen bzw. der UVP-Behörde binnen 1 Monat vorzulegen. Die Messungen haben dabei bei typischem Baugeschehen des relevanten Szenarios zu erfolgen und sind mit Pegelschrieben, Fotos und verbalen Beschreibungen zu dokumentieren. Die betroffene Bevölkerung ist über Maßnahmen zum Selbstschutz nachweislich zu informieren.

- a) Werden anhand der Prognoseberechnungen baubedingte Beurteilungspegel $L_{r,Bau}$ oder $L_{r,Bau,Ges} > 70,0$ dB erwartet und durch Kontrollmessung bestätigt, so ist für die Dauer dieser Exposition eine 1-stündige Mittagspause einzuhalten.
- b) Sind baubedingte Beurteilungspegel $L_{r,Bau}$, $L_{r,Bau,Zul}$ oder $L_{r,Bau,Ges} \geq 75,0$ dB zu erwarten, so ist den betroffenen AnrainerInnen bei Vorliegen der Vorausset-

zungen gemäß § 14 der NÖ VO für die Dauer dieser Exposition eine Ersatzwohnung nachweislich anzubieten und im Falle der Angebotsannahme zur Verfügung zu stellen.

Dies betrifft:

- § Wiener Neustadt, Am Triangl, Planindex 13,
- § Wiener Neustadt, Am Triangl, Planindex 14.
- § Alle Gebäude, welche durch Detailberechnungen gemäß Auflage I.4.8.9 geortet werden.
- § Alle Gebäude, welche durch Detailberechnungen gemäß Auflage I.4.8.10 geortet werden.

I.4.8.14 Zu Auflage I.4.8.13, 13a und 13b sind die betroffenen Bereiche vor Beginn der Bautätigkeiten zu orten und ist ein Konzept über die geplanten messtechnischen Kontrollen zu erstellen und der Behörde spätestens 1 Monat vor Baubeginn vorzulegen.

I.4.8.15 Die Bestellung einer Ansprechperson für Beschwerden der von Belastungen durch Bautätigkeiten betroffenen AnrainerInnen wird unter Spruchteil I.3.4 verfügt.

Betriebsphase

I.4.8.16 Vorausgesetzt wird, dass die in der UVE, Einlage TP 04-01-01, Kapitel 6.2.2.1 geplanten Maßnahmen in der Betriebsphase projektgemäß umgesetzt werden. Dies betrifft nachstehende bauliche Maßnahmen, wobei die Luftschalldämmung DLR gemäß ÖNORM EN 1793-2 um 10 dB über der größten erzielten Schirmwirkung der Lärmschutzwände liegt und mindestens 25 dB betragen muss:

(Bezeichnung)	von	bis	Länge [m]	Höhe üb. BZL	Fläche [m ²]	Absorption
LÄ-BE-01 (B21B R 1)	ÖBB	KV B 60	216	4,0	864	straßenseitig
LÄ-BE-02 (B21B L 1)	ÖBB	KV B 60	168	4,0	672	straßenseitig
LÄ-BE-03 (B60 S 1)	lt. Plan	0,66	87	4,5	392	beidseitig
LÄ-BE-04 (B60 S 2)	lt. Plan	0,61	12	4,5	54	beidseitig
LÄ-BE-05 (B60 S 3)	lt. Plan	lt. Plan	75	2,0	150	beidseitig
LÄ-BE-06 (B60 S 4)	lt. Plan	lt. Plan	110	2,0	220	beidseitig

LÄ-BE-06a (B60 S 5)	lt. Plan	lt. Plan	82	2,0	164	beidseitig
LÄ-BE-07 (B60 A 1)	0,66	lt. Plan	36	4,5	162	beidseitig
LÄ-BE-08 (B60 A 2)	lt. Plan	0,675	28	4,5	126	beidseitig
LÄ-BE-09 (WNO R 1)	0,675	1,22	545	4,5	2453	straßenseitig
LÄ-BE-10 (WNO R 2)	1,22	1,995	775	4,0	3100	straßenseitig
LÄ-BE-11 (WNO Z 1)	1,955	lt. Plan	98	2,5	245	straßenseitig
LÄ-BE-12 (WNO Z 2)	lt. Plan	2,035	114	2,0	228	straßenseitig
LÄ-BE-13 (WNO R 3)	2,035	2,17	135	4,0	540	straßenseitig
LÄ-BE-14 (WNO R 4)	2,17	2,425	255	4,5	1148	straßenseitig
LÄ-BE-15 (WNO R 5)	2,425	2,915	490	4,0	1960	straßenseitig
LÄ-BE-16 (WNO R 6)	2,915	4,77	1855	4,5	8348	straßenseitig
LÄ-BE-17 (WNO L 1)	0,61	0,945	335	4,5	1508	straßenseitig
LÄ-BE-18 (WNO L 2)	0,945	1,42	475	4,0	1900	straßenseitig
LÄ-BE-19 (WNO L 3)	1,42	1,47	50	3,5	175	straßenseitig
LÄ-BE-20 (WNO L 4)	1,47	1,995	525	3,0	1575	straßenseitig
LÄ-BE-21 (WNO L 5)	1,995	2,335	340	2,5	850	straßenseitig
LÄ-BE-22 (WNO L 11)	3,835	3,935	100	3,0	300	straßenseitig
LÄ-BE-23 (WNO L 12)	3,935	4,035	100	3,5	350	straßenseitig
LÄ-BE-24 (WNO L 13)	4,035	4,77	735	4,5	3308	straßenseitig
LÄ-BE-25 (B53 N 1)	lt. Plan	lt. Plan	83	3,5	291	straßenseitig
LÄ-BE-26 (ZS4 R 1)	B 53	BLE	160	2,5	400	straßenseitig
LÄ-BE-27 (ZS4 L 1)	B 53	BLE	160	2,5	400	straßenseitig

Auf eine fugendichte Ausführung, insbesondere der Bodenfuge ist zu achten.

I.4.8.17 Detailuntersuchung Betriebsphase: Im Sinne des § 14 der NÖ Landesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung sind Detailuntersuchungen (Raumnutzungserhebung und Begehungen) durchführen zu lassen. Gemäß dem Ergebnis der Detailuntersuchung ist objektseitiger Lärmschutz (gemäß § 9) so rechtzeitig nachweislich anzubieten, dass der Einbau der passiven Lärmschutzmaßnahmen bei Annahme des Angebotes vor Eröffnung bzw. Verkehrsfreigabe der B 17 gewährleistet ist.

Mit dem Angebot für objektseitigen Lärmschutz sind die erforderlichen Zustimmungen des Eigentümers oder sonstig Berechtigten sowie der Bescheid der Kollaudierung (Benutzungsbewilligung) oder der Baugenehmigung einzufordern. Außerdem ist vom Nutzer eine Zustimmung zur Bestandsaufnahme (Feststellung der Raumnutzung, Größe der Öffnung, Feststellung des vorhandenen Schalldämmmaßes usw.) zu verlangen. Das Ergebnis der Detailuntersuchungen sowie der Umfang des objektseitigen Lärmschutzes sind der UVP-Behörde zur Kenntnis zu bringen. Die Maßnahme gilt auch dann als rechtzeitig erfüllt, wenn die oben angeführten Zustimmungen nachweislich nicht gewährt werden oder innerhalb von 3 Monaten keine Reaktion des Eigentümers oder sonstig Berechtigten auf das Angebot erfolgt ist.

Folgende Gebäude bzw. Fassaden sind zu untersuchen:

Überschreitungen nach § 6 (1)

- § Lichtenwörth, Erschlachtweg 1, Fassade 374
- § Wiener Neustadt, Am Triangel, Kleingarten Grünland, Fassaden 983,984,986
- § Wiener Neustadt, Neudörflerstraße 69, Fassade 1061
- § Wiener Neustadt, Neudörflerstraße 71, Fassaden 1068,1069
- § Wiener Neustadt, Haderäckerweg 20, Fassaden 1942,1943,1944
- § Wiener Neustadt, Haderäckerweg 22, Fassaden 1945,1948,1952

Bei allen nach § 6 (1) betroffenen Gebäuden sind als objektseitige Maßnahmen in Aufenthaltsräumen Schalldämmlüfter mit einem Schalldämm-Maß von mind. 33 dB vorzusehen.

Überschreitungen nach § 6 (2)

- § Eggendorf, Trenkgasse 49, Fassaden 16, IP E-Trenk 49
- § Wiener Neustadt, Am Schaffelhof 09, Fassaden 680, 681, 682
- § Wiener Neustadt, Am Schaffelhof 11, Fassaden 686, 687, 688, 689, 690
- § Wiener Neustadt, Am Schaffelhof 13b, Fassade 695

Bei allen nach § 6 (2) betroffenen Gebäuden sind als objektseitige Maßnahmen in Aufenthaltsräumen Schallschutzfenster in Kombination mit Schalldämmlüftern mit einem Schalldämm-Maß von mind. 38 dB vorzusehen.

I.4.8.18 Innerhalb von 6 Monaten nach der Verkehrsfreigabe sind zur Überprüfung der akustischen Eigenschaften bzw. der Qualität der ausgeführten Produkte, der Lärmschutzwandabschnitte Messungen in-situ nach ÖNORM EN 1793-5 und ÖNORM EN 1793-6 durch eine dazu autorisierte Stelle oder eine akkreditierte Prüfstelle durchführen zu lassen. Die Messstellen sind nach schalltechnischen Kriterien - unter Berücksichtigung der Erfassung verschiedener, eingesetzter Produkte – mindestens jedoch an vier Messstellen festzulegen. Die Nachweise sind binnen 1 Monat nach Durchführung

der Überprüfung den zuständigen Stellen bzw. der UVP-Behörde vorzulegen. Zur Überprüfung des Langzeitverhaltens sind die in-situ-Messungen am Ende des Prognosehorizontes (2030) zu wiederholen. Werden Abweichungen der akustischen Eigenschaften festgestellt, sind unverzüglich geeignete Abhilfemaßnahmen zu setzen bzw. die Elemente zu erneuern.

I.4.8.19 Innerhalb von 6 Monaten nach der Verkehrsfreigabe sind schalltechnische Kontrollmessungen an drei repräsentativen Messpunkten im Straßennahbereich (z. B. am Straßenrand innerhalb etwa 25 m Entfernung zum nächstgelegenen Fahrbahnrand an einer durch Lärmschutzeinrichtungen nicht abgeschirmten Position) über eine ausreichende Messzeit entsprechend der Richtlinie RVS 04.02.11 durchzuführen. Parallel zu den Messungen sind Verkehrszählungen, kombiniert mit einer Überprüfung der Fahrgeschwindigkeit, vorzunehmen. Die Messungen haben in einer nachvollziehbaren Art und Weise zu erfolgen und sind durch eine dazu autorisierte Stelle durchführen zu lassen. Zur Dokumentation ist die Erstellung von Pegelschrieben erforderlich. Als Messergebnisse sind mindestens der $L_{A,eq}$, der $L_{A,max}$ sowie die statistischen Pegel $L_{A,1}$ und $L_{A,95}$ auszuwerten. Die Messungen sind bei geeigneten meteorologischen Bedingungen mit möglichst geringen Auswirkungen auf die Schallausbreitung durchzuführen. Während der Messdurchführung sind durch eine Wetterstation meteorologische Grunddaten (Windrichtung, Windgeschwindigkeit, Luftdruck, Temperatur u.dgl.) zu erheben und zu dokumentieren. Die Emissionsmessungen sind zum Prognosehorizont (das ist das Jahr 2030) zu wiederholen.

Nachrechnung der Messpunkte: Die ausgewählten Kontrollmesspunkte sind mit dem der Schallprognose zugrunde gelegten Rechenmodell nachzurechnen und sind unter Zugrundelegung der Emissionsdaten des Projektes Referenzwerte zu ermitteln.

Datenvergleich und Zusatzmaßnahmen: Die messtechnisch ermittelten Daten sind den aus der Nachrechnung berechneten Referenzwerten gegenüber zu stellen. Werden Überschreitungen der Referenzdaten festgestellt, sind die dafür verantwortlichen Ursachen zu lokalisieren und durch gesondert zu dimensionierende Schallschutzmaßnahmen zu kompensieren. Als derartige Zusatzmaßnahmen sind einerseits Erhöhungen der Abschirmeinrichtungen und Hindernisse denkbar, andererseits die Aufbringung lärmindernder Straßenbeläge, die Reduktion der Fahrgeschwindigkeiten u.dgl. Die Nachweise sind binnen 1 Monat nach Durchführung der Kontrollmessungen der UVP-Behörde vorzulegen.

I.4.9 Luftreinhaltechnik

I.4.9.1 Alle nicht staubfrei befestigten innerbetrieblichen Straßen und Manipulationsflächen sind, sobald sie im Zeitraum 1. März bis 1. Dezember benutzt werden, bei Trockenheit (= kein Niederschlag innerhalb der letzten 12 Stunden in den Monaten Mai, Juni, Juli und August, ansonsten kein Niederschlag innerhalb der letzten 24 Stunden) feucht zu halten. Die Befeuchtung ist bei Betriebsbeginn zu beginnen und im Falle der Verwendung eines manuellen Verfahrens zumindest alle 3 Stunden bis zum Betriebsende zu wiederholen. Bei manueller Berieselung (z.B. Tankfahrzeug, Vakuumfass) sind als Richtwert 3 l Wasser pro m² anzusehen. Sollte sich bei besonders hoher Trockenheit dieses Zeitintervall als nicht ausreichend (da zu lang) erweisen, so ist eine bedarfsorientierte Berieselung durchzuführen.

I.4.9.2 Im Trassenbereich Lichtenwörth ist eine automatische Berieselung der Baustraßen vorzusehen. Die abzudeckenden Bereiche betreffen die Streckenabschnitte UF_15, UF_16 und UF_17 auf einer Gesamtlänge von ca. 400 m im Streckenabschnitt Lichtenwörth. Ein Konzept der Befeuchtungsanlage inklusive einer detaillierten planlichen Darstellung ist mindestens 3 Monate vor Baubeginn der Behörde zur Genehmigung vorzulegen und deren Umsetzung und Betriebsweise durch die Fachbauaufsicht Luft nachweislich zu prüfen.

I.4.9.3 Im Zeitraum 1. Dezember bis 1. März bzw. wenn aufgrund zu tiefer Lufttemperaturen eine Staubbindung mittels Beregnung nicht möglich ist, sind bei Trockenheit (= kein Niederschlag innerhalb der letzten 24 Stunden) alle benutzten Fahr- und Manipulationsflächen zur Staubbindung mit Kalzium-Magnesium-Acetat oder einem anderen gleichwertigen Mittel zu besprühen. Dabei sind 100 g CMA/m² in 25%-iger Lösung oder ein gleichwertiges Mittel an jedem zweiten Betriebstag flächendeckend aufzubringen. Bei stabiler Schneedecke kann auf die Behandlung verzichtet werden.

I.4.9.4 Errichtung von Reifenwaschanlagen an allen Übergängen von unbefestigten auf befestigte Oberflächen vor der Einbindung in das öffentliche Straßennetz sowie das regelmäßige Kehren der befestigten Straßen. Die betroffenen Übergänge sind die Anbindung KV B21b/B60/L4089 sowie S4/B53.

I.4.9.5 Nach den Reifenwaschanlagen sind befestigte Abrollstrecken auf einer Länge von mindestens 50 m zu errichten. Die Reifenwaschanlagen sowie die Abrollstrecken sind entsprechend rein zu halten (Nasskehrung).

I.4.9.6 Geschwindigkeitsbeschränkung auf nicht staubfrei gehaltenen innerbetrieblichen Straßen auf 30 km/h.

I.4.9.7 Die zum Einsatz gelangenden Baumaschinen müssen zumindest den Emissionsstandard III/a nach MOT-V entsprechen.

I.4.9.8 Die Umsetzung der Maßnahmen ist in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren und auf Verlangen der Fach-Bauaufsicht und der Behörde vorzulegen. Die Aufzeichnung hat für jede einzelne Maßnahme zu enthalten:

Maßnahme, Ort/Teilabschnitt, Beginn und Ende (Tag, Uhrzeit), eingesetzte Mengen (Wasser, CMA).

I.4.9.9 Die dauerhafte Wirksamkeit der emissionsmindernden Maßnahmen in Bezug auf Staub und PM₁₀ während der Bauphase ist durch eine kontinuierliche Luftgütemessung von PM₁₀ sowie eine durchgehende Messung der Staubdeposition nachzuweisen. Dazu sind von einer für die Messung des Schadstoffes PM₁₀ akkreditierten Prüfstelle geeignete Messungen im Nahbereich des am meisten betroffenen Aufpunktes (AP_05) durchzuführen. Die Lage der Standorte ist bis spätestens 3 Monate vor Baubeginn mit der Behörde abzustimmen und deren Zustimmung einzuholen.

I.4.9.10 Bei baubedingten Überschreitungen eines PM₁₀-Wertes von 300 µg/m³ als gleitender 3-Stundenmittelwert sind durch die Fach-Bauaufsicht Luft kurzfristig und kurzzeitig über die bestehenden Maßnahmen hinaus weitere emissionsreduzierende Maßnahmen anzuordnen und deren Umsetzung zu überwachen. Bei weiterhin steigenden projektbezogenen Konzentrationen sind die Maßnahmen bis hin zum Baustopp in diesem Bereich zu verschärfen. Diese zusätzlichen Maßnahmen sind so lange aufrecht zu erhalten, bis die baubedingten Zusatzbelastungen wieder merklich unter 300 µg/m³ im 3-Stundenmittel abgesunken sind.

I.4.9.11 Zusätzlich ist der gleitende 24 Stundenmittelwert zu erheben. Bei Überschreitung eines gleitenden 24 Stundenmittelwertes von 150 µg/m³ und Gleichzeitigkeit mit einem um mehr als 50 µg/m³ höheren Wert zu einer Vergleichsmessstelle, ist durch die Fach-Bauaufsicht Luft eine Ursachenerhebung durchzuführen und sind derartige Zustände durch Maßnahmenanpassung zu unterbinden. Als Vergleichsmessstelle ist die Messstelle Wr. Neustadt heranzuziehen.

I.4.9.12 Die Berichtlegung über die Messungen, ev. Überschreitungen und Maßnahmenrealisierung haben vierteljährlich mit spätestens 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu erfolgen.

I.4.10 Maschinenbautechnik

I.4.10.1 Mindestens 2 Wochen vor der Durchführung von Grab- oder Bodenauswechslungsarbeiten in Bereichen von Einbauten ist mit dem jeweiligen Einbautenträger (Anlagenbetreiber) hinsichtlich der erforderlichen Schutz- bzw. Sicherungsmaßnahmen (inkl. Bodenaustausch unterhalb von Gasleitungen, Maßnahmen bei Rammarbeiten während Bauphase, etc.) betreffend diese Einbauten das Einvernehmen herzustellen. Über das hergestellte Einvernehmen und die ordnungsgemäße Ausführung der im Zuge dessen getroffenen Maßnahmen ist eine mit dem jeweiligen Einbautenträger akkordierte Dokumentation im Baubetrieb zur Einsicht für die Behörde bereitzuhalten.

I.4.11 Naturschutz

Ausgleichsmaßnahmen

I.4.11.1 Die vorgesehenen Ausgleichsflächen sind auf Dauer des Bestandes zu sichern und hinsichtlich der ökologischen Ausgleichsziele zu erhalten.

I.4.11.2 Wenn die ursprünglich vorgesehenen Flächen nicht zur Verfügung stehen, sind gleichwertige Flächen, die sowohl in Qualität als auch Quantität (in Hinblick auf das Entwicklungsziel) sowie hinsichtlich ihrer räumlichen, zeitlichen und funktionalen Eignung der ursprünglichen Fläche entsprechen, seitens des Projektwerbers vorzuschlagen und es ist mit den Sachverständigen bzw. der Behörde darüber ein Konsens herzustellen.

I.4.11.3 Spätestens 4 Wochen vor Baubeginn ist die Lage der 4,3 ha großen Dauerbrache und der Blühstreifen im Ausmaß von 10 m Breite und 300 m Länge im Umkreis von max. 10 km zur Trasse für den Verlust an Brutraum für die Feldlerche, festzulegen und der Nachweis über die Verfügbarkeit der betroffenen Grundstücke zu erbringen. Über die genaue Situierung ist mit den Sachverständigen bzw. der Behörde der Konsens herzustellen. Diese Maßnahmen sind ebenfalls auf Bestandsdauer der Straße durchzuführen.

I.4.11.4 Die ökologische Ausgleichsplanung ist so rasch als möglich, spätestens jedoch bis zur Inbetriebnahme des verfahrensgegenständlichen Straßenabschnittes vollständig umzusetzen.

Ökologische Bauaufsicht

I.4.11.5 Die Bestellung einer ökologischen Bauaufsicht wird unter Spruchteil I.3.6 verfügt.

I.4.11.6 Die Aufgaben und Berichtspflichten der ökologischen Bauaufsicht werden unter Spruchteil I.3.6 verfügt.

Schutz und Schonung von nicht beanspruchten sensiblen Gebieten

I.4.11.7 Um Natur schonende Abläufe zu gewährleisten hat die ökologische Bauaufsicht in ökologisch sensiblen Bereichen zum Zeitpunkt der Baustellenerrichtung bzw. der Baustellenräumung vor Ort anwesend zu sein.

I.4.11.8 Ökologisch wertvolle Flächen, insbesondere die Auwälder und Ufergehölze entlang von Warmer Fische und Werkskanal, sind mittels Baustellenzäunen vom Bau- und Absperrungen sind während der gesamten Bauphase in funktionsfähigem Zustand zu erhalten und durch die ökologische Bauaufsicht zu kontrollieren.

Bauliche Maßnahmen

I.4.11.9 Vor Baubeginn ist der Humus abzuschleppen und in Abstimmung mit der ökologischen Bauaufsicht soweit benötigt für die Rekultivierungen zwischen zu lagern. Der Humus von naturschutzfachlich bedeutenden Biotopflächen ist separat zu lagern und für die Anlage von ökologischen Ausgleichsflächen zu verwenden.

I.4.11.10 Im Bereich von Amphibiendurchlässen und Leiteinrichtungen sowie bei den Absetz- und Bodenfilterbecken sind allfällige Schachteinläufe und Abdeckungen derart auszuführen, dass sie keine Fallen für Amphibien darstellen.

I.4.11.11 Das Fließgewässerkontinuum bei der Warmen Fische und dem Fische- und Werkskanal ist auch während des Baus aufrecht zu halten.

Sonstige Maßnahmen

I.4.11.12 Schlägerungsarbeiten dürfen ausschließlich im Herbst und Winter (1. Oktober bis 28. Februar) erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen ist zuvor das Einverständnis der Behörde einzuholen.

I.4.11.13 Für die geplanten Rekultivierungen und bei der Anlage von ökologischen Ausgleichsflächen dürfen nur standortgerechte heimische Pflanzen bzw. standorttypisches Saatgut verwendet werden.

I.4.11.14 Nach Abschluss der Bauarbeiten sind temporär genutzte Baustellenflächen nach dem Stand der Technik zu rekultivieren (Herstellen der ursprünglichen Oberflächenformen und des Bodenaufbaus, Lockerung des Oberbodens).

Beweissicherung

I.4.11.15 Zur Überprüfung der Wirksamkeit der ökologischen Maßnahmen, insbesondere zur Feststellung von Defiziten (Nachbesserungsverpflichtung) bei den vorgenommenen Ausgleichsmaßnahmen und zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Durchlässe und Leiteinrichtungen, ist ein Monitoring entsprechend dem pflanzen- und tierökologischen Monitoringkonzept (Einlage RU 02.01-01 und RU 02.02-01) durchzuführen.

I.4.11.16 Mit dem Monitoring ist ein fachlich geeigneter Experte mit Erfahrungen auf den geforderten Fachgebieten (insbesondere Vegetationsökologie, Herpetologie, Ornithologie, Säugetierkunde inkl. Fledermauskunde) und mit nachweislichen Erfahrungen bei der Kontrolle von Großverfahren zu beauftragen und der Behörde bekanntzugeben.

I.4.11.17 Das Monitoring ist generell auf Bestandsdauer des Vorhabens in Abstimmung mit der Behörde durchzuführen.

I.4.11.18 Das Monitoring ist ab der Baufertigstellung, spätestens mit Inbetriebnahme der Straße zu beginnen. In den ersten 5 Jahren ist jährlich ein Bericht mit angeschlossener Fotodokumentation an die Behörde zu übermitteln, anschließend alle 2 Jahre. Ab dem 10. Jahr sind die Untersuchungsintervalle in Abstimmung mit der Behörde festzulegen.

I.4.11.19 Bei der Feststellung von Defiziten (Nichterreichen von Ausgleichszielen, Gefährdung von Tierwechsellinien u. Häufungspunkten von z.B. Reptilien) im Rahmen des

Monitorings sind der Behörde Lösungsvorschläge zur Prüfung und Beurteilung vorzulegen.

Zerschneidungseffekte

I.4.11.20 Die Korridore unter den Brücken über die Warme Fischa und den Fische-Werkskanal, die Flutmulden, Kleintierdurchlässe und Wildschutzzäune sind dauerhaft in einem funktionsfähigen Zustand zu erhalten und entsprechend den im Projekt angegebenen Entwicklungszielen auf Bestandsdauer der Trasse zu pflegen. Die Durchlässe sind auf Bestandsdauer von Ablagerungen frei zu halten.

I.4.11.21 Im Bereich von Querungsmöglichkeiten für Wildtiere (Brücken über die Warme Fischa und den Fische-Werkskanal, die Flutmulden, Kleintierdurchlässe) ist die Jagdausübung mit Fallen verboten.

I.4.11.22 Bei tierökologisch relevanten Querungshilfen ist zur Erhöhung der Annahmewahrscheinlichkeit eine naturnahe Oberflächenausbildung (mindestens 15 cm hohe Auflage von Oberboden aus der Umgebung) vorzusehen, wobei die Vorgaben der RVS „Wildschutz an Straßen“ bzw. RVS „Amphibienschutz an Straßen“ zu berücksichtigen sind.

I.4.11.23 In jenen Streckenabschnitten außerhalb der Ortsgebiete, in denen nur auf einer Straßenseite Lärmschutzwände errichtet werden, sind auf der anderen Seite der Straße Wildschutzzäune mit einem hasensicheren Zaun zu errichten.

I.4.11.24 Um Vogelschlag zu verhindern ist ein Streifen von mind. 15 m Breite zwischen Straßenrand und Traufbereich dauerhaft von Gehölzaufwuchs freizuhalten, und zwar dort, wo keine Abschirmung (z.B. Lärmschutzwand) von mindestens 4 m Höhe zwischen Straße und Gehölzen besteht.

I.4.11.25 Um Vogelschlag zu vermeiden dürfen die Lärmschutzwände nicht transparent ausgeführt werden.

I.4.11.26 Die Wirtschaftswege dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen laut Lageplänen (Einlage TP 01.01.-05 bis TP 01.01.-11) asphaltiert werden. Im Bereich der Brücken über die Warme Fischa und den Fische-Werkskanal, der Flutmulden und Kleindurchlässe dürfen die Wirtschaftswege nicht asphaltiert werden, um die Funktion dieser Durchlässe sicherzustellen. Ausgenommen davon ist der Begleitweg unter der

Brücke über den Fischa-Werkskanal, der aus Hochwasserschutzgründen asphaltiert werden muss.

I.4.11.27 Die Zugänge zu den Kleintierdurchlässen dürfen nicht steiler als mit einer Neigung von 1:5 ausgeführt werden.

Visuelle Störung

I.4.11.28 Für die Baustellen- bzw. Straßenbeleuchtung dürfen nur Leuchtmitteln verwendet werden, die ihr Maximum nicht im für Insekten relevanten kurzwelligen Spektralbereich haben und eine Farbtemperatur von 3000 Kelvin nicht überschreiten. Die Leuchtkörper sind mit geschlossenen Gehäusen, die nach oben abgedeckt sind, auszuführen. Über die Art und Ausführung der Beleuchtungskörper ist der Behörde ein Nachweis vorzulegen.

I.4.11.29 Im Bereich der Brücken über den Mühlbach und die Warme Fischa ist ein Blendschutz anzubringen.

I.4.12 Raumordnung/Landschaftsbild

Sachgüter

I.4.12.1 Die vom Vorhaben berührten Anlagen der technischen Ver- und Entsorgungsinfrastruktur (Einbauten) sind während der Bauphase in Abstimmung mit den zuständigen Infrastrukturbetreibern zu sichern, zu schützen bzw. zu verlegen.

Kulturgüter

I.4.12.2 Für die Hauskapelle der Hofer-Mühle, die am Rande des Baufeldes liegt, sind Maßnahmen zum Schutz vor Schäden während der Bautätigkeit zu treffen. Zur Beweissicherung ist eine Risskartierung vor Baubeginn durchzuführen. Durch die getroffenen Maßnahmen werden allfällige Bauschäden oder ein Verlust von Kulturgütern verhindert.

I.4.12.3 Maßnahmen zur Sicherung allfälliger archäologischer Funde sind notwendig und müssen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den Vorgaben des Bundesdenkmalamts gesetzt werden. Im Falle des Auffindens archäologisch relevanter Objekte, ist ein zur Bergung befugtes archäologisches Unternehmen zu beauftragen, das die Sicherung der Funde in Abstimmung mit dem Bundesdenkmalamt durchführt.

Freizeit und Erholung

I.4.12.4 Sämtliche Wege, die als Radwegverbindung oder für andere Freizeitwecke dienen, sind in der Bauphase in ihrer Funktion grundsätzlich aufrechtzuerhalten. Sofern allfällige temporäre Unterbrechungen notwendig sind, sind in Abstimmung mit den jeweiligen Standortgemeinden Umleitungen mit möglichst geringem Umwegeaufwand einzurichten und entsprechend zu beschildern.

I.4.13 Umwelthygiene

Bauphase

I.4.13.1 Kommt es bei Wohnobjekten zu Überschreitungen der in § 10 Absatz 4 der NÖ Landesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung festgelegten Beurteilungspegel, ist objektseitiger (passiver) Lärmschutz im Sinne der Vorgaben des § 13 Absatz 1 der NÖ Landesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung erforderlich.

I.4.13.2 Im Zuge der Detailuntersuchung ist bei Betriebsobjekten zu prüfen ob passiver Schallschutz erforderlich ist, dabei gelten die Vorgaben „Grenzwerte für Arbeitnehmer – Bauphase“.

Die Grenzwerte für Arbeitnehmer – Bauphase sind wie folgt festgelegt:

- a) Arbeitnehmer von Betrieben
- b) Inhaber von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten (zum Schutz dieser Personen)

Ad a) Für Räume, in denen überwiegend geistige Tätigkeiten ausgeführt werden, für Aufenthalts- und Bereitschaftsräume, Sanitätsräume und Wohnräume gilt ein Immissionsgrenzwert $L_{r,Bau}$ von 75,0 dB.

Für Räume, in denen einfache Bürotätigkeiten oder vergleichbare Tätigkeiten ausgeführt werden, gilt ein Immissionsgrenzwert $L_{r,Bau}$ von 78,0 dB.

Nicht unterschieden wird zwischen Tag, Nacht, Samstag und Sonntag (Ausnahme: für einen betrieblich genutzten Raum, in denen Arbeitnehmer auch schlafen gilt der Grenzwert $L_{r,Bau,Nacht}$ gemäß § 10 Abs. 4 der NÖ Landesstraßen- Lärmimmissionsschutzverordnung).

Einen Grenzwert gibt es nicht, wenn keine Räume in denen überwiegend geistige Tätigkeiten ausgeführt werden und keine Räume in denen einfache Bürotätigkeiten oder vergleichbare Tätigkeiten ausgeführt werden vorliegen.

Bei Überschreitung der Immissionsgrenzwerte besteht Anspruch auf objektseitige Maßnahmen an den betroffenen Fassaden, soweit bestehende Fenster und Türen nicht ausreichend Schutz gewähren.

Ad b) Für Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten (z.B. Kindergarten, Schule, Tagespflegeheimen, Internat, Hotel), gelten die Grenzwerte gemäß § 10 Abs. 4 der NÖ Landesstraßen- Lärmimmissionsschutzverordnung:

	Tag	Abend	Nacht
Werktag	$L_{r,Bau,Tag,W} \leq 67,0 \text{ dB}$	$L_{r,Bau,Abend,W} \leq 60,0 \text{ dB}$	$L_{r,Bau,Nacht} \leq 55,0 \text{ dB}$
Samstag	$L_{r,Bau,Tag,Sa} \leq 60,0 \text{ dB}$	$L_{r,Bau,Abend,Sa} \leq 55,0 \text{ dB}$	
Sonntag	$L_{r,Bau,Tag,So} \leq 55,0 \text{ dB}$	$L_{r,Bau,Abend,So} \leq 55,0 \text{ dB}$	

Der Grenzwert $L_{r,Bau,Nacht}$ gilt nur, wenn sich in der Einrichtung Personen in der Nacht zum Schlafen aufhalten.

Betriebsphase

I.4.13.3 Im Zuge der Detailuntersuchung ist bei Betriebsobjekten zu prüfen, ob passiver Schallschutz erforderlich ist, dabei gelten die Vorgaben „Grenzwerte für Arbeitnehmer – Betriebsphase“.

Die Grenzwerte für Arbeitnehmer – Betriebsphase werden wie folgt festgelegt:

- a) Arbeitnehmer von Betrieben
- b) Inhaber von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten (hinsichtlich des Schutzes dieser Personen)

Ad a) Kommt es in Räumen in denen überwiegend geistige Tätigkeiten ausgeführt werden, in Aufenthalts- und Bereitschaftsräumen, in Sanitätsräumen und Wohnräumen zu vorhabenbedingten Immissionserhöhungen von mehr als 1,0 dB, bezogen auf die Immissionen im Nullplanfall, und ist der Immissionsgrenzwert von $L_{den} = 70,0 \text{ dB}$ überschritten sind Maßnahmen erforderlich.

Kommt es in Räumen in denen einfache Bürotätigkeiten oder vergleichbare Tätigkeiten ausgeführt werden zu vorhabenbedingten Immissionserhöhungen von mehr als 1,0 dB, bezogen auf die Immissionen im Nullplanfall und ist der Immissionsgrenzwert von $L_{den} = 75,0$ dB überschritten sind Maßnahmen erforderlich.

Eine Unterscheidung zwischen Tag und Nacht erfolgt nicht (Ausnahme: Für betrieblich genutzte Räume, in denen Arbeitnehmer auch schlafen gilt zusätzlich die nachfolgend angeführte Regel (siehe Ad b), was den L_{night} betrifft).

Kein Immissionsgrenzwert ist erforderlich, wenn sich in der relevanten Fassade des betrachteten Betriebsobjekts keine Räume in denen überwiegend geistige Tätigkeiten ausgeführt werden, keine Räume in denen einfache Bürotätigkeiten oder vergleichbare Tätigkeiten ausgeführt werden befinden.

Bei Überschreitung der oben angeführten Immissionsgrenzwerte sowie bei vorhabenbedingten Immissionserhöhungen von mehr als 1,0 dB besteht Anspruch auf objektseitige Maßnahmen an den betroffenen Fassaden, soweit bestehende Fenster und Türen nicht ausreichend Schutz gewähren.

Ad b) Für Einrichtungen in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten (Kindergarten, Schule, Tagespflegeheimen, Hotel) gilt:

Der Grenzwert L_{den} beträgt 60,0 dB. Kommt es zu einer Überschreitung dieses Immissionsgrenzwertes, dann sind bei vorhabenbedingten Immissionserhöhungen von mehr als 1,0 dB objektseitige Maßnahmen in Aufenthaltsräumen an den betroffenen Fassaden, soweit bestehende Fenster und Türen nicht ausreichend Schutz gewähren, zu ergreifen.

Dort wo sich Personen vorübergehend auch in der Nacht zum Schlafen aufhalten, gilt zusätzlich der Grenzwert $L_{night} = 50,0$ dB. Kommt es zu einer Überschreitung dieses Grenzwertes, dann sind bei vorhabenbedingten Immissionserhöhungen von mehr als 1,0 dB objektseitige Maßnahmen in Schlafräumen an den betroffenen Fassaden zu ergreifen.

I.4.14 Wasserbautechnik/Gewässerökologie

Auflagen Straßenentwässerung (Konsensteile Pkt I.2.1 bis I.2.4)

Bauauflagen

I.4.14.1 Die Herstellung der Bodenfiltermulden und der beiden Gewässerschutzanlagen 1 und 2 ist von einem Fachkundigen der Bodenkunde zu dokumentieren. Dabei sind die Empfehlungen des „Arbeitspapiers Straßenentwässerung“ (Amt der NÖ Landesregierung, 2. Auflage April 2016) (Kapitel 4) und der RVS 04.04.11 „Gewässerschutz an Straßen“ (bmvit, 2011) (Kapitel 6.2) zu beachten. Die Dokumentation ist im Zuge der Fertigstellungsmeldung vorzulegen.

I.4.14.2 Der Bauzeitplan ist möglichst so abzustimmen, dass eine Beschickung der Bodenfiltermulden und der beiden Gewässerschutzanlagen mit Niederschlagswasser erst nach flächendeckendem Bewuchs erfolgt. Bei den Gewässerschutzanlagen ist erforderlichenfalls die Umgehungsleitung zu nutzen.

I.4.14.3 Vor Baubeginn ist das Einvernehmen mit nachfolgenden Personen bzw. Verantwortlichen herzustellen und sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

§ Grundeigentümer

Vor Baubeginn ist unter Beiziehung der betroffenen Grundeigentümer, eines Vertreters der Bauaufsicht und der bauausführenden Firma eine Trassenbegehung vorzunehmen. Hierbei sind der bestehende Kulturzustand der Grundstücke und der Zustand der bestehenden baulichen Anlagen festzustellen und zu dokumentieren. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der ursprüngliche Zustand der Oberfläche wiederherzustellen.

§ Drainagebesitzer

Bei Querungen von Dränsträngen ist die Drainage im Querungsbereich wieder funktionsfähig herzustellen. Die ordnungsgemäße Übernahme durch die Eigentümer ist zu bestätigen und die schriftliche Bestätigung im Zuge der Fertigstellungsmeldung vorzulegen.

§ Einbautenträger

Eine schriftliche Bestätigung der Einbautenträger über die vereinbarungsgemäße Ausführung ist im Zuge der Fertigstellungsmeldung vorzulegen.

§ Erhaltungsverpflichtete

Bauliche Eingriffe an Warmer Fischa oder Fischa-Mühlbach sind dem Erhaltungsverpflichteten mindestens 2 Wochen vor Baubeginn bekannt zu geben.

§ Fischereiberechtigte

Bauliche Eingriffe an Warmer Fischa oder Fischa-Mühlbach sind dem Fischereiberechtigten mindestens 2 Wochen vor Baubeginn bekannt zu geben.

I.4.14.4 Bei den 7 Baustelleinrichtungsplätzen und im Bereich der beiden Brückenobjekte ist Ölbindemittel bereitzuhalten.

I.4.14.5 Im Rahmen der Baudurchführung ist entsprechende Vorsorge dafür zu treffen, dass

§ keine wassergefährdenden Stoffe oder Erdmaterial in die Warmer Fischa oder in den Fischa-Mühlbach abgeschwemmt werden

§ bei Hochwasser sofort die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen im Baustellenbereich veranlasst werden. Dazu sind Baugeräte, Bauhilfseinrichtungen und zwischengelagerte Baumaterialien unverzüglich aus dem Hochwasserabflussbereich im notwendigen Umfang zu entfernen bzw. gegen Abschwemmen zu sichern.

I.4.14.6 Sämtliche Baumaßnahmen sind unter den größtmöglichen Schutz bestehender Strukturen im Bachbett und an den Ufern durchzuführen.

I.4.14.7 Absturzgefährdende Stellen der Gewässerschutzanlagen 1 und 2 sind zu sichern.

I.4.14.8 Die Einlaufstellen in die Gewässerschutzanlagen 1 und 2, die Überlaufobjekte und die Auslaufobjekte sind standsicher mit erosions- und kolksicherer Einbindung auszugestalten. Durch geeignete bautechnische Maßnahmen ist eine möglichst breitflächige Beschickung des Bodenfilters sicherzustellen.

I.4.14.9 Schieber, Verschlussorgane und Absperrvorrichtungen sind vor Manipulationen durch unbefugte Personen zu sichern.

I.4.14.10 Die Gewässerschutzanlagen 1 und 2 und die Absperrvorrichtungen sind mit Hinweistafeln entsprechend dem Ausführungsplan zu kennzeichnen.

I.4.14.11 Der Einbau des Bodenfilters hat mit geeigneten Maschinen verdichtungs- und entmischungsfrei zu erfolgen.

I.4.14.12 Die Qualitätsanforderungen des Bodenfiltermaterials und des mineralischen Filtermaterials sind vor dem Einbau durch unbefangene und fachkundige Anstalten auf die Parameter des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes 2017, Kapitel 7.8.6, für Bodenaushub und Bodenaushubmaterial der Klasse A2 untersuchen zu lassen. Sollte für den mineralischen Filter Primärmaterial eingesetzt werden, sind für dieses Material keine Untersuchungen erforderlich. Die vorgegebenen Grenzwerte sind einzuhalten. Die Untersuchungschargen sind mit je 2.000 t festgelegt.

- § Anorganische Inhaltsstoffe und ihrer eluierbaren Anteile: As, Pb, Cd, Cr-Gesamt, Cu, Ni, Hg und Zn
- § Organische Inhaltsstoffe und ihrer eluierbaren Anteile: KW-Index, PAK (16 EPA-Kongenere), PAK (Benzapyren)-Gesamtgehalt, BTEX, PCB, AOX als Chlor (Eluatgehalt)

I.4.14.13 Die Einhaltung folgender Bodenkennwerte des Bodenfiltermaterials ist vor dem Einbau durch unbefangene und fachkundige Anstalten durch Untersuchungen zu bestätigen:

- | | |
|------------------|-------------|
| § pH-Wert | 6 - 9 |
| § Karbonatanteil | > 5 M-% |
| § Größtkorn | 8 mm |
| § Überkorn | max. 10 M-% |
| § TOC | 1 – 3 % |

I.4.14.14 Die Einhaltung des Durchlässigkeitsbeiwertes (kf-Werte) von 1×10^{-4} bis 1×10^{-5} m/s des Bodenfiltermaterials ist nach dem Einbau durch unbefangene und fachkundige Anstalten durch Untersuchungen gemäß ÖN B 4422-2 (aus 2002) zu bestätigen. Bei den Gewässerschutzanlagen 1 und 2 sind zumindest 3 repräsentative Stellen zu untersuchen, Mulden sind zumindest alle 500 m zu untersuchen.

I.4.14.15 Die bauliche Ausführung betreffend die Dichtheit von Absetzbecken und Bodenfilterbecken der beiden Gewässerschutzanlagen ist von einem Fachkundigen zu prüfen, wobei insbesondere die technischen Anschlussmaßnahmen von Folien an Betonbauwerke oder Rohre zu dokumentieren sind. Die Herstellung und Prüfung der Abdichtung hat nach ÖN S 2074 Teil 2 zu erfolgen. Im Zuge der Fertigstellungsmeldung ist ein Abnahmeprotokoll eines Fachkundigen über die ordnungsgemäße Ausführung vorzulegen.

I.4.14.16 Die Dammböschungen sind laufend nach Maßgabe des Baufortschrittes so zu humusieren und zu begrünen, dass der Bewuchs zur Erhaltung der Standsicherheit beiträgt und Bodenerosionen bei Starkregenereignissen vermieden werden können.

Betriebsauflagen

I.4.14.17 Sichtbare Schäden wie Setzungen, Rutschungen oder Auskolkungen sind unverzüglich zu beheben.

I.4.14.18 Die Zugänglichkeit bzw. Zufahrtsmöglichkeit von Schächten und den Gewässerschutzanlagen 1 und 2 muss für das Wartungspersonal ständig gewährleistet sein. Schächte dürfen nicht überschüttet werden.

I.4.14.19 Nach stärkeren Regenereignissen bzw. Unfällen mit Austritt von wassergefährdenden Stoffen, jedoch zumindest 1 x jährlich, sind die Gewässerschutzanlagen 1 und 2 sowie die Bodenfiltermulden auf Ablagerungen oder Schäden zu überprüfen und das Ergebnis der Prüfung im Betriebsbuch festzuhalten.

I.4.14.20 Der Bodenfilterkörper der Gewässerschutzanlagen 1 und 2 und der Bodenfiltermulden ist in gepflegten und flächendeckend begrünerten Zustand zu erhalten. Ein Bewuchs mit Sträuchern und Bäumen ist zu entfernen.

I.4.14.21 Der Muldenquerschnitt ist zu erhalten. Verlandungen sind abzuschälen und der flächendeckende Bewuchs durch Aufsämung wiederherzustellen.

I.4.14.22 Ein Austausch des Bodenfiltermaterials bzw. Maßnahmen zur Erhöhung der Sickerleistung sind der Wasserrechtsbehörde vor deren Umsetzung bekannt zu geben.

I.4.14.23 Der Schlamm aus den Absetzbecken sowie Schälgut aus den Mulden sind ordnungsgemäß und dokumentiert zu entsorgen. Diese Maßnahmen sind im Betriebsbuch festzuhalten.

I.4.14.24 Eine Betriebsvorschrift für die Entwässerungsanlagen ist durch einen einschlägigen Fachmann ausarbeiten zu lassen. Die Vorschrift hat eine Beschreibung der Funktion der einzelnen Anlagenteile zu enthalten. Hinsichtlich der Wartung (Kanalstränge, Schächte, Bodenfiltermulden und Gewässerschutzanlagen 1 und 2 sind die notwendigen Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die entsprechenden Zeitintervalle in der Betriebsvorschrift zu berücksichtigen. Die Betriebsvorschrift ist im Zuge der Fertigstellungsmeldung vorzulegen.

I.4.14.25 Eine Ausfertigung der Betriebsvorschrift ist dem Wartungsorgan auszuhändigen und bei der für die Wartung zuständigen Stelle aufzulegen. Die für die Wartung zuständige Stelle ist im Zuge der Fertigstellungsmeldung bekannt zu geben.

I.4.14.26 Die Durchführung aller nach der Betriebsvorschrift notwendigen Maßnahmen und Kontrollen sowie alle die Anlage betreffenden besonderen Vorkommnisse sind mit Datumsangabe im Betriebsbuch festzuhalten.

I.4.14.27 Im Rahmen der Fremdüberwachung ist von einem unbefangenen und einschlägigen Fachmann die Prüfung der 13 Bodenfiltermulden durchzuführen und schriftlich zu dokumentieren. Die Prüfung hat zu beinhalten:

- § Fotodokumentation über den Zustand der Bodenfiltermulden
- § Prüfung auf bauliche Mängel (Rutschungen, Ablagerungen, fehlender Bewuchs etc.)
- § Prüfung der Betriebsbuchaufzeichnungen
- § Prüfung der Einhaltung der Betriebsauflagen des Bewilligungsbescheides
- § Prüfung des kf-Wertes bei jeder der 13 Bodenfiltermulde an zumindest einer Stelle

Die erste Prüfung ist innerhalb eines halben Jahres nach Inbetriebnahme der Straße durchzuführen und in weiterer Folge alle 2 Jahre. Die Ergebnisse der Fremdüberwachung sind der Wasserrechtsbehörde unaufgefordert vorzulegen.

I.4.14.28 Im Rahmen der Fremdüberwachung ist von einem unbefangenen und einschlägigen Fachmann die Prüfung der Gewässerschutzanlagen 1 und 2 durchzuführen und schriftlich zu dokumentieren. Die Prüfung hat zu beinhalten:

- § Fotodokumentation über den Zustand der Gewässerschutzanlagen
- § Prüfung auf bauliche Mängel (Rutschungen, Ablagerungen, fehlender Bewuchs etc.)
- § Prüfung der Betriebsbuchaufzeichnungen
- § Prüfung der Einhaltung der Betriebsauflagen des Bewilligungsbescheides
- § Prüfung des kf-Wertes bei beiden Gewässerschutzanlagen an zumindest 2 Stellen
- § Probenahme am Ablauf der Gewässerschutzanlagen in Form einer qualifizierten Stichprobe und Untersuchung der Ablaufproben auf die Parameter des Konsenses Pkt I.2.2 und I.2.3

Die erste Prüfung ist innerhalb eines halben Jahres nach Inbetriebnahme der Straße durchzuführen und in weiterer Folge alle 2 Jahre. Die Ergebnisse der Fremdüberwachung sind der Wasserrechtsbehörde unaufgefordert vorzulegen.

I.4.14.29 In der für die Wartung zuständigen Stelle ist ein Lageplan des gesamten Entwässerungsabschnittes aufzulegen mit Kennzeichnung

- § der Kilometrierung und Richtungsfahrbahn
- § der Grundstücksgrenzen
- § der einzelnen Entwässerungsabschnitte
- § aller Rohrstränge der Entwässerung bis zu den Gewässerschutzanlagen 1 und 2 und bis zu den Vorflutern Warne Fische und Fische-Mühlbach, weiters aller Schächte, Bodenfiltermulden, der Gewässerschutzanlagen 1 und 2 mit den Absperrvorrichtungen und den jeweiligen Bezeichnungen

I.4.14.30 In Abstimmung mit den örtlichen Feuerwehren und dem Wartungspersonal ist ein Maßnahmenplan für Gefahrentunfälle auszuarbeiten.

I.4.14.31 Nach einer Betriebszeit von 20 Jahren ist das Bodenfiltermaterial auszutauschen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Es besteht auch die Möglichkeit, nach Ablauf dieser 20 Jahre eine noch ausreichende Funktionsfähigkeit (qualitativ und quantitativ) nachzuweisen.

I.4.14.32 Der Einsatz organischer Auftaumittel ist untersagt.

I.4.14.33 Im Zuge der Fertigstellungsmeldung der Entwässerungsanlagen sind folgende Nachweise und Bestätigungen vorzulegen:

- § Dokumentation über die Herstellung (Auflage I.4.14.1)
- § Bestätigung der ordnungsgemäßen Übernahme der Dränage (Auflage I.4.14.3)
- § Bestätigung der ordnungsgemäßen Übernahme der Einbautenträger (Auflage I.4.14.3)
- § Ergebnis der Qualitätsprüfung (Auflage I.4.14.12)
- § Ergebnis der Untersuchungen der Bodenkennwerte (Auflage I.4.14.13)
- § Ergebnis der kf-Wert-Untersuchungen (Auflage I.4.14.14)
- § Ergebnis der Dichtheitsprüfungen (Auflage I.4.14.15)
- § Betriebsvorschrift (Auflage I.4.14.24)
- § Bekanntgabe des Wartungsorgans (Auflage I.4.14.25)
- § Dokumentation der Fremdüberwachung (Auflage I.4.14.27 und I.4.14.28)
- § Prüfatteste (Auflage I.4.14.28)

Auflagen Brückenobjekte (Konsensteile Pkt I.2.5 und I.2.6)

I.4.14.34 Die Bauführungen im Gerinne sowie auf dem öffentlichen Wassergut haben im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer, der zuständigen Wasserbauverwaltung, dem Fischereiberechtigten sowie dem Erhaltungsverpflichteten zu erfolgen.

I.4.14.35 Die Lagerung oder Manipulation mit wassergefährdenden Stoffen (Treibstoffe, Schmiermittel etc.) im Abflussquerschnitt ist verboten. Ebenso sind das Waschen von

Geräten im Abflussquerschnitt und die Einleitung von betonhaltigen Waschwässern in Gewässer verboten.

I.4.14.36 Bei Hochwassergefahr sind unverzüglich die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen einzuleiten. Die natürlich vorhandene Hochwasserabflusskapazität und ein ungehinderter Abfluss der Hochwasserwelle sind zu gewährleisten. Dafür sind Baugeräte, Bauhilfseinrichtungen und zwischengelagerte Baumaterialien unverzüglich im notwendigen Umfang aus dem Hochwasserabflussbereich zu entfernen bzw. gegen Abschwemmen zu sichern.

I.4.14.37 Sämtliche Baumaßnahmen sind unter größtmöglichem Schutz bestehender Strukturen im Bachbett und an den Ufern durchzuführen. Der vorhandene Uferbewuchs ist im Rahmen der Baudurchführung weitgehend zu erhalten bzw. wieder neu auszupflanzen.

I.4.14.38 Nach Abschluss der Bauarbeiten ist das Bachprofil unverzüglich zu räumen und sind die Hilfsbauten zu entfernen.

I.4.14.39 Die verursachten Flurschäden sind entsprechend den Richtlinien der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer zu vergüten.

Auflagen Bauten im 30-jährlichen Hochwasserabflussgebiet (Konsenstein Pkt I.2.7)

I.4.14.40 Sämtliches überschüssiges Aushubmaterial ist umgehend aus dem HQ30-Überflutungsraum zu entfernen.

I.4.14.41 Die Lagerung oder Manipulation mit wassergefährdenden Stoffen (Treibstoffe, Schmiermittel etc.) im Abflussquerschnitt ist verboten. Ebenso sind das Waschen von Geräten im Abflussquerschnitt und die Einleitung von betonhaltigen Waschwässern in Gewässer verboten.

I.4.14.42 Bei Hochwassergefahr sind unverzüglich die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen einzuleiten. Die natürlich vorhandene Hochwasserabflusskapazität und ein ungehinderter Abfluss der Hochwasserwelle sind zu gewährleisten. Dafür sind Baugeräte, Bauhilfseinrichtungen und zwischengelagerte Baumaterialien unverzüglich im notwendigen Umfang aus dem Hochwasserabflussbereich zu entfernen bzw. gegen Abschwemmen zu sichern.

I.4.14.43 Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der Überflutungsbereich unverzüglich zu räumen und sind die Hilfsbauten zu entfernen.

I.4.14.44 Die verursachten Flurschäden sind entsprechend den Richtlinien der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer zu vergüten.

I.5 Befristungen gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000

Sämtliche Fristen für das Vorhaben werden gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000 festgelegt.

I.5.1 Bauvollendung

Als Bauvollendungsfrist für das Vorhaben wird der

31.12.2027

bestimmt.

I.5.2 Bewilligungsdauer – Wasserrecht

Die Bewilligung zur Versickerung wird bis

31.12.2057

befristet.

Die Bewilligung zur Einleitung wird bis

31.12.2057

befristet.

I.5.3 Bewilligungsdauer – Rodungen

I.5.3.1 Dauernde Rodungen

Der Rodungszweck der dauernden Rodungen ist bis spätestens

31.12.2027

zu realisieren, anderenfalls erlischt die Rodungsbewilligung.

I.5.3.2 Befristete Rodungen

Der Rodungszweck der vorübergehenden Rodungen ist bis spätestens

31.12.2027

zu realisieren, anderenfalls erlischt die Rodungsbewilligung.

I.5.3.3 Ersatzaufforstungen

Die Vornahme der Ersatzaufforstungen hat bis spätestens

31.12.2027

zu erfolgen.

(Hinweis

Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Berufungsverfahrens oder eines Verfahrens gemäß § 18b UVP-G 2000 können die Fristen von Amts wegen geändert werden.)

I.6 Vorhabensbeschreibung

I.6.1 Projektziele

Die Umfahrung Wiener Neustadt Ost, Teil 2, ist der noch fehlende vierte Teil der vom Land Niederösterreich geplanten Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen im Raum Wiener Neustadt. Bereits umgesetzt wurden 2006 die B 17 Niveaufreimachung ÖBB, 2008 die B 21b Umfahrung Wiener Neustadt Ost, Teil 1, und 2012 die B 17 Umfahrung Sollenau-Theresienfeld. Ziel des Umfahrungsprojekts ist die Entlastung der Ortskerne von Wiener Neustadt und Lichtenwörth vom Durchzugsverkehr und damit eine Verringerung der Belastungen durch Luftschadstoffe und Lärm sowie eine Verminderung der Trennwirkung. Nähere Angaben dazu sind in der Einlage UV 01.02-02 dargestellt. Durch die geplanten Maßnahmen soll die Lebensqualität in den entlasteten Wohngebieten angehoben, die Verkehrssicherheit erhöht, die Unfallzahlen gesenkt und eine

hochwertige Straßeninfrastruktur zur Verkehrsbündelung im Raum Wiener Neustadt geschaffen werden.

I.6.2 Projektentwicklung

In Wiener Neustadt ist der Verkehr entlang der B 17 traditionell sehr hoch, da Wiener Neustadt ein historischer Verkehrsknotenpunkt ist. Die schon jetzt bestehende hohe Verkehrsbelastung führt zu einer massiven Trennwirkung innerhalb der Ortschaften, jedes Queren der B 17 ist mit Problemen und Gefahren, speziell für die schwächeren Verkehrsteilnehmer verbunden. Zusätzlich zu dieser Trennwirkung besteht eine hohe Belastung der Bevölkerung durch Luftschadstoffe und Lärm. Durch die zu erwartende Verkehrszunahme wird sich die Lage noch weiter verschärfen. Bereits in den 1970er Jahren gab es Planungen zum Ausbau der B 17 als hochrangige Straßenverbindung. In den Jahren 1998 bis 2000 wurden in Machbarkeitsstudien diverse Trassenvarianten untersucht, vom damals zuständigen Bund jedoch nie zur Realisierung freigegeben. Mit dem Bundesstraßenübertragungsgesetz wurden im April 2002 die Bundesstraßen B an die Länder übertragen. Damit ist auch die Festlegung der Prioritäten hinsichtlich des Baus von neuen Bundesstraßen B an die Länder übergegangen. So wurde am 14. Mai 2002 von der NÖ Landesregierung die Neutrassierung der B 17 zur Umfahrung der Orte Sollenau, Theresienfeld und Wiener Neustadt im Osten beschlossen. Zur Realisierung wurden vier voneinander unabhängige Projektmodule erstellt. Die Module B 21b – Umfahrung Wiener Neustadt Ost, Teil 1, B 17 – Umfahrung Sollenau – Theresienfeld und Niveaufreimachung der Aspangbahn sind bereits fertiggestellt und dem Verkehr übergeben. Das Modul B 17 – Umfahrung Wiener Neustadt Ost, Teil 2, ist Gegenstand dieses Projekts. Die Projektgeschichte ist in der Einlage UV 01.01-04 dargestellt.

I.6.3 Projektkurzbeschreibung/Trassenverlauf

Das Projekt umfasst die Errichtung der B 17 – Umfahrung Wiener Neustadt Ost auf einer Länge von 4.324 m, den Umbau der bestehenden Knoten B 21b/B 60 im Norden und S 4/B 53 im Süden, die Anpassung der bestehenden Knotenzufahrten von S 4, B 21b, B 53 und B 60 sowie die Verlegung der L 4089. Bei Km 2+014 wird die Anbindung „Alte Fabrik“ auf einer Länge von 231 m errichtet, welche einen Anschluss des untergeordneten Straßennetzes an die B 17 darstellt.

Im Verlauf der B 17 – Umfahrung Wiener Neustadt Ost werden insgesamt fünf Brückenobjekte errichtet. Bei Km 0+754 überquert die B 17 mit dem Objekt B17.01 – „Brü-

cke der B 17 über die Warme Fischa bei Lichtenwörth“ die „Warme Fischa“, mit dem Objekt B17.02 – „Brücke der B 17 über einen Wirtschaftsweg bei Lichtenwörth“ bei Km 0+861 einen Wirtschaftsweg und mit dem Objekt B17.03 – „Brücke der B 17 über einen Werkskanal bei Lichtenwörth“ bei Km 0+957 den „Fischa – Mühlbach“. Die beiden weiteren Objekte stellen Überführungen über die B 17 dar, bei Km 2+894 quert die „Wiener Neustädter Straße“ die B 17 mit dem Objekt B17.Ü01 – „Brücke der Gemeindestraße „Am Triangel“ über die B 17 bei Wiener Neustadt“, bei Km 3+409 ein Wirtschaftsweg mit dem Objekt B17.Ü02 – „Brücke der Gemeindestraße „Rechte Kanalzeile“ über die B 17 bei Wiener Neustadt“.

Der bestehende Kreisverkehr am Knoten zwischen der B 21b und der B 60 wird durch eine Verkehrslichtsignalanlage ersetzt, die Anbindung der L 4089 wird entlang der B 60 Richtung Nord-Osten verlegt und erfolgt mit einem neu zu errichtenden T-Knoten, der ebenfalls mit einer Verkehrslichtsignalanlage geregelt wird. Der zweistreifige Bestandsquerschnitt der B 21b wird von B 17 Projekt- Km 0+468 in eine Aufweitung für den Knoten B 60 übergeführt, die B 60 wird in 2 Abschnitten auf einer Gesamtlänge von 485 m an die Knotenumbauten angepasst. Zusätzlich wird entlang der B 60 auf der Südseite vom Fußgängerübergang bei der Niederländergasse bis zur Ausfahrt von der Tankstelle ein kombinierter Geh- und Radweg hergestellt. Dabei werden auch die betroffenen privaten Grundstückszufahrten entsprechend adaptiert.

Die bestehende Verkehrslichtsignalanlage am Knoten S 4/B 53 wird um die neu zu errichtende B 17 erweitert. Dahingehend werden auch die Querschnitte der S 4 und B 53 im Knotenbereich adaptiert, die Anbindung an die S 4 auf einer Länge von 208 m, die B 53 auf einer Länge von 289 m.

I.6.4 Übersichtslageplan

I.6.5 Beschreibung der Trasse in Lage und Höhe

I.6.5.1 Beschreibung der Lage

Die Trasse der B 17 Umfahrung Wiener Neustadt Ost verläuft überwiegend in Damm- bzw. Hochlage. Nur die ersten rd. 200 m von der bestehenden Wanne über den Knoten mit der B 60 liegen in einem Einschnitt. Der Beginn erfolgt bei Projekt-Km 0,4+68.165 (= B 21b Bestands-Km 2,7+23.768) unmittelbar nach der bestehenden Bahnunterführung. Es folgt eine Gerade, mit einer Länge von 54,282 m, anschließend ein Übergangsbogen, Länge 39,054 m und ein Rechtsbogen mit $R = 740$ m und einer Länge von 20,011 m. Diese Elementabfolge entspricht der derzeit bestehenden Achse der B 21b in Fahrtrichtung Bestandskreisverkehr B 21b/B 60/L 4089 und wurde in gegenständlichem Projekt unverändert übernommen. Das Kreuzungsplateau mit der B 60 wird mittels einer Geraden, Länge 17,522 m und eines Rechtsbogens $R = 130$ m mit einer Länge von 52,033 m gequert. Im anschließenden Rechtsbogen $R = 740$ m mit einer Länge von 161,990 m liegt das Brückentragwerk WN.01 (lichte Weite 29,0 m) über die „Warme Fische“. Im darauffolgenden Übergangsbogen mit einer Länge von 56,000 m liegt ein weiteres Brückentragwerk WN.02 (lichte Weite 6,50 m) über einen Wirtschaftsweg. Für die Querung über den „Fische – Mühlbach“ (Werkskanal) wird im folgenden Rechtsbogen $R = 520$ m ein dreifeldriges Brückentragwerk WN.03 (lichte Weite 15 m + 22,40 m + 15 m) errichtet. Der Bogen weist eine Länge von 357,788 m auf. Nachfolgend wird die Trasse mittels einer Wendelinie auf einer Länge von 134,084 m (65,817 m + 68,267 m) in einen Linksbogen $R = 1.500$ m in Richtung Süden weiter geführt. Der Bogen erstreckt sich dabei über eine Länge von 435,709 m. Mittels eines Übergangsbogens in Form einer Eilinie wird auf einer Länge von 56,000 m der Übergang auf einen weiteren Linksbogen $R = 800$ m mit einer Länge von 392,994 m hergestellt. Die Anbindung „Alte Fabrik“ bei Km 2+014 mündet in diesen Linksbogen $R = 800$ m ein. Nach einem Übergangsbogen mit einer Länge von 57,781 m verläuft die Trasse in einer Geraden mit einer Länge von 148,876 m. Nach einem weiteren Übergangsbogen, Länge 56,030 m, wird im darauf folgenden Rechtsbogen $R = 3.300$ m, Länge 548,334 m, bei Km 2+894 die „Wiener Neustädter Straße“ mit dem Brückenobjekt WN.Ü01 (lichte Weite 24,32 m) über die B 17 geführt. Diese Querung hält die Verbindung zwischen Wiener Neustadt und der Gemeinde Lichtenwörth aufrecht. Anschließend verläuft die B 17 nach einem Übergangsbogen mit einer Länge von 68,182 m in einem Rechtsbogen $R = 3.000$ m auf einer Länge von 854,042 m. Im Ver-

lauf dieses Rechtsbogens quert die „Rechte Kanalzeile“ bei Km 3+409 die Trasse der B 17 und wird mit dem Brückenobjekt WN.Ü02 (lichte Weite 22,15 m) über die B 17 geführt. Durch die Errichtung dieser Querung wird das ländliche Wegenetz in diesem Bereich aufrechterhalten sowie die Erreichbarkeit von Naherholungsräumen gewährleistet. Der folgende Trassenverlauf wird durch einen Übergangsbogen, Länge 61,633 m, einer Geraden, mit einer Länge von 249,402 m und einem weiteren Übergangsbogen, Länge 56,113 m in einen Rechtsbogen $R = 2.000$ m mit einer Länge von 133,020 m geführt. Mit einem Übergangsbogen, Länge 56,113 m, und einer Geraden mit einer Länge von 257,320 m erfolgt die Anbindung an das bestehende Kreuzungsplateau B 53/S 4 bei Km 4,7+92.101.

I.6.5.2 Beschreibung der Höhe

Am Baulosanfang werden die bestehenden Neigungsverhältnisse der B 21b übernommen. Somit steigt die Trasse bei Km 0+411.588 mit 4,00 % an. Bei Km 0+539.560 befindet sich der erste Tangentenscheitel mit einem Kuppenradius von $R_K = 1.000$ m und einer verringerten Steigung von 2,50 %. Die Querneigung wird bis Km 0+506.926 als einseitige Neigung mit 2,50 % ausgeführt und im folgenden Verwindungsbereichs auf ein Dachprofil mit einer Neigung von 2,50 % geändert. Im Kreuzungsplateau mit der B 60 befindet sich bei Km 0+588.106 der nächste Tangentenscheitel mit einem Kuppenradius $R_K = 200$ m. Der Tangentenschnittpunkt stellt das Ende des derzeitigen Bestandes dar und befindet sich im Mittelpunkt des bestehenden Kreisverkehrs. Die Bestandstrasse fällt ab diesem Tangentenscheitel mit 2,50 %. Um eine ausreichende Höhe der B 17 für die Überführung der bestehenden Gerinne und Wegverbindungen zu erlangen, steigt die Nivellette ab dem nächsten Tangentenschnittpunkt bei Km 0+621.955 mit 1,30 % an, die Ausrundung der Wanne erfolgt mit einem Radius $R_W = 1.300$ m. Die Querneigung liegt aufgrund des Kreuzungsplateaus als Dachprofil mit 2,50 % vor. Zwischen Km 0+670.329 und Km 0+720.256 wird die Querneigung von einer Dachneigung mit 2,50 %, über eine Länge von 49,927 m in ein einseitig nach rechts geneigtes Profil mit 5,0 % Querneigung verwunden. Bei Km 0+844.955 liegt der nächste Tangentenscheitel. Die bis dahin vorhandene Steigung von 1,30 % wird mittels einer Kuppe, $R_K = 8.000$ m, in ein Gefälle mit 0,30 % geändert. Der nächste Tangentenscheitel liegt bei Km 0+957.825, bildet eine Kuppe mit $R_K = 16.000$ m und führt die Längsneigung in eine Gefällestrecke mit 0,70 % über. Aufgrund der Bogenfolge von einem Rechts- in einen Linksbogen ist ein Querneigungswechsel erforderlich. Die Ver-

windung erfolgt von 5,00 % rechtsgeneigt auf 2,50 % linksgeneigt. Die Verwindungslänge beträgt rd. 75 m. Der darauf folgende Längsneigungswechsel hat seinen Tangentenscheitel bei Km 1+394.046. Die vorgesehene Wanne, $R_w = 12.500$ m, vollzieht den Übergang auf eine Steigung mit 0,80 %. Bei Km 1+624.680 liegt ein weiterer Tangentenscheitel mit einer Kuppe, $R_k = 20.000$ m, die Trasse fällt danach mit 0,30 %. Von Km 1+802.667 bis Km 1+846.782, Länge 44,115 m, wird die vorhandene Querneigung von 2,50 % auf 4,0 % vergrößert. Bei Km 1+877.486 ändert sich die Längsneigung von einem 0,30 % Gefälle in eine 0,60 % starke Steigung. Die Ausrundung erfolgt mit einer Wanne und einem Radius $R_w = 20.000$ m. Da der Bogen 7 in eine Gerade übergeht, wird die vorhandene einseitige Querneigung der Trasse im Bereich von Km 2+245.632 bis Km 2+303.414 von 4,00 % auf 2,50 % reduziert. Diese Querneigung wird bis zur Einbindung in die B 53 bei Km 4+792.101 aufrechterhalten. Ab dem Tangentenscheitel Km 2+299.770 reduziert sich die Trassensteigung von 0,60 % auf 0,10 % mittels einer Kuppe $R_k = 35.000$ m. Ein weiterer Wechsel der Längsneigung ist bei Km 2+504.457 vorgesehen. Die Steigung wird mit einer Wanne $R_w = 35.000$ m auf 0,70 % erhöht. Bei Km 2+734.271 verringert sich die Steigung wieder auf 0,30 %, es wird eine Kuppe $R_k = 40.000$ m vorgesehen. Der nächste Tangentenscheitel liegt bei Km 3+176.242, die Steigung wird auf 0,70 % vergrößert, die Ausrundung erfolgt mit einer Wanne $R_w = 45.000$ m. Der nachfolgende Tangentenscheitel bei Km 3+402.376 beinhaltet eine Kuppe $R_k = 45.000$ m und eine Steigungsreduktion auf 0,30 %. Dadurch ist es in diesem Bereich möglich, die bestehenden Hochspannungsleitungen der Energieversorgung Niederösterreich (EVN) und Austrian Power Grid (APG) zu unterqueren. Um das Bestandsniveau des Kreuzungsplateaus B 53 / S 4 zu erreichen sind zwei weitere Tangentenscheitelpunkte erforderlich. Bei Km 4+300.000 mit einer Wanne $R_w = 80.000$ m wird ein Steigungsanstieg auf 0,60 % vollzogen während bei Km 4+673.006 mit einer Kuppe $R_k = 15.000$ m ein Neigungswechsel auf ein Gefälle von 0,20 % erfolgt. Dabei wird eine bestehende Stromleitung der EVN unterquert. Aufgrund der Höhenverhältnisse ist es notwendig, diese Leitungslage zu heben. Die Anordnung der angeführten Tangentenschnittpunkte ermöglicht es, dass die Trasse überwiegend in einer leichten Dammlage verläuft und das Unterbauplanum frei entwässern kann. Im Bereich der Trasse B 17 liegen insgesamt fünf Brückenobjekte. Drei Objekte im Zuge der B 17 sowie zwei Überführungsbauwerke. Detailpläne und Berichte zu den Objekten sind unter der Einlagezahl TP 01.02 angeführt.

I.6.6 Kreuzungen und Anbindungen

I.6.6.1 Anbindung Alte Fabrik

Diese Anbindung an das bestehende Wegenetz beginnt mit einer 130,068 m langen Geraden mit Km 0+000. Ein Übergangsbogen, mit einer Länge von 39,474 m, verbindet diese Gerade mit dem folgenden Linksbogen mit $R = 135$ m und einer Länge von 19,540 m. Die Trasse mündet nach einem weiteren Übergangsbogen, Länge 20,030 m, und einer darauf folgenden Geraden, Länge 21,750 m in die Trasse der B 17. Im Bereich der Bestandsanbindung Km 0+000 weist diese Straße eine Steigung von 0,15 % auf. Bei Km 0+013.532 steigt die Steigung auf 0,53 % an, es wird eine Wanne mit $R_w = 5.000$ m angeordnet. Um die Anbindung an die Trasse der B 17 herstellen zu können, befindet sich bei KM 0+217.418 ein weiterer Tangentscheitel mit einer Kuppe $R_k = 3.500$ m und einem anschließenden horizontalen Streckenabschnitt. Bei Km 0+226.611 befindet sich ein Knick, mit dem die Trasse in die B 17 einbindet. Vom Abwasserverband Wiener Neustadt ist zur Erhöhung der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Hauptsammelkanals der Kläranlage eine Erhöhung des Abflussquerschnitts um 25-30 cm geplant. Die Trasse der Anbindung „Alte Fabrik“ quert diesen Kanal am Trassenbeginn. Daher ist es notwendig, die Trasse im Zuge des Bauprojekts entsprechend an diese Maßnahme anzupassen und entsprechende Schutzmaßnahmen vorzusehen. Es wird eine Anhebung der Nivellette im Zuge des Bauprojekts in diesem Bereich erforderlich werden. Die Trasse weist eine durchgängige, einseitige Querneigung von 2,5 % auf, die im Anbindungsbereich an die Trasse der B 17 entsprechend angepasst wird. Am Trassenbeginn wird der Erschlachtweg umgebaut, um die Zufahrt zur Kläranlage aufrechtzuerhalten. Ebenfalls wird der Wirtschaftsweg, der entlang des Hauptsammelkanals verläuft, auf einer Länge von 76 m in diesem Kreuzungsbereich an das Projekt angebunden.

I.6.6.2 Wiener Neustädter Straße

Diese Straße stellt eine Verbindung zwischen der Marktgemeinde Lichtenwörth und Wiener Neustadt dar. Im Stadtgebiet von Wiener Neustadt wird diese Straße mit dem Namen „Am Triangel“ bezeichnet. Eine Anbindung an das Projekt der B 17 – Umfahrung Wiener Neustadt Ost ist nicht geplant. Stattdessen ist eine niveaufreie Quermöglichkeit zur Aufrechterhaltung dieser Verbindung vorgesehen. Um das Überführungsobjekt wirtschaftlich gestalten zu können, wird die Wiener Neustädter Straße

im Querungsbereich verschwenkt. In Fahrtrichtung Lichtenwörth beginnt die Verlegung bei Projekt – Km 0+000 mit einer Geraden, Länge 20,000 m. Mit dem anschließenden Übergangsbogen, Länge 25,000 m, verschwenkt die Trasse in einen Linksbogen $R = 200$ m, mit einer Länge von 64,214 m. Mittels einer Wendelinie, Länge 50,000 m, erfolgt der Übergang auf einen Rechtsbogen mit $R = 80$ m und einer Länge von 49,044 m. Eine weitere Wendelinie, Länge 50,000 m, stellt den Übergang in den folgenden Linksbogen $R = 200$ m, Länge 107,045 m, dar. In weiterer Folge wird die Trasse mittels einer Wendelinie, Länge 50,000 m, in einen Rechtsbogen $R = 300$ m, Länge 62,302 m, geführt. Mittels eines Übergangsbogens, $L = 25,000$ m, und dem folgenden Rechtsbogen $R = 865$ m, Länge 20,000 m, wird die Anbindung an die Bestandstrasse bei Km 0+522.605 realisiert. Um die Anbindung an den Bestand herzustellen, verläuft die Trasse von Km 0+000 mit einem Gefälle von 0,30 %. Die Querneigung beginnt, wie im Bestand, mit einem Dachprofil und einer Neigung von 2,50 %, die bis Km 0+020 in eine einseitig linksgerichtete Neigung mit 2,5 % verwunden wird. Von Km 0+020 bis Km 0+045, Länge 25,000 m, wird die Querneigung auf 5,00 % erhöht. Bei Km 0+087.911 befindet sich der erste Tangentscheitel, mittels einer Wanne $R_w = 1.300$ m wird der Übergang in eine Steigung mit 5,00 % hergestellt. Damit im nachfolgenden Rechtsbogen die Querneigung zur Kurveninnenseite gerichtet ist, wird in einem Verwindungsbereich von Km 0+109.214 bis Km 0+159.214, Länge 50,000 m, die Querneigung von 5,00 % linksgerichtet auf 5,00 % rechtsgerichtet übergeführt. Der Verwindungsbereich der Querneigung von 5,00 % rechtsgerichtet wieder auf 5,00 % linksgerichtet wird zwischen Km 0+208.258 und Km 0+258.258, Länge 50,000 m, angeordnet. Das Brückenobjekt weist eine lichte Weite von 24,32 m auf und liegt in einem Linksbogen $R = 200$ m. Im Brückenobjekt bei Km 0+268.495 liegt ein weiterer Tangentscheitel, mit einer Kuppe $R_k = 1.650$ m geht die Trasse in ein Gefälle mit 5,00 % über. Ein weiterer Verwindungsbereich liegt zwischen Km 0+365.303 und Km 0+415.303, mit einer Länge von 50,000 m, wobei die Querneigung von 5,00 % linksgerichtet auf 5,00 % rechtsgerichtet übergeht. Für die Anbindung der Trasse an den Bestand ist bei Km 0+463.271 ein Tangentscheitel situiert, wobei mittels einer Wanne $R_w = 1.300$ m das Gefälle auf 0,30 % reduziert wird. Die Querneigung wird von Km 0+477.605 bis Km 0+502.605, Länge 25,000 m, zunächst auf 3,50 % reduziert und dann von der linksgerichteten, einseitigen Neigung über eine Länge von 20 m in das bestehende Dachprofil mit 2,5 % Querneigung geführt. Im Bereich der Trasse liegt das Brückenobjekt WN.Ü01. Detaildarstellungen und Bericht zu dem Objekt sind in den Einlagen TP 01.02-07 und TP 01.02-08 angeführt.

I.6.6.3 Wirtschaftsweg „Rechte Kanalzeile“

Zur Erhaltung des ländlichen Wirtschaftswegenetzes und deren Verbindung ist die Errichtung einer niveaufreien Querung über das Projekt der B 17 erforderlich. Die Bestandsanbindung erfolgt bei Km 0-035 mittels einer Geraden, Länge 123,574 m, einem direkt, ohne Übergangsbogen, anschließenden Linksbogen $R = 2.100$ m, Länge 38,082 m, und einer darauf folgenden Geraden mit einer Länge von 245,051 m. Die neuerliche Bestandsanbindung erfolgt bei Km 0+371.707. Aufgrund der Linienführung und Wegcharakteristik wird eine durchgehende, einseitig nach links gerichtete Querneigung von 2,50 % angeordnet. Die Anbindung an den Bestand erfolgt mit einer Steigung von 0,30 %. Ab dem Tangentscheitel bei Km 0+001.662 und einer Wanne $R_w = 500$ m erfolgt eine Steigung mit 5,00 % bis zum Tangentscheitel Km 0+173.300. Nach einer Kuppe mit $R_k = 650$ m ist ein Gefälle mit 5,00 % vorgesehen. Beim Tangentscheitel Km 0+341.877 wird das Gefälle mittels einer Wanne $R_w = 500$ m auf das Bestandsgefälle von 0,30 % reduziert. Im Bereich der Trasse liegt das Brückenobjekt WN.Ü02 mit einer lichten Weite von 22,15 m. Detaildarstellungen und Bericht zu dem Objekt sind in den Einlagen TP 01.02-09 und TP 01.02-10 angeführt.

I.6.6.4 Bestandsanbindung B 21b

Die Achse der B 21b wird in Lage und Höhe nicht verändert. Der Projekt – Km 0+000 der B 17 – Umfahrung Wiener Neustadt Ost, Teil 2, entspricht dem Bestand – Km 2+256 der B 21b. Bei dieser Stationierung liegt der Beginn der bestehenden Lärmschutzwand rechts der Trasse. Die B 21b verbindet im Bestand die B 17 – Umfahrung Sollenau – Theresienfeld mit der B 60. Ausgehend von der bestehenden Kreisverkehrsanlage B 17/B 21b verläuft diese in einem Bogen, $R = 700$ m. Auf einer Länge von 57,143 m ist mittels eines Übergangsbogens eine Gerade angebunden. An diese Gerade bindet der neue Trassenverlauf der B 17 Umfahrung Wiener Neustadt Ost, Teil 2, an. Ausgehend vom Kreisverkehr B 17/B 21b verläuft die Trasse der B 21b mit einem Gefälle von 0,50 %. Bei Projekt-Km 0-345.378 liegt ein Tangentscheitel, wobei hier durch eine Wanne, $R_w = 3.000$ m, auf eine Steigung mit 2,0 % gewechselt wird. Der nächste Tangentscheitel liegt bei Projekt-Km 0-103.808, beinhaltet eine Kuppe mit $R_k = 6.600$ m und nachfolgend ein Gefälle mit 3,75 %. Bei Km 0+411.588 liegt der Tiefpunkt der bestehenden Unterführung der Pottendorfer Linie. Mit einer Wanne, $R_w = 1.500$ m, wird die Trasse in eine Steigung mit 4,0 % geführt. Mit dieser Steigung

beginnt der Längenschnitt der B 17 Umfahrung Wiener Neustadt Ost, Teil 2. Aufgrund des Umbaus des Knotens B 21b/B 60/L 4089 von einem Kreisverkehr auf einen lichtsignalgeregelten Knoten, ist die Fahrstreifenaufteilung im Querschnitt im Annäherungsbereich des Knotens zu ändern. Zusätzlich sind von Projekt-Km 0+181 bis Projekt-Km 0+468 die bestehenden Bodenmarkierungen zu entfernen und entsprechend der neuen Knotensituation zu erneuern. Zwischen den beiden Richtungsfahrbahnen wird von Km 0+298 bis Km 0+562 eine Betonleitwand errichtet, von Km 0+256 bis Km 0+298 eine Sperrfläche markiert. Entsprechend der RVS 05.03.11 ist die Sperrfläche dem Autofahrer durch eine Warnlinie (10 Striche á 6,0 m, Lücken á 1,5 m) anzukündigen und daher von Km 0+181 bis Km 0+256 zu markieren. Von Projekt-Km 0+000 bis Km 0+181 werden keine Änderungen des Bestands durchgeführt.

I.6.6.5 Bestandsanbindung B 60

Die Anbindung an den Bestand der B 60 wird in zwei Abschnitte geteilt:

Abschnitt 1: Bestandsanbindung aus Wiener Neustadt bis Knoten B 17/B 21b/B 60

Abschnitt 2: Knoten B 17/B 21b/B 60 bis Bestandseinbindung nach Knoten B 60/L 4089 Richtung Eggendorf

Der bestehende Kreisverkehr als Knotenpunktlösung für die Straßen B 21b, B 60 und L 4089 wird in eine Kreuzung mit Regelung durch eine Verkehrslichtsignalanlage umgebaut, um die Leistungsfähigkeit des Knotens zu gewährleisten. Die Anbindung der L 4089 wird entlang der B 60 um ca. 300 m Richtung Nordosten verlegt und an dieser Stelle ein verkehrslichtsignalgeregelter Knoten errichtet.

§ Abschnitt 1:

Die Lage und Höhe der Straßenachse wird in diesem Bereich gegenüber dem Bestand nicht verändert. Von Wiener Neustadt kommend wird ab dem Fußgängerübergang bei der Niederländergasse ein kombinierter Geh- und Radweg errichtet. Die Fahrbahn bleibt in diesem Bereich unverändert, es werden nur die betroffenen privaten Grundstückszufahrten entsprechend adaptiert. Erst unmittelbar im Kreuzungsbereich erfolgen eine Aufweitung und eine höhenmäßige Anpassung. Die Trasse besteht aus einem Bogen, $R = 1.200$ m, mit einer Länge von 37,12 m, und einer Geraden, mit einer Länge von 74,0 m. Im Bestand weist die Trasse bis zum Bau-Km 0+000 ein Gefälle von 0,25 % auf. Bei Km 0+033.364 liegt ein Tangentenscheitel, wobei mittels einer Kuppe

$R_K = 1.200$ m ein Gefälle von 3,65 % erreicht wird. Der nächste Tangentenscheitel liegt bei Km 0+078.865 und weist eine Wanne mit $R_w = 900$ m auf, nachfolgend ist eine Steigung von 0,50 % vorhanden. Die Anbindung an das Kreuzungsplateau bei Km 0+099.626 erfolgt mit einem Knick auf eine Neigung von 2,50 %. Der Querschnitt weist entlang der Bestandsanbindung von Km 0+000 bis Km 0+029.607 eine rechtsgerichtete Querneigung von 2,50 % auf und wird zwischen Km 0+029.607 bis Km 0+060.357, auf einer Länge von 30,75 m, in ein Dachprofil übergeführt.

§ Abschnitt 2:

Der Annäherungsbereich an den Knoten B 17/B 21b/B 60 wird hier ebenfalls verbreitert und an den neuen Verkehrsablauf innerhalb des Knotens angepasst. Durch den Neubau des verkehrslichtsignalgeregelten T-Knotens zur Anbindung der L 4089 ist eine Veränderung der Straßenbreite im Knotenbereich und der Annäherungsstrecke erforderlich, die Lage und Höhe orientiert sich hier an dem Bestand. Die verbleibende Strecke zwischen den beiden Knoten bleibt lage- und höhenmäßig gegenüber dem Bestand unverändert. Die Anbindung an den Knoten B 17/B 21b/B 60 erfolgt mittels einer Geraden, Länge 69,321 m, und einem direkt anschließenden Linksbogen $R = 200$ m mit einer Länge von 17,030 m. Nachfolgend ist eine Gerade mit einer Länge von 20,000 m vorhanden, an die ein Rechtsbogen $R = 500$ m mit einer Länge von 21,053 m anschließt. Durch einen Übergangsbogen, Länge 20,000 m, wird eine Gerade mit einer Länge von 62,888 m angebunden. Abweichend von der bestehenden Trasse wird hier ein Rechtsbogen $R^\circ = 1.500^\circ$ m mit einer Länge von 65,437 m und ein Rechtsbogen $R = 5.500$ m, Länge 101,770 m, angeordnet, um wieder in den Bestand einzubinden. Ausgehend von den Steigungsverhältnissen des neuen Knotenpunkts B 17/B 21b/B 60 weist die Trasse bei Km 0+000 ein Gefälle von 2,00 % auf. Beim Tangentenscheitel Km 0+009.600 ändert sich die Längsneigung mittels eines Knicks auf eine Steigung von 2,50 %. Beim nächsten Tangentenscheitel bei Km 0+057.035 befindet sich eine Kuppe mit $R_K = 1.200$ m und eine Änderung der Längsneigung auf eine Gefällestrecke mit 0,70 %. Bei Km 0+170.281 verringert sich das Gefälle auf 0,50 % mittels einer Wanne $R_w = 15.000$ m. Danach steigt das Gefälle mit einem Tangentenscheitel beim Km 0+206.498 und einer Kuppe mit $R_K = 12.000$ m auf 0,75 % um mit einem weiteren Tangentenscheitel bei Km 0+262.828 und einer Kuppe mit $R_K = 10.000$ m und einem Gefälle von 1,06 % bei Km 0+377.500 in den Bestand einzubinden. Vom Kreuzungsplateau B 17/B 21b/B 60 beginnend wird die B 60 mit einem Dachprofil und einer

Querneigung von 2,50 % hergestellt. Ab Km 0+113.392 wird der linke Fahrbahnrand angehoben und ab Km 0+198.327 ist eine einseitige, nach rechts gerichtete Querneigung geplant, der Verwindungsbereich erstreckt sich über eine Länge von 84,935 m.

I.6.6.6 Bestandsanbindung L 4089

Um die Leistungsfähigkeit des neu zu errichtenden Knotens B 17/B 21b/B 60 zu gewährleisten, wird die Anbindung der L 4089 entlang der B 60 Richtung Nordosten verschoben. Die Anbindung erfolgt über einen verkehrslichtsignalgeregelten T-Knoten. Der bestehende Anschluss der L 4089 wird zum Teil abgetragen und die frei werdenden Flächen werden rekultiviert. Die Zufahrt zur Tankstelle an der B 60 bleibt erhalten und wird weiterhin als Zu- und Abfahrt von der L 4089 ausgenutzt. Daher ist die Errichtung eines T-Knotens entlang der L 4089 bei Km 0+174 erforderlich. Der Neubauabschnitt beginnt mit Km 0+000 beim Schnittpunkt mit der B 60 mit einer 40,694 m langen Geraden. Die Trasse verläuft über einen Übergangsbogen, Länge 24,615 m, in einen Rechtsbogen $R = 65$ m, Länge 36,702 m, und weiter mit einer Wendelinie bestehend aus einem Übergangsbogen, Länge 24,615 m, und einem Übergangsbogen, Länge 22,273 m, in einen in ein Linksbogen $R = 55$ m, Länge 54,643 m. Die Anbindung an den Bestand erfolgt bei Km 0+242.693 über einen Übergangsbogen, mit einer Länge von 22,273 m, und einer darauf folgenden Geraden, mit einer Länge von 16,877 m. Beginnend bei Km 0+007, weist die Trasse ein Gefälle von 2,50 % auf. Mit einem Tangentscheitel bei Km 0+128.966 wird das Gefälle mittels einer Wanne $R_w = 3.100$ m auf 0,50 % verringert. Dieses Gefälle entspricht den Bestandsverhältnissen für die Einbindung der Trasse in den Bestand. Für die Einbindung der Trasse in die B 60 entspricht die Querneigung der L 4089 zu Beginn der Längsneigung der B 60. Unmittelbar nach dem Absprung von der B 60 verwindet die L 4089 auf eine ab Km 0+015.471 geltende einseitige nach rechts gerichtete Querneigung von 2,50 %. Im Übergangsbogen zum Rechtsbogen wird die Querneigung auf 4,00 % vergrößert. Über die Wendelinie wird dann die Querneigung auf eine einseitige nach links gerichtete Querneigung von 4,00 % geändert. Im Übergangsbogen zur Gerade wird die Querneigung wieder in eine einseitig nach rechts gerichtete Querneigung von 2,20 % verwunden, entlang der Geraden entspricht die Querneigung dann den Bestandsverhältnissen.

I.6.6.7 Zufahrt Tankstelle

Damit die Erreichbarkeit der Tankstelle an der B 60 auch von der L 4089 gegeben und die Ausfahrt aus der Tankstelle für alle Fahrtrichtungen gewährleistet ist, wird entlang der bestehenden Zufahrt und der L 4089 eine Anbindung hergestellt. Ausgehend von der L 4089, wo die Zufahrt bei Km 0+174 einbindet, beginnt diese bei Km 0+000 mit einer 13,138 m langen Geraden. Diese geht mit einem Rechtsbogen $R = 50$ m, Länge 12,505 m, mit anschließendem Übergangsbogen, Länge 18,000 m, in eine weitere Gerade mit einer Länge von 115,713 m über und mündet mit dieser in den Bestand. Um die Querneigung der L 4089 im Knotenbereich mit 4,00 % zu berücksichtigen, bindet die Trasse mit einem Knick bei Km 0+003.500 an die Landesstraße an und steigt mit 2,50 %. Bei Km 0+132.866 ist ein Tangentenscheitel angeordnet, wobei hier die Steigung mittels einer Kuppe $R_K = 20.000$ m auf 2,25 % reduziert wird, um die Bestandsanbindung zu gewährleisten. Die Querneigung wird ausgehend vom Kreuzungsbereich in eine einseitig nach rechts gerichtete Querneigung von 3,50 % für den vorhandenen Rechtsbogen verwunden. Von Km 0+026.533 bis Km 0+040.413, über eine Länge von 13,880 m, wird die Querneigung dann auf 2,50 % reduziert. Diese einseitig nach rechts gerichtete Querneigung wird über den gesamten restlichen Trassenbereich aufrechterhalten und nur über die letzten 10 m in den Bestand verzogen.

I.6.6.8 Bestandsanbindung B 53

Die Bestandsachse der B 53 wird in Lage und Höhe nicht verändert. Die Anpassungen und Umbauten umfassen eine Verbreiterung des Querschnitts im Annäherungsbereich an den Knoten B 17/B 53/S 4. Bei Km 0+000 verläuft die bestehende Achse in einem Bogen, $R = 855$ m, auf einer Länge von 60,0 m. Mittels eines Übergangsbogens, Länge 68,092 m, wird der nachfolgende Bogen, $R = 1.200$ m, Länge 164,574 m angebunden. Ab Km 0+289 sind keine weiteren Maßnahmen vorgesehen. Die B 53 verläuft bei Km 0+000 mit einer Steigung von 0,10 %. Beim Tangentenscheitel Km 0+013.516 wird diese Steigung über eine Kuppe, $R_K = 2.400$ m, in ein Gefälle mit 1,0 % geführt. Der nächste Tangentenscheitel liegt bei Km 0+056.282, die dort angeordnete Wanne, $R_W = 2.000$ m, ermöglicht den Wechsel auf eine Steigung mit 0,70 %. Im Kreuzungsbereich S 4/B 17/B 53 ist bei Km 0+155.813 ein Knick analog der Querneigung der B 17 angeordnet, die tatsächliche Höhenausgestaltung ist im Zuge des Bauprojekts festzulegen. Am Ende des Kreuzungsplateaus ist bei Km 0+188.436 ein weiterer Knick vorhanden von dem aus die Trasse mit 0,30 % steigt. Bei Km 0+267.443 wechselt die

Längsneigung dem Bestand folgend mit einem Knick auf ein Gefälle mit 0,30 %. Hinsichtlich der Querneigung weist die B 53 ein Dachprofil mit 2,50 % über die gesamte Länge auf.

I.6.6.9 Bestandsanbindung S 4

Die Bestandsachse der S 4 wird in Lage und Höhe nicht verändert. Die Anpassungen und Umbauten umfassen eine Verbreiterung des Querschnitts im Annäherungsbereich an den Knoten B 17/B 53/S 4. Die Trasse verläuft von Km 0+000 bis Km 0+208 in einer Geraden, Länge 208 m. Die Achse ist in Lage und Höhe unverändert zur Verordnungsachse der S 4. Im Kreuzungsplateau S 4/B 17/B 53 verläuft die Trasse von Km 0+000 mit einem Gefälle von 1,50 %. Bei Km 0+010.324 wechselt die Längsneigung mit einem Knick auf eine Steigung mit 0,55 %. Der Tangentenscheitel bei Km 0+073.471 mit einer Kuppe, $R_K = 10.000$ m, ermöglicht eine Verringerung der Steigung auf 0,15 %. Beim nachfolgenden Tangentenscheitel Km 0+118.998 wird die Steigung über eine Wanne, $R_W = 20.000$ m auf 0,40 % erhöht. Der Querschnitt weist über die gesamte Länge ein Dachprofil mit 2,50 % Querneigung auf.

I.6.6.10 Betreuungswege

Die entlang der B 17 liegenden Betreuungswege dienen der Inspektion, Instandhaltung und Wartung der Entwässerungsmulden, sowie zur Aufschließung der landwirtschaftlichen Grundstücke. Diese Wege liegen in leichter Dammlage und verlaufen hinsichtlich ihrer Lage und Höhe entlang des Böschungsfußes der B 17. Die Trassierungsparameter der Lage sind daher an jene der B 17 angenähert und erfüllen damit die Vorgaben der RVS 03.03.81.

I.6.7 Entwässerung

I.6.7.1 Entwässerung B 17

Die anfallenden Wässer der B 17 werden ab dem Knoten B 17/B 21b/B 60 bis Km 1+057 mittels Straßeneinläufen gesammelt und in zwei Absetz- und Bodenfilterbecken geleitet. Dort werden die Oberflächenwässer gereinigt und anschließend in die Vorfluter „Warme Fische“ bzw. „Fische – Mühlbach“ eingeleitet. Die Anordnung der Einläufe erfolgt entsprechend der vorhandenen Querneigung entlang des vorzusehenden Flachbordsteins. Die erste der beiden Gewässerschutzanlagen befindet sich bei Km 0+700 und ist für folgende Entwässerungsbereiche ausgelegt.

- B 60, Abschnitt 1 – halbseitig (Dachprofil)
- B 60, Abschnitt 2 – halbseitig (Dachprofil) bis Bau-Km 0+125
- B 17 ab Km 0+588 (Knoten B 17/B 21b/B 60) bis Km 0+885

Anfallende Oberflächenwässer werden über Einlaufschächte und Mehrzweckrohre DN \geq 250mm zur Gewässerschutzanlage geleitet. Die Anordnung der Einlaufschächte ist in der Einlage WR 01.04-02 dargestellt. Der Bereich der B 17 von Km 0+885 bis Km 1+057 wird in eine weitere Gewässerschutzanlage bei Km 1+025 entwässert. Anfallende Oberflächenwässer werden über Einlaufschächte und Mehrzweckrohre DN \geq 250 mm zur Gewässerschutzanlage geleitet. Die Anordnung der Einlaufschächte ist in der Einlage WR 01.04-03 dargestellt. Eine Bemessung der beiden Gewässerschutzanlagen sowie der zugehörigen Rohrleitungen ist in der Einlage WR 01.01-02 angeführt. Die von Km 0+588 bis Km 1+057 beidseits der Trasse gelegenen Mulden werden als 1,00 m breite Rasenmulden mit 10 cm starken Humusfilter ausgeführt und dienen der Entwässerung der vorhandenen Böschungen. In diese Mulden werden keine Straßenwässer eingeleitet. Ab Km 1+057 werden die anfallenden Straßenwässer in eine 1,50 m breite Bodenfiltermulde eingeleitet. Dort werden die gesammelten Oberflächenwässer mittels eines 30 cm starken Humusfilters gereinigt und in den darunter liegenden Boden versickert. Von Km 1+057 bis Km 1+235 liegt die Bodenfiltermulde rechts der Trasse der B 17, ab Km 1+235 bis zum Projektende auf der linken Trassen-seite. Auf der jeweils gegenüberliegenden Seite werden 1,00 m breite Rasenmulden mit einem 10 cm starken Humusschicht angeordnet, um die anfallenden Böschungswässer aufzufangen und eine Beeinträchtigung der benachbarten Grundstücke zu vermeiden. Eine Bemessung der Sickermulden ist in der Einlage WR 01.01-02 angeführt.

I.6.7.2 Entwässerung B 21b, B 60

Entlang des umzubauenden Abschnitts der B 21b werden die vorhandenen Entwässerungsrohrleitungen und die zugehörigen Mulden und Einläufe an den neuen Randverlauf angepasst und in das bestehende Entwässerungssystem der B 21b eingeleitet. Die bestehende Gewässerschutzanlage bei der Unterführung Pottendorfer Linie der ÖBB wurde bereits bei dessen Planung auf die zu entwässernden Flächen aus gegenständlichem Projekt ausgelegt. In dieser Anlage werden die anfallenden Wässer gereinigt und anschließend in den Untergrund versickert. Im Bereich der B 21b und der B 60 be-

findet sich die ehemalige Deponie Lichtenwörth. Um eine Versickerung in diesem Bereich zu verhindern, wird der Bankett- und Planumbereich des Projekts wie im Bestand mit einer HD-PE-Folie abgedichtet.

I.6.7.3 Entwässerung B 53, S 4

Im Rahmen der Umbauarbeiten entlang dieser Straßenabschnitte werden Bodenfiltermulden errichtet, über die die anfallenden Straßenwässer gereinigt und zur Versickerung gebracht werden. Im westlichen Knotenbereich wird die Nebenfahrbahn der B 53 über die bestehende Kanalanlage entwässert. Die Wässer der Hauptfahrbahn werden in Bodenfiltermulden gesammelt, gereinigt und zur Versickerung gebracht. Im Knotenbereich sind Einlaufschächte angeordnet, die die anfallenden Wässer in die Mulden einleiten. Die Mulden werden in den Bereichen der Rohrauslässe befestigt ausgeführt.

I.6.7.4 Entwässerung L 4089

Die Entwässerung der Landesstraße L 4089 erfolgt über Mulden. Entsprechend der Querneigung sind Bodenfiltermulden mit 1,50 m Breite und gegenüberliegenden Rasenmulden mit 1,0 m Breite angeordnet. Über die Bodenfiltermulden werden die Straßenwässer gesammelt und gereinigt zur Versickerung gebracht. In die Rasenmulden werden keine Straßenwässer eingeleitet. Um eine Reinigung der Fahrbahnwässer im Grundwasserschongebiet der Mitterndorfer Senke sicherzustellen, werden die Bankettbereiche auf Höhe der ungebundenen unteren Tragschichte mit einer Folie abgedichtet und die Dammböschungen sowie die Mulden mit einer 30 cm starken Humusschichte errichtet.

I.6.7.5 Wiener Neustädter Straße, Querung Wirtschaftsweg

Die anfallenden Oberflächenwässer werden über die vorhandenen Böschungflächen zur Versickerung gebracht. Die bei auf den Brückenobjekten anfallenden Straßenwässer werden über, jeweils am Randbalkenende befindliche, Pflastermulden in die Muldenanlage entlang der B 17 abgeleitet.

I.6.8 Flächenbedarf

I.6.8.1 Vom Vorhaben beanspruchte Grundstücke

- a) betroffene Grundstücke in der KG 23443 Wiener Neustadt:

GStNr. 1749/6, 1749/2, 4957/1, 1747/3, 1745/9, 1747/2, 1742/10, 1742/11, 1742/12, 1740/55, 1939/2, 1399/11, 1392/2, 1391/3, 1391/2, 1388, 1386/1, 1383/1, 1383/2, 1381, 1379/4, 1379/3, 1379/7, 1378, 1376/3, 1376/2, 4938/1, 1354/2, 1355/2, 1355/1, 1356, 1357, 1358, 1363, 1364, 1369, 1370, 1374, 1375/5, 1375/4, 1375/3, 1375/2, 1376/4, 4938/1, 1376/5, 1314/11, 1314/10, 1314/9, 1314/8, 1314/7, 1314/6, 1314/5, 1314/12, 1314/3, 1314/1, 1310, 1304/2, 1304/3, 1304/4, 1304/8, 4920, 1304/14, 1304/15, 1304/6, 1294, 1295/4, 1295/1, 1312, 1271, 1272, 1273, 1289, 1290, 1291, 1293, 1288, 1287, 1285, 1282, 1279, 1277, 1276, 1275/1, 4917, 1160, 1164/1, 1164/2, 1164/5, 1164/6, 1164/7, 1164/3, 1166, 1167/2, 1168/3, 1168/2, 1169/2, 1170/2, 1174, 1175, 1176/2, 1177/1, 1177/2, 1178/2, 1179/1, 1179/2, 1181/2, 4921, 1095/4, 1176/3, 1177/3, 1181/1, .4724, 1068/11, 4915, 4916/1, 1068/7, 1068/18, 1068/6, 5542, 5541, 1068/14, 1740/121, 1749/5, 5316/2, 1749/1, 4965/1, 1742/13, 1176/3, 1068/17, 1274, 1275/2, 5197/10, 1354/3, 1751/6 und 1751/1

b) betroffene Grundstücke in der KG 23426 Obereggendorf:

1000, 1001, 1002, 983, 982, 981, 980, 4/5, 788/1, 885/6, 7/12, 4/2, 7/3, 7/8, 7/1, 7/7, 977, 7/6, 984, 1279 und 787/1

c) betroffene Grundstücke in der KG 23419 Lichtenwörth:

2128/4, 4492/1, 4492/2, 4489/2, 4489/3, 4489/1, 2133/2, 3377/6, 2132/1, 2133/5, 2133/1, 3378/3, 2171, 2172/1, 2176/2, 2176/5, 2177, 2180, 2181, 2184, 2185, 2188, 2189, 2192, 2193, 2196, 4412, 4416, 4413, 4411/1, 4411/2, 4417, 4411/3, 4410/1, 4409, 4410/2, 4408, 4407, 4405, 4404, 4403, 4402, 4401, 4400, 4399, 4398, 4397/4, 4397/3, 4397/2, 4397/1, 4396, 4395, 2310/102, 2310/103, 2310/42, 4423, 4394, 4393, 4392, 4391, 4390, 4389, 4388, 4387, 4415, 2310/36, 2310/37, 2310/38, 2310/39, 2310/40, 2310/41, 4424, 4491, 4490, 2128/5 und 2128/1

I.6.8.2 Vom Vorhaben beanspruchte Rodungsflächen

a)	dauernde Rodungsflächen:	KG	GStNr
		23426	7/1
		23426	977
		23419	2132/1
		23419	2133/5
b)	befristete Rodungsflächen:	KG	GStNr
		23426	7/1
		23426	977
		23419	2133/5

I.6.8.3 Zweck der Rodung

Für den Neubau der „B 17 Umfahrung Wiener Neustadt Ost, Teil 2“ ist die Inanspruchnahme von Waldflächen notwendig.

I.6.9 Bauphase

I.6.9.1 Bauzeitplan

Der Bauzeitplan wurde auf Basis der Festlegung des Baugeräteeinsatzes und der zu transportierenden Mengen erstellt. Für das Gesamtprojekt ist eine Bauzeit von rund 27 Monaten vorgesehen. Diese Bauzeit inkludiert die Baustelleneinrichtung und die Baufeldfreimachung (Rodungen und Baumfällungen). Die Hauptbauzeit beträgt demnach ca. 24 Monate.

I.6.9.2 Generelles Baukonzept

Im Bereich Km 0+750 bis Km 1+350 sowie bei den beiden Überführungsbauwerken, Wiener Neustädter Straße und Wirtschaftsweg, fallen die größten Erdbaumaßnahmen an. Weiters liegen auch alle fünf Kunstbauten in diesen Bereichen.

Die Baustraße verläuft zur Gänze parallel zur geplanten Trasse. Im Bereich von der Anbindung an die L 4089 bis Km 1+000 ist ein eigener Straßenkörper zu errichten, ab Km 1+000 verläuft die Baustraße entlang der zukünftigen Betreuungswege der B 17. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird die oberste Schicht in diesem Bereich abgetragen und erneuert. Die restlichen Baustraßen werden abgetragen und die Flächen rekultiviert. Vor dem Beginn der Arbeiten an Objekten und Dämmen sind im Bereich Km 0+750 bis Km 1+350 die Rüttelstopfsäulen herzustellen, um die notwendige Untergrundtragfähigkeit für das Projekt zu gewährleisten. Bei den beiden Überquerungsobjekten sind vorab die Bodenauswechslungen vorzunehmen. Die Lagerflächen dienen der Zwischenlagerung von Humusabtrags- und Erdaushubmaterial bis zur Wiederverwendung bei Dammschüttungen bzw. Humusauftrag. Weiters wird beidseits der Trasse ein 10 m breiter Streifen für Humuszwischenlagerungen temporär eingelöst. Überschüssiges Material kann hier bis zum Abtransport zwischengelagert werden. Gemeinsam mit dem Beginn der Errichtung der Brückenobjekte kann mit dem Dammschütten entlang der Trasse begonnen werden. Die Dämme werden bis an den Rand der gegebenenfalls vorhandenen Baugruben geschüttet, der Lückenschluss erfolgt nach Fertigstellung der Objekte.

I.6.9.3 Bauablauf im Detail

Der neu geplante Straßenabschnitt wird in drei Bauabschnitte eingeteilt:

- Bauabschnitt Objekte B 17 mit
WN.01 – Brücke über Warme Fischa
WN.02 – Brücke über Wirtschaftsweg
WN.03 – Brücke über Fischa-Mühlbach
- Bauabschnitt Straße: Straßenprojekt von Km 0+468 – Km 4+792
- Bauabschnitt Objekte Überführungen B 17 mit
WN.Ü01 – Brücke Wiener Neustädter Straße über B 17, inklusive der Umbauarbeiten Wiener Neustädter Straße
WN.Ü02 – Brücke Wirtschaftsweg über B 17, inklusive der Umbauarbeiten des Wirtschaftswegs

Im Zuge der Projekterrichtung sind innerhalb des Baufeldes folgende Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen vorgesehen:

- Baustelleneinrichtungs- und Lagerfläche bei bestehendem Kieslager B 21b, ca. 4.000 m²
- Baustelleneinrichtungsfläche Km 0+650, rechts der Trasse, Fläche ca. 1.300 m²
- Baustelleneinrichtungsfläche Km 0+700, links der Trasse, Fläche ca. 1.200 m²
- Lagerfläche Km 0+850, Fläche ca. 1.000 m²
- Baustelleneinrichtungsfläche Km 1+300, Fläche ca. 1.250 m²
- Lagerfläche Km 2+250, Fläche ca. 1.200 m²
- Baustelleneinrichtungsfläche Km 3+000, Fläche ca. 1.150 m²
- Baustelleneinrichtungsfläche KM 3+500, Fläche ca. 1.400 m²
- Baustelleneinrichtungs- und Lagerfläche Km 4+700, Fläche ca. 3.000 m²

Die Lage der Baustelleneinrichtungsflächen wurde so gewählt, dass sie entweder nahe dem hochrangigen Straßennetz oder möglichst nahe an den Kunstbauten liegen und

damit unnötige Fahrten vermieden werden können. Dazwischen wurden zusätzliche Lagerflächen vorgesehen. Im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen werden die erforderlichen Büro- und Mannschaftscontainer entsprechend der Arbeitsstättenverordnung und gemäß dem Bauarbeiterschutzesetz aufgestellt. Weiters werden dort auch die notwendigen Sanitäranlagen, Werkstätten bzw. Werkstättencontainer, soweit erforderlich, situiert. Die anfallenden Sanitärabwässer werden, wenn möglich über das bestehende Kanalnetz entsorgt, andernfalls sind Senkgruben oder Auffangbehälter, welche regelmäßig ordnungsgemäß zu entleeren sind, vorzusehen. Die für Reparaturarbeiten, Betankungen und Fahrzeugwäschen erforderlichen Bereiche der Baustelleneinrichtungsflächen werden befestigt ausgeführt. Dabei anfallende Flüssigkeiten sind ordnungsgemäß zu entsorgen und nicht in den Kanal einzuleiten. Im Falle von Leckagen an Baugeräten werden entsprechende Bindemittel auf der Baustelle vorrätig gehalten. Kontaminierte Bindemittel werden ordnungsgemäß entsorgt. Reparaturarbeiten an Baugeräten werden auf den dafür vorgesehenen Manipulationsflächen in den Baustelleneinrichtungsflächen durchgeführt. Durch regelmäßige Wartung und Kontrolle der Baugeräte wird die Anzahl der erforderlichen Reparaturarbeiten verringert. Die Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen werden nach Fertigstellung der Bauarbeiten wieder abgebaut und die Oberfläche gemäß ihrem ursprünglichen Zustand wieder hergestellt.

Für alle Baumaßnahmen wird von einer täglichen Baudauer von 10 Stunden ausgegangen. Die Regelarbeitszeit gilt werktags zwischen 6 und 22 Uhr, lärmintensive Arbeiten (Rüttelstopfverdichtung, Betonieren – Rütteln, etc.) werden nur bis 19 Uhr durchgeführt. Für Frequenzabschätzungen wurden für Zulieferungen von Kubaturen aus dem öffentlichen Straßennetz LKW mit 25 t Nutzlast (entspricht ca. 12 m³ Nutzinhalt), für Zulieferungen von Bewehrungsstahl Sattelzüge mit durchschnittliche 12 t Bewehrungsstahl pro Fahrt (Stab- und Mattenstahl) angenommen. Für Massentransporte innerhalb des Baufelds werden LKW mit 25 t Nutzlast (entspricht ca. 12 m³ Nutzinhalt) angenommen. Die Anlieferung von Beton erfolgt mit Betonmischfahrzeugen mit 25 t Gesamtlast (entspricht ca. 8 m³ Nutzinhalt). Die Anlieferung von bituminösen Stoffen erfolgt mit LKW mit 25 t Gesamtlast (entspricht ca. 8 m³ Nutzinhalt). Im Folgenden wird auf den Massentransport der Erdmassen in den Bauabschnitten und zu den Deponien eingegangen. Dieser Massentransport wird soweit als möglich entlang des Baufeldes abgewickelt. Die Zuliefertransporte von Dammschüttmaterial sowie der Oberbaumaterialien (Tragschichten, bituminöse Schichten) sind ebenfalls berücksichtigt und werden so früh wie möglich vom öffentlichen Straßennetz auf das Baustraßennetz geleitet. Be-

ton, Bewehrung, etc. ist ebenfalls berücksichtigt. Diese Fahrten werden hauptsächlich über das öffentliche Straßennetz abgewickelt. Es wird angenommen, dass der Faktor beladene Fahrten zu unbeladenen Fahrten gleich 1 ist. Das entspricht dem ungünstigsten Fall. Es wird aber davon ausgegangen, dass die Baufirma aus wirtschaftlichen Überlegungen bemüht sein wird, die Anzahl der Fahrten zu optimieren und deshalb die Anzahl der realen Fahrten geringer sein wird.

Der Baustellenverkehr gliedert sich in interne und externe Fahrten auf. Unter internen Fahrten werden Transporte von und zu den Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen verstanden. Alle internen Fahrten werden innerhalb des Baufelds geführt und belasten das öffentliche Straßennetz nicht zusätzlich. Für externe Fahrten wurden mehrere Zufahrtsmöglichkeiten zum Baufeld geschaffen. Diese sind in der Einlage TP 03.01-02 – Übersichtslageplan Baustellen- und Bauphasenkonzept eingezeichnet. Die Hauptzufahrten in das Baufeld liegen an der L 4089 und an der bestehenden Kreuzung S 4/B 53. Der Baustellenverkehr über die Anbindung L 4089 gliedert sich wie folgt auf: 30 % des Verkehrs werden von bzw über die B 60 Richtung Osten (bis Eggendorf, Abzweigung Zillingdorf) geführt. 70 % des Baustellenverkehrs werden von der bzw über die B 21b (Norden) geführt, bei der Anbindung an die B 17 Umfahrung Sollenau - Theresienfeld teilt sich der Verkehr (30 % von bzw. nach Norden auf der Umfahrung Theresienfeld Sollenau / bis zur Einbindung in die B 17alt; 40 % von bzw. nach Westen zur A 2/bis B 17) erneut auf. Der Baustellenverkehr über die Anbindung S 4/B 53 gliedert sich wie folgt auf: 50 % des Verkehrs erfolgen über bzw von der S 4 bis zur S 4 Ast bei km 13. Die restlichen 50 % des Baustellenverkehrs werden über die B 53 von bzw nach Wiener Neustadt bis zur B 17 abgewickelt. Die weiteren Zufahrtsmöglichkeiten stellen Ergänzungen dar und können im Bedarfsfall genutzt werden. Jede externe Fahrt verursacht auch eine interne Fahrt. Das bestehende Kieszwischenlager an der B 21b ist aus dem Baufeld nur durch Benützung der L 4089 und der B 21b erreichbar. Die Massentransporte von diesem Lager in das Baufeld werden daher über das öffentliche Straßennetz geführt. Diese Fahrten sind als externe Fahrten berücksichtigt obwohl sie nur über eine kurze Strecke das öffentliche Straßennetz benutzen. Der Massenlängstransport soll keine erhebliche Belastung des öffentlichen Straßennetzes verursachen. Ein Großteil der Transporte wird daher über die zukünftige Trasse und trasenparallele Baustraßen geführt. Um eine durchgehende Baustraße zu ermöglichen, sind für die Überquerungen der Warmen Fische und des Fische-Mühlbachs provisorische Brücken zu errichten, die nach Beendigung der Bauarbeiten wieder vollständig

rückgebaut werden. Zur Vermeidung von Einschränkungen des Abflussquerschnitts werden diese provisorischen Brücken mittels einer Stahl-Tragkonstruktion errichtet, die mit Holz beplankt wird. Die erforderlichen Widerlager werden mit Kleinbohrpfählen im Untergrund verankert. Die Zulieferung des Dammschüttmaterials erfolgt vom bestehenden Kieslager an der B 21b entlang der B 21b über den bestehenden Kreisverkehr B 21b/B 60/L 4089 und den Beginn der L 4089 bis zur Abzweigung der Baustraße (in der Einlage TP 03.01-02 dargestellt). Für Zulieferungen zur Herstellung der Kunstbauten (Beton, Bewehrungsstahl, etc.) wird das öffentliche Straßennetz nur im unbedingt erforderlichen Umfang verwendet.

Zur Vermeidung einer Belästigung bzw. Störung von Anrainern durch baustellenbedingte Staubentwicklung und somit Staubbelastung werden im Zuge der Baudurchführung folgende Maßnahmen gemäß dem Stand der Technik vorgesehen:

- Unbefestigte Baustraßen werden durch entsprechende Bewässerung (z.B. mittels Tankwagen) bei trockener Witterung feucht gehalten.
- Bei Staubentwicklung durch Abbruch-, Schütt-, und Abtragsarbeiten werden Maßnahmen zur Verringerung der Staubbelastung – Beregnung während der Arbeiten – vorgenommen. Die örtliche Bauaufsicht wird die Notwendigkeit einer Bewässerung – entsprechend der Witterung – festlegen.
- Des Weiteren wird auf die Reinhaltung des bestehenden Straßennetzes geachtet. Eventuelle Verunreinigungen werden umgehend mittels Kehrmaschinen beseitigt. Um den Einsatz von Kehrmaschinen zu minimieren werden die Baufahrzeuge am Übergang zum öffentlichen Straßennetz von groben Verunreinigungen gereinigt bzw. werden die Baustraßen auf einer Länge von ca. 20 m vor der Einmündung in das öffentliche Straßennetz befestigt ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 (WV) idF BGBl. I Nr. 58/2018 insbesondere §§ 44a ff und 59;

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 80/2018, insbe-

sondere § 3 Abs 1 und 3, § 5, § 17 Abs 1 bis 6 und § 39 sowie Anhang 1 Z 9 in Verbindung mit:

NÖ Straßengesetz 1999, LGBl. 8500-0 idF LGBl. Nr. 72/2018, insbesondere § 12 Abs 1, § 13b Abs 1 Z 3

NÖ Landesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung, LGBl. Nr. 22/2018

NÖ Landesstraßenverzeichnis, LGBl. 8500/99-0 idF LGBl. Nr. 59/2016

NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 idF LGBL. Nr. 53/2018, insbesondere § 1

Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. I Nr. 73/2018, insbesondere die §§ 9, 10, 21, 32, 38, 105, 111 und 112

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Festlegung des Zielzustandes für Oberflächengewässer (Qualitätszielverordnung Chemie Oberflächengewässer – QZV Chemie OG), BGBl. II Nr. 96/2006 idF BGBl. II Nr. 363/2016

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über den guten chemischen Zustand des Grundwassers (Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser – QZV Chemie GW) BGBl. II Nr.98/2010 idF BGBl. II Nr. 461/2010

Bundesgesetz vom 3. Juli 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1975), BGBl. Nr. 440/1975 idF BGBl. I Nr. 56/2016, insbesondere §§ 17 und 18

Bundesgesetz zum Schutz vor Immissionen durch Luftschadstoffe (Immissionsschutzgesetz – Luft, IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997 idF BGBl. I Nr. 73/2018, insbesondere § 20

NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0 idF LGBl. Nr. 12/2018, insbesondere § 7 Abs 5 und § 10

NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014), LGBl. Nr. 3/2015 idF LGBL. Nr. 71/2018, insbesondere § 19

NÖ Kulturlächenschutzgesetz 2007 (NÖ KFISchG), LGBl. 6145-1

NÖ Bodenschutzgesetz (NÖ BSG), LGBl. 6160-5

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 08. Oktober 2009, RU4-U-474/001-2009, wurde festgestellt, dass das Straßenbauvorhaben „B 17 Umfahrung Wiener Neustadt Ost, Teil 2“, nämlich die Errichtung und der Betrieb einer Straße beginnend am Knoten B 60 und endend in der B 53 auf Höhe des Anschlusses zur S 4, den Tatbestand des Anhanges 1 Z 9 lit f zum UVP-G 2000 erfüllt und der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 unterliegt.

1.2 Das Land Niederösterreich, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesstraßenplanung (ST3), hat mit Schriftsatz vom 08. Juli 2016 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens „B 17 Umfahrung Wiener Neustadt Ost, Teil 2“ gemäß §§ 5 und 17 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000 gestellt.

1.3 Über diesen Antrag ist von der NÖ Landesregierung als der zuständigen UVP-Behörde ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren im vereinfachten Verfahren nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden.

1.4 Der Antrag wurde gemäß § 44a und § 44b des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes 1991 – AVG und gemäß § 9 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000 mit Edikt vom 04. Oktober 2017 im NÖ Kurier, der NÖ Krone, im Amtsblatt der Wiener Zeitung, in den Amtlichen Nachrichten Niederösterreich (Amtsblatt) sowie in den Standortgemeinden Wiener Neustadt, Lichtenwörth und Eggenendorf kundgemacht und war der Genehmigungsantrag und die Projektunterlagen inklusive der Umweltverträglichkeitserklärung im Zeitraum vom 04. Oktober 2017 bis 17. November 2017 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Das Edikt war zusätzlich im Internet kundgemacht.

1.5 Auf Grund der Novellierung des UVP-G 2000 und der nicht eindeutigen Regelung in § 9 Abs. 3 UVP-G 2000 wurde aus Gründen der Rechtssicherheit die ediktale Kundmachung vom 04. Oktober 2017 wiederholt. Die neuerliche Kundmachung erfolgte mittels Edikt vom 10. April 2018 im NÖ Kurier, im Bgld Kurier, in der NÖ Krone, im Amtsblatt der Wiener Zeitung, in den Amtlichen Nachrichten Niederösterreich (Amts-

blatt) sowie in den Standortgemeinden Wiener Neustadt, Lichtenwörth und Eggendorf sowie im Internet. In diesem 2. Edikt wurde explizit darauf hingewiesen, dass alle Stellungnahmen und Einwendungen, die bereits im Zeitraum vom 04. Oktober 2017 bis einschließlich 17. November 2017 vorgebracht wurden, weiterhin aufrecht blieben und nicht nochmals eingebracht werden müssten. Die Einbringung neuer Stellungnahmen und Einwendungen war zulässig. Bereits rechtskonform gebildete Bürgerinitiativen nehmen weiterhin am UVP-Verfahren teil und müssten nicht neuerlich Stellungnahmen bzw. Unterschriftenlisten vorlegen. Ab 10. April 2018 bis einschließlich 24. Mai 2018 lagen der Genehmigungsantrag und die Projektunterlagen inklusive der Umweltverträglichkeitserklärung in den Standortgemeinden Wiener Neustadt, Lichtenwörth und Eggendorf sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energie-recht, während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

1.6 Während der Auflage wurden Stellungnahmen abgegeben und gegen das gegenständliche Vorhaben Einwendungen erhoben. Diese wurden den beigezogenen und fachlich betroffenen Sachverständigen zur Stellungnahme übermittelt. Von diesen wurden die Stellungnahmen und Einwendungen in ihren Fachgutachten behandelt und haben diese Eingang in die Beurteilung gefunden.

1.7 Die öffentliche mündliche Verhandlung sowie die Auflage der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen wurde gemäß §§ 44a ff, insbesondere § 44d und 44f AVG des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG und gemäß §§ 13, 16 und 17 Abs. 8 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000 mit Edikt vom 28. August 2018 in der NÖ Krone, dem Kurier Niederösterreich und Burgenland, dem Amtsblatt zur Wiener Zeitung, den Niederösterreichischen Amtlichen Nachrichten sowie im Internet und durch Anschlag an der Amtstafel der Standortgemeinden kundgemacht.

Mit Edikt vom 28. August 2018 wurden gleichzeitig folgende Schriftstücke

- die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen inkl. Bedingungen, Maßnahmen, Auflagen sowie Befristungen und die fachliche Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen/Einwendungen,
- die zu den einzelnen Fachbereichen erstellten Teilgutachten und

- die von der Konsenswerberin vorgelegte „Verortung der Einwendungen“ und „Beantwortung der Einwendungen aus den öffentlichen Auflagen“

im Großverfahren zugestellt und vom 28. August 2018 bis 25. Oktober 2018 in den Standortgemeinden Wiener Neustadt, Lichtenwörth und Eggendorf sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht, während der jeweiligen Amtsstunden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufgelegt.

Im Edikt wurde den Parteien gemäß § 45 Abs. 3 AVG die Möglichkeit gegeben, bis längstens 11. Oktober 2018 eine schriftliche Stellungnahme bei der UVP-Behörde einzubringen. Innerhalb dieser Frist langte bei der Behörde keine Stellungnahme ein.

1.8 Die öffentliche mündliche Verhandlung fand am 17. und 18. Oktober 2018 statt.

2 Vorbringen Beteiligter

2.1 Liste der Einwender/Stellungnehmenden während der Auflagefrist des Antrages

Folgende Personen bzw. Personengruppen haben während der Auflagefrist rechtzeitig Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben:

Nr.	Nachname	Vorname	Titel	PLZ	Ort
1	Berger	Richard	Ing.	2700	Wr. Neustadt
2	Wagner	Richard	Mag.	2700	Wr. Neustadt
3	Hirschler	Franz		2493	Lichtenwörth
4	Wohlmuther	Alfred		2493	Lichtenwörth
5	Steiger	Andrea		2700	Wr. Neustadt
6	Panovsky	Georg		2700	Wr. Neustadt
7	Reichardt	Manuela		2700	Wr. Neustadt
8	Reichardt	Harald		2700	Wr. Neustadt
9	Haider	Jennifer		2700	Wr. Neustadt
10	Reichardt	Melvin		2700	Wr. Neustadt
11	Schüller	Reinhard		2700	Wr. Neustadt
12	Zenz	Elisabeth		2493	Lichtenwörth
13	Proske	Markus		2493	Lichtenwörth
14	Jentsch	Gunhilde		2700	Wr. Neustadt
15	Gasberger	Johannes	Mag. Dr.	2493	Lichtenwörth
16	Linauer	Ruth		7201	Neudörfel
17	Weichart	Anneliese		2700	Wr. Neustadt
18	Schwarz	Franz		2700	Wr. Neustadt
19	Jursitzky	Heinz		2700	Wr. Neustadt
20	Jursitzky	Katharina		2700	Wr. Neustadt
21	Weiss	Ernst		2700	Wr. Neustadt
22	Weiss	Ilse		2700	Wr. Neustadt
23	Grunsky	Simone		2700	Wr. Neustadt

24	Grunsky	Gernot		2700	Wr. Neustadt
25	Bäck	Hanna		2700	Wr. Neustadt
26	Verein Lebenswertes Traisental			3150	Wilhelmsburg
27	Koller-Trimmel	Sigrid		2700	Wr. Neustadt
28	Pötttschacher	Silvia		2700	Wr. Neustadt
29	Glaser	Johannes		2700	Wr. Neustadt
30	Bäck	Elisabeth		2700	Wr. Neustadt
31	Würkner	Jutta	Dipl. Päd.	2700	Wr. Neustadt
32	Wolf	Ferdinand		2700	Wr. Neustadt
33	Wolf	Eleonore		2700	Wr. Neustadt
34	Esterházy Betriebe GmbH			7000	Eisenstadt
35	Marktgemeinde Lichtenwörth, vertreten durch EHREN-DÖRFER & HÄUSLER RA GmbH			2700	Wr. Neustadt
36	Bürgerinitiative "Ostumfahrung - So nicht!", vertreten durch Panovsky Georg			2700	Wr. Neustadt
37	Windbüchler-Souschill	Tanja		2700	Wr. Neustadt
38	Bachner	Andrea		2700	Wr. Neustadt
39	Soby	Henrik		2700	Wr. Neustadt
40	Otis	Katrin		2700	Wr. Neustadt
41	Linauer	Friedrich		2493	Lichtenwörth
42	EP Neudörfler GmbH			7000	Eisenstadt
43	Tusculum Esterhazy Privatstiftung			7000	Eisenstadt
44	Graf	David		2700	Wr. Neustadt
45	Wolf	Nina		2700	Wr. Neustadt
46	Petz	Michael Josef		2700	Wr. Neustadt
47	Steinhauser	Petra		2700	Wr. Neustadt
48	Cepissak	Andrea		2700	Wr. Neustadt
49	Schoeree	Sophie		2700	Wr. Neustadt
50	Schoeree	Sabine		2700	Wr. Neustadt
51	Schoeree	Emilie		2700	Wr. Neustadt
52	Maly	Bianca		2700	Wr. Neustadt
53	Schwarz	Christoph		2700	Wr. Neustadt
54	Windbüchler	Eva		2700	Wr. Neustadt
55	Windbüchler	Herbert		2700	Wr. Neustadt
56	Maly	Manuel		2700	Wr. Neustadt
57	Bürgerinitiative "Ostumfahrung ohne Schutz für Lichtenwörth - SO NICHT!" vertreten durch die Marktgemeinde Lichtenwörth			2493	Lichtenwörth
58	Diller-Hnelozub	Michael		2700	Lichtenwörth
59	Bürgerinitiative "L.A.M.A" vertreten durch Windbüchler-Souschill Tanja			2700	Wr. Neustadt
60	KR Ing. Hofer Kurt vertr. durch RA Dr. Markus Ludvik			1180	Wien
61	Mag. Hofer Florian vertr. durch RA Dr. Markus Ludvik			2493	Lichtenwörth
62	Hans Hofer GesmbH vertr. RA durch Dr. Michael Ludvik			2493	Lichtenwörth
63	Leitha-Fischa Wasserwerksverein vertr. durch RA Dr. Markus Ludvik			2700	Wr. Neustadt
64	zurückgezogen				
65	Haller Günther Dr. vertreten durch RA Mag. Elisabeth Moser-Marzi			1010	Wien
66	Haller Petra Maria vertreten durch RA Mag. Elisabeth Moser-Marzi			1010	Wien
67	Egger	Marko		2700	Wr. Neustadt
68	Egger	Dagmar	Mag.	2700	Wr. Neustadt
69	Umweltorganisation VIRUS - Verein Projektwerkstatt für			1090	Wien

	Umwelt und Soziales				
70	Austrian Power Grid			1220	Wien
71	Groß	Friederike		2493	Lichtenwörth
72	Groß	Franz		2493	Lichtenwörth
73	Parschau	Bruno		2493	Lichtenwörth
74	Inghofer	Johann		2493	Lichtenwörth
75	Niederdeckel	Anna		2493	Lichtenwörth
76	Pauer	Christa	Mag.	2700	Wr. Neustadt
77	Pauer	Josef	Dr.	2700	Wr. Neustadt

2.2 Anträge nach der öffentlichen mündlichen Verhandlung

Mit Schreiben vom 11. November 2018 stellte Herr Georg Panovsky Anträge zum Verfahren. Mit dem ersten Antrag begehrte er den Einbau von Lärmschutzfenstern im Haus Pottendorfer Straße 264/18, 2700 Wiener Neustadt und die Bezahlung der Aufschließungsabgabe des Grundstückes Nr. 1742/1, KG 23443, sowie die direkte Einleitung von Wasser, Gas und Elektrizität in das Grundstück durch den Projektwerber. Mit einem zweiten Antrag begehrte er die Erstellung eines Fachgutachtens zur Immobilienbewertung durch einen gerichtlich beeideten Sachverständigen für den Fall der Leugnung der Wertminderung der betreffenden Immobilien. Weiters beantragte er die Beauftragung einer Studie zur Klärung der Frage, ob ein standardisiertes Regelwerk zur Messung der kumulativen Auswirkungen (Lärmimmissionen von Straßenverkehr, Bahnverkehr, ...) tatsächlich nicht verfügbar ist und welche Methoden auf internationaler Ebene, in anderen Ländern herangezogen werden.

Mit Schreiben vom 23. November 2018 stellte Herr Georg Panovsky als Sprecher der Bürgerinitiative „Ostumfahrung – So nicht!“ folgenden Antrag zum Verfahren:

Änderung der Ausführung zwischen Warmer Fischa (km 0+754) und Werkskanal (km 0+957): Untertunnelung statt Überführung

Begründung: Die Ostumfahrung wird einen Teil des Natura-2000-Gebietes Leithaauen erheblich beeinträchtigen. Die Auswirkungen auf Flora und Fauna werden auch in den Einreichunterlagen des Projektwerbers dargestellt. Durch eine Untertunnelung vom Warmer Fischa und Mühlbach können die negativen Einwirkungen vermieden werden.

2.3 Zusammenfassung der Ausführungen gegen das Vorhaben

2.3.1 Von den oben angeführten Personen und Personengruppen wurde zusammenfassend folgendes gegen das Vorhaben ausgeführt.

2.3.2 Allgemeine Einwendungen

- Das Projekt sei nicht vollständig, es würden zur Beurteilung des Vorhabens und seiner Wirkungen erforderliche Unterlagen fehlen, müsse somit ergänzt werden und die öffentliche Auflage sei zu wiederholen.
- Das Vorhaben entspreche insgesamt weder dem Stand der Technik noch dem Stand der Wissenschaft.
- Im Vorfeld der öffentlichen Auflagen seien wesentliche Bestimmungen gültigen Rechts (ua Aarhus-Kovention) nicht erfüllt worden.
- Die Bürgerinitiative L.A.M.A behauptet, dass im vorliegenden Fall kein vereinfachtes sondern ein „volles“ UVP-Verfahren durchzuführen sei und versucht dies damit zu begründen, dass das gegenständliche Vorhaben eine Schnellstraße darstelle und daher der UVP-Feststellungsbescheid richtigerweise einen anderen UVP-Tatbestand als einschlägig feststellen hätte müssen
- Die UVE sei nicht nachvollziehbar. Konkret wird vorgebracht, dass die Einstufung der Umweltauswirkungen in der UVE nicht nachvollziehbar, unbegründet sowie teilweise willkürlich sei. Weiters sei sie in sich widersprüchlich und teilweise unvollständig.
- Das Untersuchungsgebiet (insbesondere betreffend das Schutzgut Tiere und hier insbesondere auf die Vogelart des Triel) sei weitaus zu eng gewählt worden und müsste daher ausgeweitet werden.
- Die Notwendigkeit der Ostumfahrung wird in Frage gestellt, sowie die Nachvollziehbarkeit der angestellten Prognosen generell wird bezweifelt.
- Aus den Unterlagen ginge nicht hervor, worin das öffentliche Interesse an der Rodung der Wälder bestehen soll. Unter Verweise auf die im Forstoperat angeführten öffentlichen Interessen an der Rodung wird sodann eingewendet, dass nicht erörtert werde, „warum dieses öffentliche Interesse“ höher zu bewerten sei als jenes an den Waldflächen.
- Das „eigene subjektiv-öffentliche Recht“ auf Einhaltung der Abstandsbestimmungen nach der NÖ BO 2014 sei verletzt.

- Hinsichtlich der Flächen für die Ersatzaufforstung seien lediglich potentielle Grundstücksnummern bekannt, allerdings sei die Verfügbarkeit dieser Grundstücke nicht gesichert.
- Sachverständigengutachten - bspw ökologische, umwelttechnische, umweltmedizinische, veterinärmedizinische und agrartechnische Gutachten – müssten eingeholt werden bzw wird deren Einholung angeregt.

2.3.3 Lärm, Luft, Umwelthygiene

- Durch das Vorhaben würden die Einwender an der Gesundheit gefährdet bzw unzumutbar belästigt werden.
- „Die Lärmentwicklung in Kombination mit anderen Lärmerregern“ sei fälschlicherweise nicht berücksichtigt worden. Konkret sprechen die Einwender dabei den behaupteten gleichzeitigen Ausbau der Pottendorfer Linie an. Auch wird behauptet, dass die Schadstoffbelastung durch die bereits bestehende Umfahrung Theresienfeld, den stetig zunehmenden Flugverkehr und das gegenständliche Vorhaben nicht berücksichtigt worden sei.
- Die Auswirkungen auf „normal empfindliche Kinder“ (gemeint wohl: normal empfindendes Kind) seien bei der lärmtechnischen Beurteilung nicht berücksichtigt worden.
- Die BStLärmIV sei im gegenständlichen Verfahren nicht anwendbar und könne die Beurteilung nach der GewO nicht ersetzen.
- Es seien keine Lärmmessungen durchgeführt worden, weswegen das Vorhaben nicht der Judikatur entspreche.
- Die vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen seien nicht ausreichend (dies jeweils auf unterschiedliche Streckenabschnitte bezogen).
- Der Aufenthalt im eigenen Garten sei aufgrund erhöhter Immissionen durch das Straßenbauvorhaben nicht mehr möglich. Angesprochen wird damit der sogenannte Freiraumschutz.
- Die Angaben über Massen bzw Partikelzahlen von „Ultrafeinstaub“ (PM_{1,0} und PM_{0,1}) fehlten.

- Durch das auf der Strecke der Ostumfahrung zu erwartende Verkehrsaufkommen würden Lärm, Staub, Abgasemissionen hervorgerufen, welche die Gesundheit von Menschen gefährden (die im Immissionsbereich des Vorhabens leben).
- Durch das auf der Strecke der Ostumfahrung zu erwartende Verkehrsaufkommen werden Lärm, Staub, Abgasemissionen hervorgerufen, welche unzumutbare Belästigung von Menschen darstellen (die im Immissionsbereich des Vorhabens leben).
- Die vom Projektwerber geplanten Vorkehrungen zum Lärmschutz seien unzureichend.
- Einen Sonderfall stellen die Einwendungen der Esterhazy Privatstiftung, der EP Neudörfel GmbH sowie der Tusculum Esterhazy Privatstiftung GmbH dar, die alleamt als Eigentümerinnen näher bezeichneter Feriensiedlungen auftreten und eine Lärm- und Schadstoffbelastung für ihre Mieter, sich selbst, ihre Dienstnehmer aber auch ihre Geschäftsleitung einwenden.

2.3.4 Eigentum

- Das Vorhaben führte zu einer Wertminderung von Grundstücken im Immissionsbereich des Vorhabens.
- Durch das Vorhaben sei mit einem Ernteverlust und Bewirtschaftungerschwernissen zu rechnen und auch aufgrund der Trassennähe sei eine Vermietung von Liegenschaften in Zukunft nur erschwert möglich.
- Unter dem Titel der Eigentumsbeeinträchtigung wird geltend gemacht, dass Abgasemissionen auf der geplanten Ostumfahrung eine Kontamination des Grundstücksbodens und der darauf befindlichen Bäume und Pflanzen bewirkten.

2.3.5 Land- und Forstwirtschaft, Boden, Pflanzen bzw Tiere und deren Lebensräume

- Der durch das Vorhaben bewirkte Flächenverbrauch wird kritisiert.
- Die Vorschreibung einer ökologischen Bau- und Betriebsbegleitung, die durch eine unabhängige bundesweite Umweltschutzorganisation zu überwachen sei, wird gefordert.

- Ein Natura 2000-Gebiet werde beeinträchtigt, eine Alternativenprüfung nach Art 6 FFH-RL bzw Art 16 FFH-RL fehle.
- Die Maßnahmen seien unzureichend beschrieben und nicht ausreichend konkretisiert.
- Durch das auf der Strecke der Ostumfahrung zu erwartende Verkehrsaufkommen werden Lärm, Staub, Abgasemissionen hervorgerufen, welche die umliegende Flora und Fauna nachteilig beeinflussen.

2.3.6 Straßenplanung, Verkehr

- Als Mindestanforderung für die Ausführung des Vorhabens wird eine „komplette Tieferlegung der Trasse“ gefordert.
- Die angestellten Prognosen, das Verkehrsmodell, die Verkehrszahlen und weitere im Fachbeitrag enthaltene Annahmen bzw Aussagen werden bemängelt.

2.3.7 Klima

- Die CO₂-Emissionen des Projektes widersprüchen den ratifizierten Klimaschutzziele von Paris und anderen beschlossenen Maßnahmen zur CO₂-Reduktion.
- Die Erstellung eines vollständigen Klimaprognosemodells wird beantragt.

2.3.8 Wasser

- Die Bewässerung von Grundstücken sei aufgrund der Baumaßnahmen im Zuge des gegenständlichen Vorhabens nicht mehr gewährleistet. Unterirdische Wasservorkommen würden durch Fundamente abgelenkt, unterhalb der geplanten Brücke gelegene Grundstücke könnten nur noch maschinell bewässert werden.
- Das gegenständliche Vorhaben würde eine Verunreinigung des Flussbettes verursachen, die sich wiederum auf den Flusslauf sowie die Fließgeschwindigkeit nachteilig auswirkte.
- Das Vorhaben werde im Hochwassergebiet errichtet.

2.3.9 Auflagenforderungen

- Die direkt bzw induziert verursachten Treibhausgasemissionen seien durch Ankauf von Zertifikaten zu kompensieren.
- Der Ankauf und die Rekultivierung bebauter, versiegelter Flächen wird gefordert.
- Eine monatliche Überprüfung der Schadstoffemissionen, eine verbindliche Festlegung der Methode zur Minderung von Schadstoffemissionen sowie die Vorschreibung weiterer verbindlicher Maßnahmen bei Überschreitung der Schadstoffgrenzwerte wird gefordert.
- Die Vorschreibung von Auflagen in Zusammenhang mit der Bauphase wird gefordert.
- Die Einrichtung weiterer Monitorings, dies ua unter Einbindung „unabhängiger technischer Büros“, wird gefordert.
- Für die Einhaltung der Auflagen seien vom Betreiber „abstrakte Bankgarantien“ zugunsten der Anrainer und zugunsten der Behörde zu erlegen.

3 Erhobene Beweise

3.1 Teilgutachten

3.1.1 Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden Gutachten und ergänzende Stellungnahmen zu folgenden Fachbereichen eingeholt:

Fachgebiet	Sachverständige/r		
Agrartechnik/Boden	PREISSLER	Ursula	Dipl.-Ing.
Altlasten	PUNESCH	Johann	Dipl.-Ing.
Bautechnik	SCHINDLBAUER	Johannes	Dipl.-Ing.
Deponietechnik/Gewässerschutz	REICHEL	Fritz	Dipl.-Ing. Dr.
Eisenbahntechnik	WAGENHOFER	Franz	Dipl.-Ing.
Elektrotechnik	SCHROTT	Oswald	Dipl.-Ing.
Fischereiökologie	SCHACHEL	Michael	Dipl.-Ing.
Forst- und Jagdökologie	GRUNDNER	Hans	Dipl.-Ing.
Geologie	BERTAGNOLI	Michael	Dipl.-Ing.
Grundwasserhydrologie	HABART	Felix	Dr.
Lärmschutz	GRATT	Wolfgang	Ing.

Luftreinhaltetechnik	STURM	Peter	A. Univ. Prof. Dipl.-Ing. Dr.
Maschinenbautechnik	PIRKO	Anton	Dipl.-Ing. Dr.
Naturschutz	EDELBAUER	Jutta	Dr.
Raumordnung/Landschaftsbild	PAULA	Luzian	Dr.
Umwelthygiene	JUNGWIRTH	Michael	Dr.
Verkehrstechnik	WENNY	Rudolf	Dipl.-Ing.
Wasserbautechnik/Gewässerökologie	TATZBER	Johannes	Dipl.-Ing.

3.1.2 Die oben kurz dargestellten Einwendungen und Stellungnahmen wurden den jeweils betroffenen Sachverständigen mit dem Ersuchen um fachliche Beurteilung übermittelt. Bei der Beurteilung des Vorhabens und der Erstellung der Teilgutachten wurden in der Folge die genannten Einwendungen und Stellungnahmen berücksichtigt beziehungsweise wurde in der fachlichen Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen sowie in Ergänzungen zu den Gutachten, insbesondere im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung, auf die konkreten Einwendungen und Stellungnahmen eingegangen. Das eingereichte Projekt wurde unter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen, d.h. es wurden von den im Verfahren beigezogenen Sachverständigen die umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens geprüft sowie die Maßnahmen zur Verringerung bzw. Verhinderung von Auswirkungen und Kontrollmaßnahmen im Hinblick auf das UVP-G 2000 erarbeitet.

3.1.3 Auf Basis der gesetzlichen Vorgaben wurde von der Behörde ein Untersuchungsrahmen erarbeitet, welcher den Sachverständigen vorgelegt wurde. Die konkretisierten Fragestellungen wurden in Bereiche zu Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle geteilt.

3.1.4 Im Untersuchungsrahmen wurde eine Relevanzmatrix erstellt, die im Hinblick auf das Vorhaben die möglichen, relevanten, mittelbaren und unmittelbaren Beeinflussungen der Schutzgüter darstellt. Die Relevanzmatrix ermöglicht eine Analyse der Ursache-Wirkungsbeziehungen zwischen Umweltauswirkungen und Schutzgütern.

3.1.5 Aufgrund der Relevanzmatrix ergaben sich Themenbereiche und Fragestellungen, die in der Beeinflussungstabelle aufgelistet wurden. Jeder Risikofaktor wurde einem oder mehreren Gutachtern zur Bearbeitung im Teilgutachten vorgelegt.

3.1.6 Die Fragen wurden nach folgendem Muster gestellt, wobei je nach Art der Beeinflussung die Fragestellungen aufgrund der jeweils anzuwendenden Materiengesetze angepasst wurden:

- Frage nach der Relevanz der Beeinflussung
- Frage nach der fachlichen Beurteilung der Beeinflussung
- Frage nach der fachlichen Beurteilung der Wirksamkeit der von der Projektwerberin vorgeschlagenen Verminderungs-, Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen
- Fragestellungen nach § 17 UVP-Gesetz 2000
- Fragestellungen nach den Materiengesetzen (Genehmigungstatbestände)
- Frage nach zusätzlichen/anderen Maßnahmenvorschlägen
- Frage nach der fachlichen Beurteilung der zu erwartenden Restbelastung durch Emissionen
- Frage nach Kontroll-, Beweissicherungs- (bei Emissionen) bzw. Ausgleichsmaßnahmen (bei Standortveränderung).

3.1.7 Im Rahmen der Erstellung der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen wurden folgende Schutzgüter geprüft:

- Schutzgut Grundwasser
- Schutzgut Oberflächenwässer
- Schutzgut Untergrund und Boden
- Schutzgut Luft und Klima
- Schutzgut Gesundheit/Wohlbefinden
- Schutzgut Ortsbild
- Schutzgut Sach- und Kulturgüter
- Schutzgut Landschaftsbild

- Schutzgut Wohn- und Baulandnutzung
- Schutzgut Freizeit/Erholung
- Schutzgut Forstökologie
- Schutzgut Jagdökologie
- Schutzgut Naturschutz

Diese wurden wie folgt gegliedert:

- Umweltmedien
 - § Grundwasser
 - § Oberflächenwässer
 - § Untergrund und Boden
 - § Luft und Klima
- Schutzinteressen der Bevölkerung
 - § Gesundheit und Wohlbefinden
 - § Ortsbild
 - § Sach- und Kulturgüter
 - § Landschaftsbild
- Nutzungsinteressen der Bevölkerung
 - § Wohn- und Baulandnutzung
 - § Freizeit/Erholung
 - § Forstökologie
 - § Jagdökologie
- Tiere, Pflanzen und Ökosysteme

§ Naturschutzbelange

3.1.8 Den Schutzgütern gegenübergestellt wurden die unmittelbaren und mittelbaren Beeinflussungen:

- Emissionen

§ Luftschadstoffe

§ Abwasser/Sickerwasser

§ Lärm

- Standortveränderungen

§ Flächeninanspruchnahme

§ Zerschneidung der Landschaft

§ Visuelle Störungen

3.1.9 Es wurden die umweltrelevanten Auswirkungen des Projektes geprüft sowie die Maßnahmen zur Verhinderung von Auswirkungen und Kontrollmaßnahmen im Hinblick auf das UVP-G 2000 erarbeitet und Fachgutachten erstellt.

3.1.10 Aus den Teilgutachten ist ersichtlich, dass aus der jeweiligen fachlichen Sicht das Gesamtvorhaben dem Stand der Technik entspricht, die Umweltverträglichkeit sowohl aus dem jeweiligen Fachbereich heraus als auch unter der Berücksichtigung von Wechselwirkungen mit anderen Fachbereichen gegeben ist und gegen die Erteilung einer Genehmigung kein fachlicher Einwand besteht, sofern die vorgeschlagenen Auflagen eingehalten werden.

3.1.11 Aufgrund dieser Teilgutachten wurde die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen erstellt, die ebenfalls zum Ergebnis kommt, dass das geplante Vorhaben umweltverträglich ist.

3.2 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

3.2.1 Aufgrund der von den Sachverständigen der jeweiligen Fachbereiche erstellten Teilgutachten wurde die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12a UVP-G 2000 erstellt.

3.2.2 Vom 28. August 2018 bis 25. Oktober 2018 waren die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen und die Teilgutachten inklusive der fachlichen Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen gemäß § 13 UVP-G 2000 in den Standortgemeinden Wiener Neustadt, Lichtenwörth und Eggendorf sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht, während der jeweiligen Amtsstunden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufgelegt, was durch Edikt öffentlich bekannt gemacht wurde und somit jedermann bekannt sein musste.

3.2.3 Die Auflage der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen sowie die öffentliche mündliche Verhandlung wurde gemäß §§ 44a und 44d des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG und gemäß §§ 13 und 16 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000 mit Edikt vom 28. August 2018 in der NÖ Krone, dem Kurier Niederösterreich und Burgenland, dem Amtsblatt zur Wiener Zeitung, den Niederösterreichischen Amtlichen Nachrichten sowie im Internet und durch Anschlag an der Amtstafel in den Standortgemeinden kundgemacht.

3.3 Öffentliche Mündliche Verhandlung

3.3.1 Bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17. und 18. Oktober 2018 wurden das Projekt von den Vertretern der Projektwerber dargelegt und die von den beigezogenen Sachverständigen erstellten Gutachten eingehend erörtert. In diesen Gutachten wurde festgehalten, dass das Projekt aus fachlicher Sicht bei projektspezifischer Ausführung und Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen aus der jeweiligen fachlichen Sicht umweltverträglich und genehmigungsfähig ist.

3.3.2 Die Diskussion mit den Beteiligten hat keine Änderung dieser Kernaussagen der Gutachter ergeben. Weiters wurde von den Sachverständigen ausgeführt, dass die in der Verhandlung näher erörterten und präzisierten Einwendungen und Stellungnahmen der anwesenden Öffentlichkeit in der fachlichen Beurteilung berücksichtigt wurden

und diese in Bezug auf die Beurteilung der Umweltverträglichkeit und Genehmigungsfähigkeit nichts ändern.

3.4 Gegengutachten

3.4.1 Weder im Zuge der Vorlage der Einwendungen und Stellungnahmen noch während der mündlichen Verhandlung wurden der Behörde (Gegen)Gutachten von fachlich einschlägig gebildeten Personen mit nachgewiesener Erfahrung im Bereich der Gutachtenerstellung in materienrechtlichen Verwaltungsverfahren oder UVP-Verfahren zum Vorhaben oder den von der Behörde eingeholten Gutachten vorgelegt.

4 Beweiswürdigung

4.1 Allgemeine Ausführungen

4.1.1 Die Art und Weise, wie die Beweise (insbesondere die Gutachten) erhoben wurden, entspricht den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die Entscheidung gründet sich somit auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf die Einreichunterlagen samt Verbesserungen und Präzisierungen und Umweltverträglichkeitserklärung, auf die erstellten Teilgutachten samt den Stellungnahmen der Prüfgutachter zu den während der öffentlichen Auflage abgegebenen Stellungnahmen und Einwendungen, die erstellte zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen, die Ergebnisse der mündlichen Verhandlung sowie auf die Erklärungen der Parteien und der Beteiligten.

4.2 Teilgutachten

4.2.1 Die Gutachten wurden von in den jeweiligen Fachgebieten einschlägig gebildeten Fachleuten erstellt, die nicht nur die fachliche Ausbildung, sondern auch entweder eine langjährige Erfahrung als (Amts)Sachverständige in den jeweils einschlägigen materiellen Genehmigungsverfahren besitzen, als gerichtlich beeidete Sachverständige eingetragen sind oder auch (in der Mehrzahl) wiederholt bei UVP-Verfahren – nicht nur bei Verfahren der NÖ Landesregierung – als Gutachter beigezogen wurden.

4.2.2 Die Gutachten sind methodisch einwandfrei und entsprechen wiederum - sowohl formal als auch inhaltlich - den allgemeinen Standards für derartige Gutachten und sind inhaltlich schlüssig und nachvollziehbar und daher der Entscheidung zu Grunde zu legen. Die beigezogenen Sachverständigen gehen in ihren Gutachten auf die ihnen ge-

stellten Fragestellungen ausführlich ein. In den einzelnen Gutachten wurden die Prüfmethoden und das Prüfergebnis beschrieben. Anhand dieser Beschreibung zeigt es sich, dass bei der fachlichen Beurteilung nach wissenschaftlichen Maßstäben vorgegangen wurde. Vor allem kann nachvollzogen werden, dass der sachverständigen Beurteilung die einschlägig relevanten, rechtlichen wie fachlichen Regelwerke und technischen Standards zugrunde gelegt wurden. Angesichts dessen erfüllen die Ausführungen der Sachverständigen die rechtlichen Anforderungen, die an ein Gutachten gestellt sind.

4.2.3 Insbesondere wurden zu allen beurteilungsrelevanten Themen Gutachten eingeholt und eine Unvollständigkeit des Ermittlungsverfahrens diesbezüglich auch von niemandem vorgebracht.

4.2.4 Die Vorbringen der Einwender beziehungsweise die Stellungnahmen waren weder formal noch inhaltlich geeignet, die fachliche Befähigung der Sachverständigen oder die Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit der Gutachten in Frage zu stellen, zumal in den Gutachten bzw. Einwendungs- und Stellungnahmebeantwortungen selbst und in der öffentlichen Erörterung der Gutachten in der Verhandlung auf die Einwendungen und Stellungnahmen eingegangen wurde.

4.2.5 Gegengutachten zu den von der Behörde eingeholten Gutachten wurden nicht vorgelegt. Äußerungen gegen das Vorhaben erfolgten jedenfalls nicht auf einer fachlich den Gutachten gleich zu stellenden Ebene.

4.2.6 Die im Zuge der Umweltverträglichkeitsprüfung erstellten Gutachten und gutachterlichen Stellungnahmen (Einwendungs/Stellungnahmebeantwortungen, Ergänzungsgutachten) waren daher der Entscheidung zu Grunde zu legen und den Einwendungen war nicht zu folgen.

4.2.7 Auch inhaltlich sind die Teilgutachten schlüssig und nachvollziehbar. Ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen kann nicht erkannt werden. Ein solcher Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen konnte auch durch die Projektgegner nicht dargelegt werden. Sie sind daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

4.2.8 Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH kann ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht

im Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachlich fundierte Argumente tauglich bekämpft werden (VwGH 25.4.2003, 2001/12/0195 ua.). Nur Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen können auch ohne sachverständige Untermauerung aufgezeigt werden (VwGH 20.10.2005, 2005/07/0108; 2.6.2005, 2004/07/0039; 16.12.2004, 2003/07/0175).

4.2.9 Gegengutachten wurden nicht vorgelegt und Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens konnten weder von den Einwendern dargelegt noch von der Behörde festgestellt werden.

4.3 Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

4.3.1 Die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen wurde auf Grundlage der Teilgutachten erstellt, wobei insbesondere eine Beurteilung im Hinblick auf allfällige Widersprüche der einzelnen Teilgutachten zu einander vorgenommen wurde. Im Zuge der Gutachtersitzungen wurde festgestellt, dass die einzelnen Teilgutachten zu einander nicht in Widerspruch stehen. Vielmehr wurde festgestellt, dass die Gutachten schlüssig aufeinander aufbauen und auch keine widersprüchlichen Vorschreibungen verlangen.

4.3.2 Für die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen als Gesamtgutachten gilt daher das, was für die Teilgutachten bereits oben festgehalten wurde.

4.3.3 Somit muss auch die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen als schlüssig und nachvollziehbar angesehen werden. Ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen kann somit auch hier nicht erkannt werden. Die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen ist daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

4.3.4 Die von der Behörde erstellte zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen war entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zur Einsichtnahme aufgelegt. Die den Gutachten zu Grunde gelegten Sachverhalte und Beurteilungen sowie die Projektsunterlagen waren daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

4.4 Öffentliche Mündliche Verhandlung

4.4.1 Die Verhandlung wurde entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Großverfahren kundgemacht und ausgeschrieben. Die öffentliche mündliche Verhandlung erfolgte entsprechend den Bestimmungen des AVG.

4.4.2 Die Verhandlungsschrift ist formal entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Sinn des § 14 Abs. 5 AVG zustande gekommen.

4.4.3 Kurz zusammengefasst war nun das Ergebnis der Verhandlung, dass die Anwesenden sowohl zum Projekt, zur Umweltverträglichkeitserklärung sowie zu den zu diesem Projekt seitens der Behörde eingeholten (Teil)Gutachten mündlich Fragen gestellt haben und Stellungnahmen abgegeben haben. Das Projekt und die dazu ergangene fachliche Beurteilung wurden eingehend erörtert.

4.4.4 Abschließend kann daher festgehalten werden, dass die Verhandlung formal entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen abgehalten wurde, die Verhandlungsschrift den wesentlichen Verhandlungsverlauf sowohl zeitlich als auch inhaltlich festhält, die Verhandlungsschrift entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zustande gekommen ist und die wesentliche Ziele der Verhandlung nämlich die mündliche Erörterung der Sache und die Gelegenheit, vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis zu erlangen und dazu (mündlich) Stellung zu nehmen, erreicht hat.

4.4.5 Die Verhandlungsschrift liefert nun jedenfalls den Beweis, dass von den beigezogenen Sachverständigen durch die mündliche Erörterung nicht von der in den schriftlichen Gutachten ausgeführten fachlichen Meinung abgegangen wird.

4.4.6 Das Ergebnis war daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

5 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

5.1 Der Entscheidung wurde das in den wesentlichen Teilen im Spruch unter Punkt I.6 beschriebene Vorhaben zu Grunde gelegt. Ebenso wurde der Entscheidung zu Grunde gelegt, dass das Vorhaben inklusive aller Nebeneinrichtungen und Ausgleichsmaßnahmen, welche im Projekt beschrieben sind, errichtet werden soll.

5.2 Dabei soll eine Landesstraße mit einer Länge von etwa 4,3 km plus Nebeneinrichtungen und Ausgleichsmaßnahmen, welche im Projekt beschrieben sind, errichtet werden.

5.3 Das Vorhaben entspricht dem Stand der Technik und es werden nur jene Maßnahmen im Zuge der Umsetzung des Vorhabens gesetzt, welche für die Umsetzung notwendig und zielführend sind.

5.4 Von dieser Landestraße sind Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten, welche in den Projektunterlagen und der Umweltverträglichkeitserklärung dargestellt sind.

5.5 Diese Auswirkungen sind in den Teilgutachten sowie in der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen beurteilt, wobei die Umweltverträglichkeit und die Genehmigungsfähigkeit durch die Sachverständigen aus der jeweiligen fachlichen Sicht bescheinigt werden. Somit sind die den Gutachten zu Grunde gelegten Sachverhalte sowie Schlussfolgerungen und Vorschreibungen unter der Annahme, dass diese eingehalten bzw. umgesetzt werden, als entscheidungsrelevant herangezogen worden.

6 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

6.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991

§ 59 (1) Der Spruch hat die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteianträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen. Mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages gelten Einwendungen als miterledigt. Lässt der Gegenstand der Verhandlung eine Trennung nach mehreren Punkten zu, so kann, wenn dies zweckmäßig erscheint, über jeden dieser Punkte, sobald er spruchreif ist, gesondert abgesprochen werden.

(2)

6.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000

idF BGBl. I Nr. 80/2018:

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 46

(28) Für das Inkrafttreten von durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 80/2018 neu gefassten oder eingefügten Bestimmungen sowie für den Übergang zur neuen Rechtslage gilt Folgendes:

1. *Auf Vorhaben, für die ein Verfahren vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle gemäß §§ 5 oder 24a eingeleitet wurde, sind § 2 Abs. 6, § 23b Abs. 2 Z 3, § 9 Abs. 1, § 19 Abs. 1 Z 8 und Abs. 12 und § 24f Abs. 8 vierter Satz in der Fassung BGBl. I Nr. 80/2018 nicht anzuwenden.*

2. *Die zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-ÄndRL, ABl. Nr. L 124 vom 25.04.2014 S. 1) geänderten oder neu eingefügten Bestimmungen dieses Gesetzes – § 1 Abs. 1 Z 1 lit. a und b, § 3 Abs. 4, Abs. 5, Abs. 7 Satz 3, 6 und 7, Abs. 8, § 3a Abs. 4, § 6 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und 2, § 17 Abs. 4 letzter Satz, § 24 Abs. 5 Satz 3, 7 und 8, § 24 f Abs. 3 letzter Satz – sind mit Inkrafttreten dieser Novelle in der Fassung BGBl. I Nr. 80/2018 auf anhängige Verfahren, die nach dem 16. Mai 2017 beantragt wurden, anzuwenden.*

.....

idF BGBl. I Nr. 111/2017:

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3 (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d und f, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3, § 12a und § 19 Abs. 2 anzuwenden.

.....

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im

eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

.....

Einleitung der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 5 (1) Der Projektwerber/die Projektwerberin eines Vorhabens, für das gemäß §§ 3 oder 3a eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, hat bei der Behörde einen Genehmigungsantrag einzubringen, der die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung in der jeweils erforderlichen Anzahl enthält. Diese Dokumente sind, soweit technisch möglich, auch elektronisch einzubringen. Nicht als erforderlich gelten Nachweise über Berechtigungen, soweit diesbezüglich in einer Verwaltungsvorschrift die Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat auch anzugeben, ob und in welcher Weise er/sie die Öffentlichkeit vom Vorhaben informiert hat. Projektunterlagen, die nach Auffassung des Projektwerbers/der Projektwerberin Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind besonders zu kennzeichnen.

.....

Entscheidung

§ 17 (1) Die Behörde hat bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs. 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden. Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Die Genehmigung ist in diesem Fall jedoch unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte zu erteilen.

(2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. *Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
2. *die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*
 - a) *das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,*
 - b) *erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*
 - c) *zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,*
3. *Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.*

(3) Für Vorhaben der Z 9 bis 11 und Z 16 des Anhanges 1 sind an Stelle des Abs. 2 die Kriterien des § 24f Abs. 1 und 2 anzuwenden. Gleiches gilt für Vorhaben der Z 14, sofern sie Flughäfen gemäß § 64 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, betreffen; für diese Vorhaben der Z 14 sowie für Vorhaben der Z 9 bis 11 des Anhanges 1 sind weiters die Bestimmungen des § 24f Abs. 15 Satz 1 und 2 sowie die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes anzuwenden.

(4) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

(5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes,

schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiegesetzte oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten.

(6) In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens oder eines Verfahrens gemäß § 18b können die Fristen von Amts wegen geändert werden.

(7) Der Genehmigungsbescheid ist jedenfalls bei der Behörde und in der Standortgemeinde mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Der Bescheid hat die Entscheidungsgründe sowie Angaben über die Beteiligung der Öffentlichkeit und eine Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert und überwacht sowie, soweit möglich, ausgeglichen werden, zu enthalten. Die Auflage ist in geeigneter Form, jedenfalls auch im Internet, kundzumachen. Mit Ablauf von zwei Wochen nach dieser Kundmachung gilt der Bescheid auch gegenüber jenen Personen als zugestellt, die sich am UVP-Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig (§§ 42, 44a iVm 44b AVG) beteiligt und deshalb keine Parteistellung erlangt haben. Ab dem Tag der Kundmachung im Internet ist solchen Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen ein Beschwerderecht zukommt, Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.

(8) Erfolgt die Zustellung behördlicher Schriftstücke gemäß § 44f AVG durch Edikt, so ist die öffentliche Auflage abweichend von § 44f Abs. 2 AVG bei der Behörde und in der Standortgemeinde vorzunehmen.

(9) Der Genehmigungsbescheid hat dingliche Wirkung. Genehmigungsbescheide betreffend Vorhaben der Z 18 des Anhanges 1 haben bindende Wirkung in Verfahren zur

Genehmigung von Ausführungsprojekten nach den darauf anzuwendenden Verwaltungsvorschriften.

.....

Partei- und Beteiligtenstellung sowie Rechtsmittelbefugnis

§ 19 (1) Parteistellung haben

- 1. Nachbarn/Nachbarinnen: Als Nachbarn/Nachbarinnen gelten Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten, sowie die Inhaber/Inhaberinnen von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen; als Nachbarn/Nachbarinnen gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind; hinsichtlich Nachbarn/Nachbarinnen im Ausland gilt für Staaten, die nicht Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, der Grundsatz der Gegenseitigkeit;*
- 2. die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien, soweit ihnen nicht bereits nach Z 1 Parteistellung zukommt;*
- 3. der Umweltanwalt gemäß Abs. 3;*
- 4. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zur Wahrnehmung der wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß §§ 55, 55g und 104a WRG 1959;*
- 5. Gemeinden gemäß Abs. 3;*
- 6. Bürgerinitiativen gemäß Abs. 4, ausgenommen im vereinfachten Verfahren (Abs. 2) und*
- 7. Umweltorganisationen, die gemäß Abs. 7 anerkannt wurden.*

(2) Im vereinfachten Verfahren können Bürgerinitiativen gemäß Abs. 4 als Beteiligte mit dem Recht auf Akteneinsicht am Verfahren teilnehmen.

(3) Der Umweltanwalt, die Standortgemeinde und die an diese unmittelbar angrenzenden österreichischen Gemeinden, die von wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens

auf die Umwelt betroffen sein können, haben im Genehmigungsverfahren und im Verfahren nach § 20 Parteistellung. Der Umweltschutzbeauftragte ist berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Gemeinden im Sinne des ersten Satzes sind berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

(4) Eine Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 5 kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben und nach § 20 als Partei oder als Beteiligte (Abs. 2) teil. Als Partei ist sie berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht und Revision an den Verwaltungsgerichtshof sowie Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben.

(5) Vertreter/in der Bürgerinitiative ist die in der Unterschriftenliste als solche bezeichnete Person, mangels einer solchen Bezeichnung die in der Unterschriftenliste an erster Stelle genannte Person. Der Vertreter/die Vertreterin ist auch Zustellungsbevollmächtigter gemäß § 9 Abs. 1 des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982. Scheidet der Vertreter/die Vertreterin aus, so gilt als Vertreter/in der Bürgerinitiative die in der Unterschriftenliste jeweils nächstgereichte Person. Der Vertreter/die Vertreterin kann mittels schriftlicher Erklärung an die Behörde durch eine/n andere/n ersetzt werden. Eine solche Erklärung bedarf der Unterschrift der Mehrheit der Bürgerinitiative.

(6) Umweltorganisation ist ein Verein oder eine Stiftung,

- 1. der/die als vorrangigen Zweck gemäß Vereinsstatuten oder Stiftungserklärung den Schutz der Umwelt hat,*

2. *der/die gemeinnützige Ziele im Sinn der §§ 35 und 36 BAO, BGBl. Nr. 194/1961, verfolgt und*
3. *der/die vor Antragstellung gemäß Abs. 7 mindestens drei Jahre mit dem unter Z 1 angeführten Zweck bestanden hat.*

.....

Entscheidung

§ 24f (1) Genehmigungen (Abs. 6) dürfen nur erteilt werden, wenn im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zusätzlich nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. *Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
2. *die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*
 - a) *das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden oder*
 - b) *erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*
 - c) *zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinn des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen, und*
3. *Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.*

(1a) Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist.

(2) Wird im Einzelfall durch die Verwirklichung des Vorhabens ein wesentlich größerer Kreis von Nachbarn bestehender Verkehrsanlagen dauerhaft entlastet als Nachbarn des Vorhabens belastet werden, so gilt die Genehmigungsvoraussetzung des Abs. 1 Z 2 lit. c als erfüllt, wenn die Belästigung der Nachbarn so niedrig gehalten wird, als

dies durch einen im Hinblick auf den erzielbaren Zweck wirtschaftlich vertretbaren Aufwand erreicht werden kann. Bestehen besondere Immissionsschutzvorschriften, so ist insoweit die Gefährdung im Sinn des Abs. 1 Z 2 lit. a und die Zumutbarkeit einer Belästigung im Sinn des Abs. 1 Z 2 lit. c nach diesen Vorschriften zu beurteilen.

.....

(15) Für die Durchführung von Maßnahmen, die nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung eine Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens bilden, kann das Eigentum an Liegenschaften, die dauernde oder zeitweilige Einräumung, Einschränkung und Aufhebung von dinglichen und obligatorischen Rechten (insbesondere Nutzungs- und Bestandsrechten) an solchen im Wege der Enteignung in Anspruch genommen werden. Dies gilt jedoch nur insoweit, als nicht andere Bundes- oder Landesgesetze eine Enteignung für diesen Zweck vorsehen. Auf Vorhaben des § 23a sind die Bestimmungen der §§ 18 bis 20a des Bundesstraßengesetzes 1971, auf Vorhaben des § 23b die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes anzuwenden.

Behörden und Zuständigkeit

§ 39 (1) Für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt ist die Landesregierung zuständig. Die Zuständigkeit der Landesregierung erstreckt sich auf alle Ermittlungen, Entscheidungen und Überwachungen nach den gemäß § 5 Abs. 1 betroffenen Verwaltungsvorschriften und auf Änderungen gemäß 18b. Sie erfasst auch die Vollziehung der Strafbestimmungen. Die Landesregierung kann die Zuständigkeit zur Durchführung des Verfahrens, einschließlich der Verfahren gemäß § 45, und zur Entscheidung ganz oder teilweise der Bezirksverwaltungsbehörde übertragen. Gesetzliche Mitwirkungs- und Anhörungsrechte werden dadurch nicht berührt.

(2) In Verfahren nach dem zweiten Abschnitt beginnt die Zuständigkeit der Landesregierung mit der Rechtskraft einer Entscheidung gemäß § 3 Abs. 7, dass für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist, oder sonst mit dem Antrag auf ein Vorverfahren gemäß § 4 oder, wurde kein solcher Antrag gestellt, mit Antragstellung gemäß § 5. Ab diesem Zeitpunkt ist in den Angelegenheiten gemäß Abs. 1 die Zuständigkeit der nach den Verwaltungsvorschriften sonst zuständigen Behörden auf die Mitwirkung an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes

eingeschränkt. Die Zuständigkeit der Landesregierung endet, außer in den im § 21 Abs. 4 zweiter Satz genannten Fällen, zu dem in § 21 bezeichneten Zeitpunkt.

.....

Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs. 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

	Infrastrukturprojekte		
Z 9	<p>a) Neubau von Schnellstraßen oder ihrer Teilabschnitte, ausgenommen zusätzliche Anschlussstellen; als Neubau gilt auch die Zulegung von zwei auf vier oder mehr Fahrstreifen auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km;</p> <p>b) Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte mit einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km, wenn auf der neuen Straße eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) von mindestens 2 000 Kraftfahrzeugen in</p>	<p>d) Neubau zusätzlicher Anschlussstellen an Schnellstraßen¹⁾, wenn auf allen Rampen insgesamt eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) von mindestens 8 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist;</p> <p>e) Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte mit einer durchgehenden Länge von mindestens 5 km, wenn auf der neuen Straße eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) von mindestens 15 000 Kraft-</p>	<p>g) Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Schnellstraßen¹⁾ oder Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A oder C berührt wird und eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) von mindestens 2 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist;</p> <p>h) Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Schnellstraßen¹⁾, Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte mit einer durchgehenden Länge von mindestens 500 m, jeweils wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien B oder D berührt wird und eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbe-</p>

	<p>einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist; als Neubau gilt auch die Zulegung von zwei auf vier oder mehr Fahrstreifen;</p> <p>c) Neuerrichtung einer zweiten Richtungsfahrbahn auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km;</p>	<p>fahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist;</p> <p>f) Vorhaben der lit. a, b, c oder e, wenn das Längenkriterium der jeweiligen lit. nur gemeinsam mit daran unmittelbar angrenzenden, noch nicht oder in den letzten 10 Jahren dem Verkehr freigegebenen Teilstücken erreicht wird;</p>	<p>lastung (DTV) von mindestens 2 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist;</p> <p>i) Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E berührt wird und eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) von mindestens 15 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist;</p> <p>Als Neubau im Sinn der lit. g bis i gilt auch die Zulegung von zwei auf vier oder mehr Fahrstreifen, nicht jedoch die ausschließliche Spuraufweitung im Zuge von Kreuzungen; ausgenommen von lit. g bis i ist die Berührung von schutzwürdigen Gebieten ausschließlich durch Schutzbauten zur Beseitigung von Gefahrenbereichen oder durch auf Grund von Katastrophenfällen, durch die Niveaufreimachung von Eisenbahnkreuzungen oder durch Brückenneubauten bedingte Umlegungen von bestehenden Straßen.</p> <p>Bei lit. g und h ist § 3a Abs. 5 nicht anzuwenden.</p> <p>Von Z 9 sind Bundesstraßen (§ 23a) nicht erfasst.</p>
--	--	---	---

1) Schnellstraßen gemäß den Begriffsbestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975.

6.3 NÖ Straßengesetz 1999

Bau von Straßen

§ 9

Planung, Bau und Erhaltung von Straßen

(1) Öffentliche Straßen sind so zu planen, zu bauen und zu erhalten, dass sie

- *dem zu erwartenden Verkehr entsprechen,*
- *dem öffentlichen Interesse nach § 12a entsprechen,*
- *bestehende Natur- und Kunstdenkmale, Nationalparks sowie Schutzgebiete nach dem NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500, schonen,*
- *dem Landschafts- und Ortsbild angepaßt werden,*

- *keine Wasserschon- und -schutzgebiete beeinträchtigen,*
- *der erfolgten Bedachtnahme auf die Umwelt entsprechen und*
- *die bestehende Aufschließung von Grundstücken erhalten.*

(2) Beim Bau von Straßen nach Abs. 1 dürfen nur Bauprodukte verwendet werden, die den Anforderungen des § 43 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015, und des NÖ Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes 2013, LGBl. 8204, entsprechen.

§ 10

Schutz der Umgebung

(1) Die Vorsorge des Straßenerhalters gegen unzumutbare Beeinträchtigungen von Personen, die sich nicht nur vorübergehend in der Umgebung der Straße aufhalten, und von Sachen durch den zu erwartenden Verkehr auf bestehenden Landesstraßen oder durch ein Straßenbauvorhaben des Landes (§ 12) darf durch geeignete Baumaßnahmen auf den Grundstücken Dritter erfolgen. Dazu gehören insbesondere Baumaßnahmen an Gebäuden (z. B. Einbau von Lärmschutzfenstern).

Voraussetzungen für diese Baumaßnahmen sind:

- a) *die Zustimmung des betroffenen Grundstückseigentümers und*
- b) *die Sicherstellung, dass die Bauwerke entweder durch den betroffenen Grundstückseigentümer oder einen Dritten erhalten und allenfalls wiederhergestellt werden.*

Wird die Zustimmung verweigert, ist der betroffene Grundstückseigentümer so zu behandeln, als wäre die Baumaßnahme gesetzt worden.

(2) Ist eine Vorsorge nach Abs. 1 im Verhältnis zum \rightarrow erzielbaren Erfolg wirtschaftlich nicht vertretbar, dürfen Grundflächen eingelöst werden, wenn die Nutzung eines darauf bestehenden Gebäudes durch den zu erwartenden Verkehr unzumutbar beeinträchtigt wird.

Für das Verfahren zur Einlösung

- *ist die Zustimmung des Grundeigentümers erforderlich und*

- *sind die Bestimmungen des § 11 Abs. 3 bis 6 sinngemäß anzuwenden.*

(3) Die Kosten für Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 fallen nicht unter die Straßenbaulast nach § 15. Sie müssen im Voranschlag des Landes gesondert ausgewiesen sein.

(4) Die NÖ Landesregierung kann durch Verordnung nähere Regelungen zum Schutz der Umgebung vor baubedingten und betriebsbedingten Schallimmissionen für Straßenbauvorhaben des Landes samt deren Zulaufstrecken erlassen, die sowohl gemäß § 12 als auch nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. Nr. 697/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 14/2014, zu bewilligen sind.

§ 12

Bewilligungsverfahren

(1) Für den Bau und die Umgestaltung einer öffentlichen Straße ist eine Bewilligung der Behörde erforderlich.

Umgestaltungen von diesen Straßen,

- *bei denen keine Rechte von Parteien nach § 13 Abs. 1 Z 2 bis 5 berührt werden oder*

- *denen von diesen Parteien nachweisbar zugestimmt wurde,*

bedürfen keiner Bewilligung.

(2) Dem Antrag um Bewilligung sind Planunterlagen anzuschließen, die alle Angaben zu enthalten haben, die für die Beurteilung des Vorhabens notwendig sind.

.....

§ 12a

Öffentliches Interesse

(1) Im Bewilligungsverfahren gemäß § 12 ist zu prüfen, ob das Straßenbauvorhaben im öffentlichen Interesse liegt.

(2) Ein Straßenbauvorhaben liegt insbesondere dann im öffentlichen Interesse, wenn

- die Sicherheit oder Flüssigkeit des Verkehrs verbessert wird, wobei insbesondere auf die Interessen der Fußgänger und Radfahrer Bedacht zu nehmen ist,
- durch Baumaßnahmen ungünstige Verkehrsverhältnisse verbessert werden können,
- durch das Straßenbauvorhaben für die Verkehrsteilnehmer ein größerer Zeitaufwand vermieden werden kann,
- unter Berücksichtigung überörtlicher und örtlicher Planungsakte, insbesondere der Raumordnungsprogramme des Landes und der betroffenen Gemeinden, ein Verkehrsbedürfnis oder, im Fall eines Straßenbauvorhabens des Landes, ein übergeordneter Bedarf vorhersehbar ist.

(3) Ein übergeordneter Bedarf liegt vor, wenn ein Straßenbauvorhaben für die Erhaltung und den erforderlichen Ausbau eines überörtlichen Straßennetzes in einer Region oder im ganzen Land notwendig ist.

Dabei ist auf

- die aktuellen und innerhalb eines Prognosezeitraums von 20 Jahren zu erwartenden Anforderungen an das Straßennetz und
- die wirtschaftliche, kulturelle und soziale Vernetzung mit benachbarten Regionen

Bedacht zu nehmen.

(4) Die öffentlichen Interessen im Sinne des Abs. 2 sind mit allfälligen gegenläufigen öffentlichen Interessen und den geschützten Rechten der vom Vorhaben betroffenen Parteien, insbesondere mit dem Schutz des Grundeigentums, abzuwägen.

§ 13

Parteien

(1) Im Bewilligungsverfahren nach § 12 haben Parteistellung:

1. der Antragsteller (Straßenerhalter),

2. die Eigentümer und sonstige dinglich Berechtigte der Grundstücke, auf denen die Baumaßnahmen durchgeführt werden sollen,

3. die Eigentümer der Grundstücke, die an jene Grundflächen, auf denen das Straßenbauvorhaben projektgemäß ausgeführt werden soll, unmittelbar angrenzen (Nachbarn); als unmittelbar angrenzend gelten auch Grundstücke, die von jenen Grundflächen, auf denen das Straßenbauvorhaben projektgemäß ausgeführt werden soll, nur durch Grundflächen getrennt sind, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Straßenbauvorhabens rechtmäßig als Zugang oder Zufahrt von der öffentlichen Straße verwendet werden,

4. die Straßenerhalter von Verkehrsflächen, die an die geplante Straße angeschlossen werden sollen,

5. die Mitglieder einer Beitragsgemeinschaft (§ 17 Abs. 1).

Nachbarn (Z. 3) sind nur dann Parteien, wenn sie durch den geplanten Straßenbau und dessen Benützung in den in Abs. 2 erschöpfend festgelegten subjektiv-öffentlichen Rechten berührt sind.

(2) Subjektiv-öffentliche Rechte sind:

1. die Standsicherheit und Trockenheit der Bauwerke der Nachbarn

2. die ausreichende Belichtung der Hauptfenster der zulässigen Gebäude der Nachbarn

3. die Gewährleistung eines bestehenden Zuganges oder einer bestehenden Zufahrt zum Grundstück, wenn das Grundstück über keinen anderen Zugang oder keine andere Zufahrt auf der Straße erreicht werden kann.

6.4 NÖ Landesstraßenverzeichnis

§ 1

Straßenverzeichnis

1. Landesstraßen B

.....

B 17 Wiener Neustädter Straße

Landesgrenze Wien/Niederösterreich - Vösendorf - Wiener Neustadt - Gloggnitz (S 6, B 27)

Länge in km: 68

.....

6.5 NÖ Bauordnung 2014

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt das Bauwesen im Land Niederösterreich.

(2) Durch dieses Gesetz werden

1. die Zuständigkeit des Bundes für bestimmte Bauwerke (z. B. Bundesstraßen, Bergbau-, Eisenbahn-, Luftfahrts-, Verteidigungs-, Wasserkraft- und öffentliche Schifffahrtsanlagen oder für die Unterbringung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden) sowie

2. die Vorschriften, wonach für Bauvorhaben zusätzliche Bewilligungen erforderlich sind (z. B. Gewerbe-, Wasser-, Naturschutz- und Umweltschutzrecht), nicht berührt.

(3) Weiters sind folgende Bauwerke vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen:

1. Forststraßen und forstliche Bringungsanlagen;

2. landwirtschaftliche Bringungsanlagen (§ 4 des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes 1973, LGBl. 6620);

3. unterirdische Wasserver- und -entsorgungsanlagen (z. B. Rohrleitungen, Schächte) sowie Schutz- und Regulierungswasserbauten, soweit es sich um nach dem Wasserrechtsgesetz, BGBl. Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 54/2014, bewilligungs- oder anzeigepflichtige Maßnahmen handelt;

4. elektrische Leitungsanlagen, ausgenommen Gebäude, (§ 2 des NÖ Starkstromweegegesetzes, LGBl. 7810), Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie (§ 2 Abs. 1 Z 22 des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005, LGBl. 7800), soweit sie einer Elektrizitätsrechtlichen Genehmigung bedürfen, sowie Gas-, Erdöl- und Fernwärmeleitungen;

5. Straßenbauwerke des Landes und der Gemeinden;

6. bewilligungs-, anzeige- und meldefreie Vorhaben.

6.6 Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959

Besondere Wasserbenutzung an öffentlichen Gewässern und privaten Tagwässern.

§ 9 (1) Einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde bedarf jede über den Gemeingebrauch (§ 8) hinausgehende Benutzung der öffentlichen Gewässer sowie die Errichtung oder Änderung der zur Benutzung der Gewässer dienenden Anlagen. Auf Antrag hat die Behörde festzustellen ob eine bestimmte Benutzung eines öffentlichen Gewässers über den Gemeingebrauch hinausgeht.

(2) Die Benutzung der privaten Tagwässer sowie die Errichtung oder Änderung der hierzu dienenden Anlagen bedarf dann einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde, wenn hiedurch auf fremde Rechte oder infolge eines Zusammenhanges mit öffentlichen Gewässern oder fremden Privatgewässern auf das Gefälle, auf den Lauf oder die Beschaffenheit des Wassers, namentlich in gesundheitsschädlicher Weise, oder auf die Höhe des Wasserstandes in diesen Gewässern Einfluß geübt oder eine Gefährdung der Ufer, eine Überschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke herbeigeführt werden kann.

.....

Benutzung des Grundwassers.

§ 10 (1) Der Grundeigentümer bedarf zur Benutzung des Grundwassers für den notwendigen Haus- und Wirtschaftsbedarf keiner Bewilligung der Wasserrechtsbehörde wenn die Förderung nur durch handbetriebene Pump- oder Schöpfwerke erfolgt oder wenn die Entnahme in einem angemessenen Verhältnis zum eigenen Grunde steht.

(2) In allen anderen Fällen ist zur Erschließung oder Benutzung des Grundwassers und zu den damit im Zusammenhang stehenden Eingriffen in den Grundwasserhaushalt sowie zur Errichtung oder Änderung der hierfür dienenden Anlagen die Bewilligung der Wasserrechtsbehörde erforderlich.

.....

Bewilligung.

§ 11 (1) Bei Erteilung einer nach § 9 oder § 10 Abs. 2 erforderlichen Bewilligung sind jedenfalls der Ort, das Maß und die Art der Wasserbenutzung zu bestimmen.

.....

Grundsätze für die Bewilligung hinsichtlich öffentlicher Interessen und fremder Rechte.

§ 12 (1) Das Maß und die Art der zu bewilligenden Wasserbenutzung ist derart zu bestimmen, daß das öffentliche Interesse (§ 105) nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden.

.....

Stand der Technik

§ 12a (1) Der Stand der Technik im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind. Bei der Festlegung des Standes der Technik sind unter Beachtung der sich aus einer bestimmten Maßnahme ergebenden Kosten und ihres Nutzens und des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung im Allgemeinen wie auch im Einzelfall die Kriterien des Anhangs G zu berücksichtigen.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann durch Verordnung für bestimmte Wasserbenutzungen sowie für diesem Bundesgesetz unterliegende Anlagen und Maßnahmen den maßgeblichen Stand der Technik bestimmen.

(3) Der Stand der Technik ist bei allen Wasserbenutzungen sowie diesem Bundesgesetz unterliegenden Anlagen und Maßnahmen, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie den auf diesem Bundesgesetz basierenden Verordnungen einzuhalten.

Dauer der Bewilligung; Zweck der Wasserbenutzung

§ 21 (1) Die Bewilligung zur Benutzung eines Gewässers ist nach Abwägung des Bedarfes des Bewerbers und des wasserwirtschaftlichen Interesses sowie der wasserwirtschaftlichen und technischen Entwicklung gegebenenfalls unter Bedachtnahme auf eine abgestufte Projektverwirklichung, auf die nach dem Ergebnis der Abwägung jeweils längste vertretbare Zeitdauer zu befristen. Die Frist darf bei Wasserentnahmen für Bewässerungszwecke 25 Jahre sonst 90 Jahre nicht überschreiten.

.....

Persönliche oder dingliche Gebundenheit der Wasserbenutzungsrechte.

§ 22 (1) Bei nicht ortsfesten Wasserbenutzungsanlagen ist die Bewilligung auf die Person des Wasserberechtigten beschränkt; bei allen anderen Wasserbenutzungsrechten ist Wasserberechtigter der jeweilige Eigentümer der Betriebsanlage oder Liegenschaft, mit der diese Rechte verbunden sind. Wasserbenutzungsrechte sind kein Gegenstand grundbücherlicher Eintragung.

.....

Von der nachhaltigen Bewirtschaftung, insbesondere vom Schutz und der Reinhaltung der Gewässer

Ziele

§ 30 (1) Alle Gewässer einschließlich des Grundwassers sind im Rahmen des öffentlichen Interesses und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen so reinzuhalten und zu schützen,

- 1. dass die Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährdet werden kann,*
- 2. dass Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und sonstige fühlbare Schädigungen vermieden werden können,*

3. dass eine Verschlechterung vermieden sowie der Zustand der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf ihren Wasserhaushalt geschützt und verbessert werden,

4. dass eine nachhaltige Wassernutzung auf der Grundlage eines langfristigen Schutzes der vorhandenen Ressourcen gefördert wird,

5. dass eine Verbesserung der aquatischen Umwelt, ua. durch spezifische Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten von gefährlichen Schadstoffen gewährleistet wird.

Insbesondere ist Grundwasser sowie Quellwasser so reinzuhalten, dass es als Trinkwasser verwendet werden kann. Grundwasser ist weiters so zu schützen, dass eine schrittweise Reduzierung der Verschmutzung des Grundwassers und Verhinderung der weiteren Verschmutzung sichergestellt wird. Oberflächengewässer sind so reinzuhalten, dass Tagwässer zum Gemeindegebrauch sowie zu gewerblichen Zwecken benutzt und Fischwässer erhalten werden können.

.....

Umweltziele für Oberflächengewässer

§ 30a (1) Oberflächengewässer einschließlich erheblich veränderter und künstlicher Gewässer (§ 30b) sind derart zu schützen, zu verbessern und zu sanieren, dass – unbeschadet § 104a – eine Verschlechterung des jeweiligen Zustandes verhindert und – unbeschadet der §§ 30e und 30f – bis spätestens 22. Dezember 2015 der Zielzustand erreicht wird. Der Zielzustand in einem Oberflächengewässer ist dann erreicht, wenn sich der Oberflächenwasserkörper zumindest in einem guten ökologischen und einem guten chemischen Zustand befindet. Der Zielzustand in einem erheblich veränderten oder künstlichen Gewässer ist dann erreicht, wenn sich der Oberflächenwasserkörper zumindest in einem guten ökologischen Potential und einem guten chemischen Zustand befindet.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat mit Verordnung die gemäß Abs. 1 zu erreichenden Zielzustände sowie die im Hinblick auf das Verschlechterungsverbot maßgeblichen Zustände für Oberflächengewässer (Abs. 3) mittels charakteristischer Eigenschaften sowie Grenz- oder Richtwerten näher zu bezeichnen.

Umweltziele für Grundwasser

§ 30c (1) Grundwasser ist derart zu schützen, zu verbessern und zu sanieren, dass – unbeschadet § 104a – eine Verschlechterung des jeweiligen Zustandes verhindert und – unbeschadet der §§ 30e und 30f – bis spätestens 22. Dezember 2015 der gute Zustand erreicht wird. Der gute Zustand im Grundwasser ist dann erreicht, wenn sich der Grundwasserkörper zumindest in einem guten mengenmäßigen und einem guten chemischen Zustand befindet.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat mit Verordnung den gemäß Abs. 1 zu erreichenden Zustand sowie die im Hinblick auf das Verschlechterungsverbot maßgeblichen Kriterien zu bezeichnen.

Bewilligungspflichtige Maßnahmen.

§ 32 (1) Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs. 3) beeinträchtigen, sind nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeingebrauch (§ 8) sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (Abs. 8), gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung.

(2) Nach Maßgabe des Abs. 1 bedürfen einer Bewilligung insbesondere

- a) die Einbringung von Stoffen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand in Gewässer (Einbringungen) mit den dafür erforderlichen Anlagen,*
- b) Einwirkungen auf Gewässer durch ionisierende Strahlung oder Temperaturänderung,*
- c) Maßnahmen, die zur Folge haben, daß durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird,*
- d) die Reinigung von gewerblichen oder städtischen Abwässern durch Verrieselung oder Verregnung,*
- e) eine erhebliche Änderung von Menge oder Beschaffenheit der bewilligten Einwirkung.*

f) *das Ausbringen von Handelsdünger, Klärschlamm, Kompost oder anderen zur Düngung ausgebrachten Abfällen, ausgenommen auf Gartenbauflächen, soweit die Düngergabe auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Gründeckung 175 kg Stickstoff je Hektar und Jahr, auf landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Gründeckung einschließlich Dauergrünland oder mit stickstoffzehrenden Fruchtfolgen 210 kg Stickstoff je Hektar und Jahr übersteigt. Dabei ist jene Menge an Stickstoff in feldfallender Wirkung anzurechnen, die gemäß einer Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über das Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen § 55p) in zulässiger Weise durch Wirtschaftsdünger ausgebracht wird.*

....

(6) Genehmigungen oder Bewilligungen nach anderen Rechtsvorschriften befreien nicht von der Verpflichtung, die nach diesem Bundesgesetz zur Reinhaltung erforderlichen Vorkehrungen und die von der Wasserrechtsbehörde vorgeschriebenen Maßnahmen durchzuführen.

.....

Von der Abwehr und Pflege der Gewässer

Besondere bauliche Herstellungen.

§ 38 (1) Zur Errichtung und Abänderung von Brücken, Stegen und von Bauten an Ufern, dann von anderen Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer oder in Gebieten, für die ein gemäß § 42a Abs. 2 Z 2 zum Zweck der Verringerung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen erlassenes wasserwirtschaftliches Regionalprogramm (§ 55g Abs. 1 Z 1) eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht vorsieht, sowie von Unterführungen unter Wasserläufen, schließlich von Einbauten in stehende öffentliche Gewässer, die nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, ist nebst der sonst etwa erforderlichen Genehmigung auch die wasserrechtliche Bewilligung einzuholen, wenn eine solche nicht schon nach den Bestimmungen des § 9 oder § 41 dieses Bundesgesetzes erforderlich ist. Die Bewilligung kann auch zeitlich befristet erteilt werden.

(2) Bei den nicht zur Schiff- oder Floßfahrt benutzten Gewässerstrecken bedürfen einer Bewilligung nach Abs. 1 nicht:

a) *Drahtüberspannungen in mehr als 3 m lichter Höhe über dem höchsten Hochwasserspiegel, wenn die Stützen den Hochwasserablauf nicht fühlbar beeinflussen;*

b) *kleine Wirtschaftsbrücken und -stege; erweist sich jedoch eine solche Überbrückung als schädlich oder gefährlich, so hat die Wasserrechtsbehörde über die zur Beseitigung der Übelstände notwendigen Maßnahmen zu erkennen.*

(3) Als Hochwasserabflußgebiet (Abs. 1) gilt das bei 30jährlichen Hochwässern überflutete Gebiet. Die Grenzen der Hochwasserabflußgebiete sind im Wasserbuch in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.

Öffentliche Interessen.

§ 105 (1) Im öffentlichen Interesse kann ein Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens insbesondere dann als unzulässig angesehen werden oder nur unter entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen bewilligt werden, wenn:

a) *eine Beeinträchtigung der Landesverteidigung oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder gesundheitsschädliche Folgen zu befürchten wären;*

b) *eine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufes der Hochwässer und des Eises oder der Schiff- oder Floßfahrt zu besorgen ist;*

c) *das beabsichtigte Unternehmen mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern nicht im Einklang steht;*

d) *ein schädlicher Einfluß auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer herbeigeführt würde;*

e) *die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflußt würde;*

f) *eine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauches, eine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung, der Landeskultur oder eine wesentliche Beeinträchtigung oder Gefährdung eines Denkmals von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung oder eines Naturdenkmals, der ästhetischen Wirkung eines Ortsbildes oder der Naturschönheit oder des Tier- und Pflanzenbestandes entstehen kann;*

g) die beabsichtigte Wasseranlage, falls sie für ein industrielles Unternehmen bestimmt ist, einer landwirtschaftlichen Benutzung des Gewässers unüberwindliche Hindernisse bereiten würde und dieser Widerstreit der Interessen sich ohne Nachteil für das industrielle Unternehmen durch Bestimmung eines anderen Standortes an dem betreffenden Gewässer beheben ließe;

h) durch die Art der beabsichtigten Anlage eine Verschwendung des Wassers eintreten würde;

i) sich ergibt, daß ein Unternehmen zur Ausnutzung der motorischen Kraft eines öffentlichen Gewässers einer möglichst vollständigen wirtschaftlichen Ausnutzung der in Anspruch genommenen Wasserkraft nicht entspricht;

k) zum Nachteile des Inlandes Wasser ins Ausland abgeleitet werden soll;

l) das Vorhaben den Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung widerspricht.

m) eine wesentliche Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes der Gewässer zu besorgen ist;

n) sich eine wesentliche Beeinträchtigung der sich aus anderen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften resultierenden Zielsetzungen ergibt.

(2) Die nach Abs. 1 vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen betreffend die Lagerung und sonstige Behandlung von Abfällen, die beim Betrieb der Wasseranlage zu erwarten sind, sowie Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und für Störfälle zu umfassen, soweit nicht I. Hauptstück 8a. Abschnitt der Gewerbeordnung Anwendung finden. Die Wasserrechtsbehörde kann weiters zulassen, daß bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen vom Standpunkt des Schutzes fremder Rechte oder der in Abs. 1 genannten öffentlichen Interessen keine Bedenken bestehen.

Fristen.

§ 112 (1) Zugleich mit der Bewilligung sind angemessene Fristen für die Bauvollendung der bewilligten Anlage kalendermäßig zu bestimmen; erforderlichenfalls können auch Teilfristen für wesentliche Anlagenteile festgesetzt und Fristen für den Baubeginn bestimmt werden. Fristverlängerungen, die durch das Beschwerdeverfahren vor den Verwaltungsgerichten notwendig werden, sind von Amts wegen vorzunehmen. Die Nichteinhaltung solcher Fristen hat bei Wasserbenutzungsanlagen das Erlöschen des Wasserbenutzungsrechtes (§ 27 Abs. 1 lit. f) zur Folge, sofern nicht die Wasserrechtsbehörde gemäß § 121 Abs. 1, letzter Satz, hievon absieht.

.....

6.7 Forstgesetz 1975

Rodung

§ 17 (1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

(3) Kann eine Bewilligung nach Abs. 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

(4) Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs. 3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.

(5) Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs. 2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs. 3 hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.

.....

Rodungsbewilligung; Vorschriften

§ 18 (1) Die Rodungsbewilligung ist erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind danach

- 1. ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde,*
- 2. die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden oder*
- 3. Maßnahmen vorzuschreiben, die*
 - a) zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder*
 - b) zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung)*

geeignet sind.

(2) In der die Ersatzleistung betreffenden Vorschrift ist der Rodungswerber im Interesse der Wiederherstellung der durch die Rodung entfallenden Wirkungen des Waldes zur Aufforstung einer Nichtwaldfläche (Ersatzaufforstung) oder zu Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes zu verpflichten. Die Vorschrift kann auch dahin lauten, dass der Rodungswerber die Ersatzaufforstung oder die Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes auf Grundflächen eines anderen Grundeigentümers in der näheren Umgebung der Rodungsfläche auf Grund einer nachweisbar getroffenen Vereinbarung durchzuführen hat. Kann eine Vereinbarung zum Zeitpunkt der Erteilung der Rodungsbewilligung nicht nachgewiesen werden, ist die Vorschrift einer Ersatzleistung mit der Wirkung möglich, dass die bewilligte Rodung erst durchgeführt werden darf, wenn der Inhaber der Rodungsbewilligung die schriftliche Vereinbarung mit dem Grundeigentümer über die Durchführung der Ersatzleistung der Behörde nachgewiesen hat.

(3) Ist eine Vorschrift gemäß Abs. 2 nicht möglich oder nicht zumutbar, so hat der Rodungswerber einen Geldbetrag zu entrichten, der den Kosten der Neuaufforstung der Rodungsfläche, wäre sie aufzuforsten, entspricht. Der Geldbetrag ist von der Be-

hörde unter sinngemäßer Anwendung der Kostenbestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze vorzuschreiben und einzuheben. Er bildet eine Einnahme des Bundes und ist für die Durchführung von Neubewaldungen oder zur rascheren Wiederherstellung der Wirkungen des Waldes (§ 6 Abs. 2) nach Katastrophenfällen zu verwenden.

(4) Geht aus dem Antrag hervor, dass der beabsichtigte Zweck der Rodung nicht von unbegrenzter Dauer sein soll, so ist im Bewilligungsbescheid die beantragte Verwendung ausdrücklich als vorübergehend zu erklären und entsprechend zu befristen (befristete Rodung). Ferner ist die Auflage zu erteilen, dass die befristete Rodungsfläche nach Ablauf der festgesetzten Frist wieder zu bewalden ist.

(5) Abs. 1 Z 3 lit. b und Abs. 2 und 3 finden auf befristete Rodungen im Sinn des Abs. 4 keine Anwendung.

.....

6.8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000)

§ 7

Bewilligungspflicht

(1) Außerhalb vom Ortsbereich, das ist ein baulich und funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes (z.B. Wohnsiedlungen, Industrie- oder Gewerbeparks), bedürfen der Bewilligung durch die Behörde:

1. die Errichtung und wesentliche Abänderung von allen Bauwerken, die nicht Gebäude sind und die auch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Gebäuden stehen und von sachlich untergeordneter Bedeutung sind;

.....

4. Abgrabungen oder Anschüttungen, die nicht im Zuge anderer nach diesem Gesetz bewilligungspflichtiger Vorhaben stattfinden, sofern sie außer bei Hohlwegen sich auf eine Fläche von mehr als 1.000 m² erstrecken und durch die eine Änderung des bisherigen Niveaus auf dem überwiegenden Teil dieser Fläche um mehr als einen Meter erfolgt;

.....

(2) Die Bewilligung nach Abs. 1 ist zu versagen, wenn

- 1. das Landschaftsbild,*
- 2. der Erholungswert der Landschaft oder*
- 3. die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum*

erheblich beeinträchtigt wird und diese Beeinträchtigung nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden kann. Bei der Vorschreibung von Vorkehrungen ist auf die Erfordernisse einer zeitgemäßen Land- und Forstwirtschaft sowie einer leistungsfähigen Wirtschaft soweit wie möglich Bedacht zu nehmen.

(3) Eine erhebliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionstüchtigkeit des betroffenen Lebensraumes liegt insbesondere vor, wenn

- 1. eine maßgebliche Störung des Kleinklimas, der Bodenbildung, der Oberflächenformen oder des Wasserhaushaltes erfolgt,*
- 2. der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit an für den betroffenen Lebensraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere an seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenarten, maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird,*
- 3. der Lebensraum heimischer Tier- oder Pflanzenarten in seinem Bestand oder seiner Entwicklungsfähigkeit maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird oder*
- 4. eine maßgebliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- oder Pflanzenwelt untereinander oder zu ihrer Umwelt zu erwarten ist.*

(4) Mögliche Vorkehrungen im Sinne des Abs. 2 sind:

- die Bedingung oder Befristung der Bewilligung,*
- der Erlag einer Sicherheitsleistung,*
- die Erfüllung von Auflagen, wie beispielsweise die Anpassung von Böschungsneigungen, die Bepflanzung mit bestimmten standortgerechten Bäumen oder Sträuchern, die Schaffung von Fischaufstiegshilfen, Grünbrücken oder Tierdurchlässen sowie*

- *Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen).*

(5) Von der Bewilligungspflicht gemäß Abs. 1 sind Maßnahmen, die im Zuge folgender Vorhaben stattfinden, ausgenommen:

- 1. Forststraßen und forstliche Bringungsanlagen;*
- 2. Bringungsanlagen gemäß § 4 des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes 1973, LGBl. 6620;*
- 3. wasserrechtlich bewilligungspflichtige unterirdische bauliche Anlagen (z.B. Rohrleitungen, Schächte) für die Wasserver- und -entsorgung;*
- 4. Straßen, auf die § 9 Abs. 1 des NÖ Straßengesetzes 1999, LGBl. 8500, anzuwenden ist;*
- 5. Maßnahmen zur Instandhaltung und zur Wahrung des Schutzes öffentlicher Interessen bei wasserrechtlich bewilligten Hochwasserschutzanlagen.*

§ 10

Verträglichkeitsprüfung

(1) Projekte,

- *die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines Europaschutzgebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind und*
 - *die ein solches Gebiet einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigen könnten,*
- bedürfen einer Bewilligung der Behörde.*

(2) Die Behörde hat auf Antrag eines Projektwerbers oder der NÖ Umweltschutzbehörde mit Bescheid festzustellen, dass das Projekt weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Europaschutzgebietes führen kann. Dabei sind bereits erfolgte Prüfungen in vorausgegangenen oder gleichzeitig durchzuführenden Verfahren zu berücksichtigen.

(3) Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens hat die Behörde eine Prüfung des Projektes auf Verträglichkeit mit den für das betroffene Europaschutzgebiet festgelegten Erhaltungszielen, insbesondere die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in diesem Gebiet, durchzuführen (Naturverträglichkeitsprüfung).

(4) Hat die Behörde aufgrund der Ergebnisse der Naturverträglichkeitsprüfung festgestellt, dass das Gebiet als solches nicht erheblich beeinträchtigt wird, ist die Bewilligung zu erteilen.

(5) Hat die Behörde aufgrund der Ergebnisse der Naturverträglichkeitsprüfung festgestellt, dass das Gebiet als solches erheblich beeinträchtigt wird (negatives Ergebnis der Naturverträglichkeitsprüfung), hat sie Alternativlösungen zu prüfen.

(6) Ist eine Alternativlösung nicht vorhanden, darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn das Projekt

- bei einem prioritären natürlichen Lebensraumtyp und/oder einer prioritären Art aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt und nach Stellungnahme der Europäischen Kommission auch aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses

- ansonsten aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art

gerechtfertigt ist (Interessenabwägung).

(7) Dabei hat die Behörde alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen vorzuschreiben, um sicherzustellen, dass die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist. Die Europäische Kommission ist von diesen Maßnahmen zu unterrichten.

6.9 Immissionsschutzgesetz - Luft, IG-L

Begriffsbestimmungen

§ 2.....

(6) Schutzgüter sind in Entsprechung der Ziele dieses Bundesgesetzes (§ 1) der Mensch, der Tier- und Pflanzenbestand, ihre Lebensgemeinschaften, Lebensräume und deren Wechselbeziehungen sowie Kultur- und Sachgüter.

.....

(10) Anlagen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

1. ortsfeste Einrichtungen, die Luftschadstoffe emittieren, ausgenommen ortsfeste eisenbahntechnische Einrichtungen und Eisenbahnanlagen gemäß § 10 des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60 in der jeweils geltenden Fassung, sofern es sich nicht um Heizungsanlagen in Eisenbahnanlagen handelt,

2. mobile technische Einrichtungen, Maschinen und Geräte, die Luftschadstoffe emittieren, soweit sie nicht als Kraftfahrzeuge im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 1 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 (KFG 1967), BGBl. Nr. 267 in der jeweils geltenden Fassung, zur Fortbewegung auf Straßen mit öffentlichem Verkehr verwendet werden, ausgenommen

a) Schienenfahrzeuge im Sinne des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60, in der jeweils geltenden Fassung, und Luftfahrzeuge im Sinne des § 11 Abs. 1 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, in der jeweils geltenden Fassung,

b) Fahrzeuge der Land- und Forstwirtschaft in Ausübung einer land- oder forstwirtschaftlichen Haupttätigkeit und

c) Fahrzeuge im Sinne des § 2 Z 1 des Schifffahrtsgesetzes, BGBl. I Nr. 62/1997, in der jeweils geltenden Fassung,

3. Liegenschaften, auf denen Stoffe gelagert oder abgelagert oder Arbeiten durchgeführt werden oder sonstigen Tätigkeiten nachgegangen wird, die Emissionen von Luftschadstoffen verursachen, ausgenommen Verkehrswege.

.....

Vorsorge, Berichtspflichten, Kontrolle

Genehmigungsvoraussetzungen

§ 20 (1) Anlagen, die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften des Bundes einer Genehmigungspflicht unterliegen, und der Neubau einer straßenrechtlich geneh-

migungspflichtigen Straße oder eines Straßenabschnittes bedürfen keiner gesonderten luftreinhalterechtlichen Genehmigung und es gelten die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 als zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen.

(2) Emissionen von Luftschadstoffen sind nach dem Stand der Technik (§ 2 Abs. 8 Z 1 AWG 2002) zu begrenzen.

(3) Sofern in dem Gebiet, in dem eine neue Anlage oder eine emissionserhöhende Anlagenerweiterung oder ein Neubau einer straßenrechtlich genehmigungspflichtigen Straße oder eines Straßenabschnittes genehmigt werden soll, bereits mehr als 35 Überschreitungen des Tagesmittelwertes für PM10 gemäß Anlage 1a oder eine Überschreitung

- des um 10 µg/m³ erhöhten Jahresmittelwertes für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a,*
- des Jahresmittelwertes für PM10 gemäß Anlage 1a,*
- des Jahresmittelwertes für PM2,5 gemäß Anlage 1b,*
- eines in einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 5 festgelegten Immissionsgrenzwertes,*
- des Halbstundenmittelwertes für Schwefeldioxid gemäß Anlage 1a,*
- des Tagesmittelwertes für Schwefeldioxid gemäß Anlage 1a,*
- des Halbstundenmittelwertes für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a,*
- des Grenzwertes für Blei in PM10 gemäß Anlage 1a oder*
- des Grenzwertes für Arsen, Kadmium, Nickel oder Benzo(a)pyren gemäß Anlage 1a*

vorliegt oder durch die Genehmigung zu erwarten ist, ist die Genehmigung nur dann zu erteilen, wenn

- 1. die Emissionen keinen relevanten Beitrag zur Immissionsbelastung leisten oder*

2. *der zusätzliche Beitrag durch emissionsbegrenzende Auflagen im technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Ausmaß beschränkt wird und die zusätzlichen Emissionen erforderlichenfalls durch Maßnahmen zur Senkung der Immissionsbelastung, insbesondere auf Grund eines Programms gemäß § 9a oder eines Maßnahmenkatalogs gemäß § 10 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 34/2003, ausreichend kompensiert werden, so dass in einem realistischen Szenario langfristig keine weiteren Überschreitungen der in diesem Absatz angeführten Werte anzunehmen sind, sobald diese Maßnahmen wirksam geworden sind.*

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten nicht für

1. *Anlagen, die der Gewerbeordnung 1994, dem Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen oder dem Mineralrohstoffgesetz unterliegen,*

2. *mobile technische Einrichtungen, Maschinen und Geräte im Sinne des § 2 Abs. 10 Z 2.*

(5) Für Anlagen, die gemäß Abs. 3 genehmigt wurden, sind innerhalb von 5 Jahren ab dem Zeitpunkt der Genehmigung keine Maßnahmen gemäß § 16 anzuordnen.

7 Subsumption

7.1 UVP-Pflicht

7.1.1 Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 08. Oktober 2009, RU4-U-474/001-2009, wurde festgestellt, dass das Straßenbauvorhaben „B 17 Umfahrung Wiener Neustadt Ost, Teil 2“ beginnend am Knoten B 60 und endend in der B 53 auf Höhe des Anschlusses zur S 4 mit einer Länge von rund 4,500 bis 5,200 km und einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsbelastung (DTV) von 15.000 Kraftfahrzeugen/Tag in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren nach geplanter Verkehrsfreigabe (2014) bzw. von 18.500 Kraftfahrzeugen/Tag im Prognosejahr 2028 den Tatbestand der Z 9 lit f Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 unterliegt.

7.1.2 Es war daher aufgrund des Antrages ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren gemäß § 5ff UVP-G 2000 sowie ein Genehmigungsverfahren gemäß § 17 UVP-G 2000 im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

7.2 Materienrechtliche Genehmigungstatbestände

7.2.1 Ebenso erfüllt das Vorhaben jene materienrechtlichen Genehmigungstatbestände, welche unter den entscheidungsrelevanten Rechtsgrundlagen angeführt sind. Insbesondere werden durch das Vorhaben Genehmigungstatbestände des NÖ Straßengesetzes durch die Errichtung einer neuen Straße, des Wasserrechtsgesetzes durch die Einleitung, Sammlung und Versickerung von Straßen- und Oberflächenwässern und des Forstgesetzes durch die dauernde sowie vorübergehende Inanspruchnahme von Waldboden für andere Zwecke als die Forstwirtschaft verwirklicht.

7.2.2 Im Zuge der Beurteilung der materiellen Genehmigungsfähigkeit wurden aber nicht nur die Genehmigungstatbestände im eigentlichen Sinn geprüft, sondern auch, ob gesetzliche Vorgaben, deren Übertretung verwaltungspolizeiliche Maßnahmen nach sich ziehen müsste (vergleiche die Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes bzw. Kulturlächenschutzgesetzes), eingehalten werden.

7.2.3 Anzumerken ist, dass Landesstraßen zwar nach § 7 Abs 5 NÖ NSchG 2000 von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind, die Genehmigungskriterien dieser Bestimmung aber im Wege des NÖ Straßengesetzes sehr wohl Eingang in die Beurteilung gefunden haben. Eine Prüfung des Vorhabens in Hinblick auf die sonstigen Bestimmungen des NÖ NSchG 2000 erfolgte überdies.

8 Rechtliche Würdigung

8.1 Allgemeine Ausführungen

8.1.1 Zunächst ist auszuführen, dass ein Vorhaben immer einen Eingriff in den Bestand darstellt und es üblicherweise auch zu nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt, Menschen, Tier und Pflanzen kommt. Allgemein kennt jedoch weder der Gesetzgeber noch die Judikatur ein allgemeines Verschlechterungsverbot, dh Eingriffe in die Natur und insbesondere auch in Rechte Dritter sind zulässig, solange sie im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben geschehen (vgl § 19 UVP-G 2000).

8.1.2 Weiters wurde gemäß den Bestimmungen des UVP-G 2000 iVm der NÖ Landesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung beurteilt, wie sich das Vorhaben auf einen gesunden, normal empfindenden Menschen und auf ein gesundes, normal empfindendes Kind als Durchschnittsmenschen ohne besondere Überempfindlichkeit auswirkt.

8.2 Zur Frage der Einwendungen, Stellungnahmen und Parteistellung

8.2.1 Nach den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsverfahrens sind Personen, die die gesetzlichen Voraussetzungen als Partei im Verwaltungsverfahren erfüllen (vgl. z.B. § 19 UVP-G, § 13 NÖ Straßengesetz) Partei des Verfahrens. Diese Personen verlieren die Parteistellung, soweit sie nicht rechtzeitig Einwendungen bei der Behörde erheben.

8.2.2 Da es sich im gegenständlichen Fall um ein Großverfahren im Sinn der §§ 44a ff AVG handelt, sind die Einwendungen während der mindestens 6-wöchigen Auflagefrist schriftlich bei der Behörde zu erheben. Nach diesem Zeitpunkt war es nicht mehr möglich, Einwendungen im Rechtssinn gegen das Vorhaben zu erheben. Lediglich die Konkretisierung der bereits erhobenen Einwendungen war in diesem Zusammenhang möglich.

8.2.3 Bei Einwendungen ist grundsätzlich zu unterscheiden, von wem diese erhoben werden. Parteien im Sinn des § 19 Abs. 1 Z. 1 und 2 UVP-G 2000 werden jedenfalls bei nicht rechtzeitiger Erhebung von Einwendungen präkludiert bzw teilpräkludiert.

8.2.4 Weiters können von diesen Personen nur subjektiv-öffentliche Rechte geltend gemacht werden.

8.2.5 Soweit nun die unter Pkt 2 angeführten Personen der Parteienkategorie des § 19 Abs. 1 Z. 1 und 2 UVP-G 2000 zuzuordnen sind, und in ihren Schriftsätzen Vorbringen gegen das Vorhaben erhoben haben, die keine subjektiv öffentlichen Rechte darstellen (zB Fragen des Naturschutzes, des Landschaftsbildes, Beeinträchtigung fremder Rechte, Beeinträchtigung des Schutzgutes Natur für sich, Entschädigungsfragen udgl), so wurden diese seitens der Behörde als Stellungnahmen im Sinn des § 9 Abs. 5 UVP-G gewertet. Im Übrigen wurden sie trotzdem durch Sachverständige geprüft und in die Beurteilung miteinbezogen.

8.3 Umweltverträglichkeit des Vorhabens

8.3.1 Die Umweltverträglichkeit des gegenständlichen (Gesamt)Vorhabens zu prüfen bedeutet nun grundsätzlich der Frage nachzugehen, ob die öffentlichen Schutzinteressen bei seiner Realisierung mittelbar oder unmittelbar berührt und wie sie umfassend und bestmöglich geschützt werden können. Der Kreis der öffentlichen Interessen ergibt sich neben § 1 Abs. 1 Z. 1 UVP-G 2000 auch aus den mit anzuwendenden materienrechtlichen Vorschriften.

8.3.2 Bei dieser fachlich anzustellenden Prüfung kamen die Sachverständigen zum Schluss, dass die Errichtung und der Betrieb der Anlage den geltenden technischen Standards entsprechen und negative Auswirkungen auf die maßgebenden Schutzinteressen nicht zu erwarten sind, wenn projektsgemäß vorgegangen wird und die im Spruch angeführten Auflagen eingehalten werden. Aufgrund dieser durchaus nachvollziehbaren und ausreichend begründeten fachlichen Einschätzungen steht für die Behörde somit fest, dass das Vorhaben als umweltverträglich zu qualifizieren ist.

8.3.3 Die vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen konnten keine Änderung dieser fachlichen Einschätzungen herbeiführen, da die darin geäußerten Bedenken gegen das Vorhaben einerseits durch im Projekt enthaltene Maßnahmen und Ergänzungen und andererseits durch die von den Sachverständigen vorgeschlagenen Auflagen berücksichtigt wurden. Weiters wurden diese Bedenken auch nicht auf einer den beigezogenen Sachverständigen fachlich gleichwertigen Ebene vorgebracht, sodass kein Abgehen von der geäußerten fachlichen Meinung notwendig war.

8.4 Materienrechtliche Genehmigungsfähigkeit

8.4.1 Die Behörde hat bei der Entscheidung über einen Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und die im § 17 Abs. 2 bis 6 UVP-G 2000 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.

8.4.2 Es ist daher zunächst zu prüfen, ob die in den materienrechtlichen Verwaltungsvorschriften festgelegten Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Durch das Vorhaben werden jedenfalls jene materienrechtlichen Tatbestände erfüllt, die unter den entscheidungsrelevanten Rechtsgrundlagen angeführt sind. Die Prüfung hat daher diese Genehmigungsvoraussetzungen zu umfassen.

8.4.3 Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist materiell als umfassende Prüfung öffentlicher Interessen anzusehen, weshalb durch sie auch schon ein beachtlicher Teil der Prüfung hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens anhand der einzelnen, zitierten Genehmigungstatbestände vorgenommen worden ist. Dies deshalb, weil die in den materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen angeführten öffentlichen Interessen de iure immer die wesentliche Grundlage jeder Genehmigung bilden und die Genehmigungstatbestände auf deren Einhaltung abstellen. Naturgemäß sind in der die öffentlichen Interessen betreffenden Beurteilung in aller Regel auch schon die fachlichen Aussagen zur Frage nach der Einhaltung der sonstigen Genehmigungsvoraussetzungen enthalten. So wird in den fachlichen Ausführungen in gleicher Weise schlüssig befunden, dass bei projektgemäßer Ausführung und Einhaltung der Auflagen neben den öffentlichen Interessen auch den sonstigen Genehmigungsvoraussetzungen nicht zuwidergehandelt wird.

8.4.4 Im Zuge dieses Ermittlungsverfahrens wurden auch speziell die materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen geprüft und festgestellt, dass diese – auch in Hinblick auf die Beachtung der öffentlichen Interessen, die im Zuge der Feststellung der Umweltverträglichkeit geprüft wurden – erfüllt sind.

8.4.5 Von der Behörde wurden nun die materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen geprüft, welche wie folgt zusammengefasst werden können:

Personenschutz: Es wurde geprüft, ob durch das Vorhaben Personen gesundheitlich gefährdet oder unzumutbar belästigt werden. Insbesondere wurde bei dieser Prüfung auch auf die Frage der Lärmimmissionen sowie die Immissionen von Luftschadstoffen in der nächsten Wohnnachbarschaft beurteilt und auf die dazu erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen eingegangen.

Ergebnis dieser Prüfung war, dass durch das Vorhaben Personen weder gesundheitlich gefährdet noch unzumutbar belästigt werden. Die Beurteilung erfolgte auch insbesondere im Hinblick auf Lärmimmissionen und Immissionen von Luftschadstoffen unter Berücksichtigung der im Projekt vorgesehenen Schutzmaßnahmen sowie der behördlichen Vorschriften.

Sachgüter/Rechtsschutz: Es wurde geprüft, ob es durch das Vorhaben zu unzulässigen Zerstörungen und Eingriffen in Sachgüter inklusive unzulässiger Nutzungseinschränkungen sowie unzulässiger Zerstörungen und Eingriffen in immaterielle Interessen (wie

Kulturgüter und Denkmalschutz) kommt (vgl NÖ Straßengesetz, Immissionsschutzgesetz - Luft, IG-L).

Ergebnis dieser Prüfung war, dass es durch das Vorhaben zu keinen unzulässigen Beeinträchtigungen von Sachgütern, Rechten an diesen oder immateriellen Interessen kommt.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang, dass unter Sach- und Rechtsschutz nicht in Hinblick auf „Enteignung“ geprüft wurde, da dafür gesonderte Verfahren vorgesehen sind. Es wurde lediglich das öffentliche Interesse an dem Vorhaben geprüft.

Umweltschutz: Es wurde geprüft, ob es durch das Vorhaben zu unzulässigen Zerstörungen bzw Eingriffen in der Natur, dh die Tier- und Pflanzenwelt inklusive deren Lebensräumen und das Orts- und Landschaftsbild, in Gewässer, dh sowohl Grund- als auch Tagwässer (privat und öffentlich), in den Boden an sich, den Wald oder die Luft an sich kommt. Dabei wurde auch insbesondere auf besondere (gesetzlich festgeschriebene) Schutzgüter Rücksicht genommen (vgl NÖ Straßengesetz, NÖ NSchG 2000 insbesondere iVm den Verordnungen, Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959 inkl Verordnungen, Forstgesetz 1975, Immissionsschutzgesetz - Luft, IG-L).

Ergebnis dieser Prüfung war, dass es durch das Vorhaben zu keinen unzulässigen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur, Gewässer, Boden, Wald oder Luft kommt. Diese Beurteilung konnte deshalb getroffen werden, da im Projekt selbst und im Zuge der Vorschreibung von Auflagen umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen wurden.

Ressourcennutzung: Es wurde geprüft, ob es durch das Vorhaben zu unzulässigen bzw nicht schonenden Nutzungen von Ressourcen kommt (vgl Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959 inkl Verordnungen, Forstgesetz 1975).

Ergebnis dieser Prüfung war, dass es durch das Vorhaben zu keinen unzulässigen Nutzungen und Verbrauch von Ressourcen kommt.

Stand der Technik: Es wurde geprüft, ob das Vorhaben dem jeweiligen Stand der Technik entspricht, dies insbesondere auch in Hinblick auf die Einhaltung (auch gesetzlich festgeschriebener) Emissions- und Immissionsgrenzwerte (NÖ Straßengesetz, Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959, Immissionsschutzgesetz - Luft, IG-L). Weiters

wurde auch geprüft, ob das Vorhaben dem verkehrstechnischen Stand, was das erwartete Verkehrsaufkommen betrifft, entspricht.

Ergebnis dieser Prüfung war, dass durch das Vorhaben der Stand der Technik eingehalten wird, die Dimensionierung des Vorhabens dem erwarteten Verkehrsaufkommen entspricht und keine unzulässigen Emissionen, Immissionen oder Grenzwertüberschreitungen zu erwarten sind.

Die oben angeführten Genehmigungsvoraussetzungen konnten auch insbesondere aufgrund von behördlichen Vorschriften (Auflagen), die sich auf Vorschläge der beigezogenen Sachverständigen stützen, eingehalten werden. Auch ist die Möglichkeit, Vorschriften zu treffen, regelmäßig in den materienrechtlichen Bestimmungen vorgesehen.

Bei der formalen Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen wurde insbesondere festgestellt, dass die geplante Anlage den widmungsrechtlichen Vorschriften insofern nicht zuwiderläuft, als Straßen mit ihren Nebenanlagen nicht von der Bauordnung erfasst sind und nur dem NÖ Straßengesetz unterliegen. Diese Voraussetzungen sehen jedoch eine formale Widmung als Verkehrsfläche bzw Bauland nicht als Genehmigungsvoraussetzung vor. Ergänzend ist dazu auszuführen, dass alle Anlagenteile des Projektes entweder direkt dem Verkehr auf der Straße dienen oder Bestandteile der Straßenanlagen sind, die dem Schutz der Straßenanlage oder Dritter bzw der Verkehrssicherheit dienen.

8.4.6 Weiters ist dazu festzuhalten, dass in Hinblick auf § 17 Abs 1 UVP-G 2000 eine Zustimmung Dritter zu dem Projekt nicht erforderlich ist, da sowohl das NÖ Straßengesetz (§ 11) als auch das WRG (§ 64) die Enteignung bzw die Einräumung von Zwangsrechten vorsehen.

8.4.7 Aufgrund dieser sich auf die nachvollziehbaren und ausreichend begründeten fachlichen Einschätzungen stützenden Prüfung steht für die Behörde somit fest, dass das Vorhaben als genehmigungsfähig nach den materienrechtlichen Bestimmungen zu qualifizieren ist.

8.4.8 Die vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen konnten keine Änderung dieser Einschätzungen herbeiführen, da die darin geäußerten Bedenken gegen das Vorhaben einerseits durch im Projekt enthaltene Maßnahmen und Ergänzungen und

andererseits durch die von den Sachverständigen vorgeschlagenen Auflagen berücksichtigt wurden. Weiters wurden diese Bedenken auch nicht auf einer den beigezogenen Sachverständigen fachlich gleichwertigen Ebene vorgebracht, sodass im Schluss kein Abgehen von der geäußerten fachlichen Meinung notwendig war.

8.5 Genehmigungsfähigkeit gemäß UVP-G 2000

8.5.1 Allgemeine Ausführungen

Gemäß § 17 UVP-G 2000 sind zur Sicherstellung einer wirksamen Umweltvorsorge zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen festgelegt, soweit diese nicht schon in den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen sind. Die Behörde hat bei der Entscheidung über einen Antrag neben den betreffenden Verwaltungsvorschriften auch die Bestimmungen des § 17 Abs. 2 bis 6 UVP-G 2000 als Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.

Gemäß § 17 Abs 2 leg. cit. sind Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik zu begrenzen (Z 1), die Immissionsbelastung zu schützender Güter möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden, erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs 2 der Gewerbeordnung 1994 führen. Weiters sind Abfälle nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen (Z 3).

Durch die Beurteilung, dass das Vorhaben materienrechtlich genehmigungsfähig ist, ist bereits der wesentliche Teil der Frage nach der Genehmigungsfähigkeit gemäß UVP-G 2000 beantwortet.

Da die Genehmigungskriterien des UVP-G 2000 bereits bei der Beurteilung der materienrechtlichen Genehmigungsfähigkeit abgearbeitet wurden, bleibt als Genehmigungskriterium nach dem UVP-G 2000 demnach im Kern die Frage, ob auch bei einer Gesamtbewertung die öffentlichen Interessen, wie sie sich aus den materienrechtlichen

Bestimmungen und den Regelungen des UVP-G 2000 ergeben, entsprechend geschützt werden.

Auch bei dieser Gesamtbewertung der Auswirkungen des Vorhabens muss aufgrund des Ermittlungsverfahren und der dabei erstellten Gutachten, die in keinem Widerspruch zueinander stehen, die Behörde zum Ergebnis kommen, dass das Verfahren nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 genehmigungsfähig ist.

8.5.2 Anwendung der Kriterien des § 24 f UVP-G 2000

Zur Frage der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens gemäß § 17 Abs 3 UVP-G 2000 in Verbindung mit den Kriterien des § 24f Abs 1 und 2 UVP-G ist auszuführen, dass die Genehmigungskriterien, welche im § 24f Abs 1 UVP-G 2000 angeführt sind, durch das Vorhaben erfüllt werden.

Das heißt, die Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik begrenzt, die Immissionen des Vorhabens gefährden nicht das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte von Nachbarn, vermeiden erhebliche Belastungen der Umwelt und vermeiden ebenso unzumutbare Belästigungen von Nachbarn.

Da insbesondere nicht einmal unzumutbare Belästigungen im Sinn des § 24f Abs 1 Z 2 lit c UVP-G 2000 durch das Vorhaben verursacht werden, war auch von der Behörde nicht zu prüfen, ob ein wesentlich größerer Kreis von Nachbarn dauerhaft entlastet als Nachbarn des Vorhabens belastet werden.

8.6 Zur Frage des Vorliegens des öffentlichen Interesses des Vorhabens

8.6.1 Unter dem Begriff „öffentliches Interesse“ ist jenes Interesse zu verstehen, das die Behörden auf Grund von Rechtsnormen für die Allgemeinheit wahrzunehmen haben.

8.6.2 Das NÖ Straßengesetz 1999 regelt den Bau, die Erhaltung und die Verwaltung aller öffentlichen Straßen mit Ausnahme der Bundesstraßen im Land Niederösterreich. Liegt ein öffentliches Interesse für die Errichtung und den Betrieb der Straße vor, so ist jedenfalls die Notwendigkeit im Sinn der Judikatur für das Vorhaben gegeben.

8.6.3 Nach der Judikatur des VwGH und des VfGH¹ sowie den Festlegungen des NÖ Straßengesetzes liegt ein Straßenbauvorhaben insbesondere dann im öffentlichen Interesse, wenn

- a) die Sicherheit oder Flüssigkeit des Verkehrs verbessert wird, wobei insbesondere auf die Interessen der Fußgänger und Radfahrer Bedacht zu nehmen ist,
- b) durch Baumaßnahmen ungünstige Verkehrsverhältnisse verbessert werden können,
- c) durch das Straßenbauvorhaben für die Verkehrsteilnehmer ein größerer Zeitaufwand vermieden werden kann,
- d) unter Berücksichtigung überörtlicher und örtlicher Planungsakte, insbesondere der Raumordnungsprogramme des Landes und der betroffenen Gemeinden, ein Verkehrsbedürfnis oder, im Fall eines Straßenbauvorhabens des Landes, ein übergeordneter Bedarf vorhersehbar ist.

8.6.4 Ein übergeordneter Bedarf liegt vor, wenn ein Straßenbauvorhaben für die Erhaltung und den erforderlichen Ausbau eines überörtlichen Straßennetzes in einer Region oder im ganzen Land notwendig ist. Dabei ist auf

- a) die aktuellen und innerhalb eines Prognosezeitraums zu erwartenden Anforderungen an das Straßennetz und
- b) die wirtschaftliche, kulturelle und soziale Vernetzung mit benachbarten Regionen Bedacht zu nehmen.

8.6.5 Bei Landesstraßen B handelt es sich um Straßen, welche für den übergeordneten Verkehr bestimmt sind.

8.6.6 Die Ortsdurchfahrt von Wiener Neustadt im Zuge der B 17 (Grazer Straße) weist eine hohe Verkehrsdichte auf. Die Verkehrsbelastung lag im Jahr 2013 bei ca. 26.100

¹ VwGH 28.2.2006, 2004/06/0190; VwGH 28.6.2005,2003/05/0089; VwGH 20.7.2004, 2004/05/0100; VwGH 20.4.2004,2002/06/0192; VwGH 14.10.2003,2001/05/1171; VwGH 14.10.2003,2001/05/1171; VwGH 31.1.2002, 2000/06/0086; 15.10.1996, 94/05/0005 (Errichtung einer Landesstraße nach dem Ktn LStG); 15.12.1994,94/06/0150 (Gehsteigerrichtung nach dem BStG) ; VwGH 20.6.2001, 99/06/0187; 24.1.1991,89/06/0122; VwGH 20.6.2001, 99/06/0187; 24.1.1991, 89/06/0122 ua.; VwGH 21.1.1999, 97/06/0184; 24.1.1978, 2694/76; VwGH 19.12.1995,95/05/0226; VwGH 28.3.1995, 93/05/0210; VwGH 30.5.1989,84/05/0064; VwGH 26.11.1991,91/05/0185; VwGH 22.2.1983,82/05/0098; VwGH 17.9.1981,2027/79; VwGH 14.5.1981,1193/79; VwGH 12.9.1979, 2417/76; VwGH 3.11.1978,0970/75; 27.6.1978, 0434/76; VwGH 8.10.1974, 0643174; VfSlg 13191/1992 (bzw VfDH 3.10.1992, V 62/91 ua); VfSlg 12846/1991; VfGH 14.1.2003, B 1869/02, VfGH 21.5.1990, B 517/90; VfSlg 11627/1988.

KFZ pro Tag. Im Bereich des Hauptplatzes Lichtenwörth (L 4089) traten Querschnittsbelastungen von ca. 7.300 KFZ pro Tag auf. Die schon jetzt bestehende hohe Verkehrsbelastung führt zu einer massiven Trennwirkung innerhalb der Ortschaften, jedes Queren der B 17 ist mit Problemen und Gefahren, speziell für die schwächeren Verkehrsteilnehmer verbunden.

8.6.7 Zusätzlich ist die Funktion der Ortszentren von Wiener Neustadt und Lichtenwörth als lokale Nahversorgungs- und Wirtschaftszentren durch die hohe Verkehrsbelastung stark beeinträchtigt. Gerade im Ortszentrum Wiener Neustadt stellt die B 17 auch die Funktion eines Aufenthalts- und Kommunikationsraums und einem erhöhten Querungsbedarf für Fußgänger dar. Hier liegen Geschäfts- und Dienstleistungsbetriebe, das Landeskrankenhaus Wiener Neustadt, Schulen, Gaststätten und Nahversorger. Das gleiche gilt für die Ortsdurchfahrt von Lichtenwörth (L 4089), an der im Bereich des Hauptplatzes zentrale örtliche Einrichtungen wie z.B. Gemeindeamt, Kirche, Schule, Nahversorger liegen.

8.6.8 Durch den Bau der Ostumfahrung kann die Ortsdurchfahrt der bestehenden Landesstraße in Lichtenwörth verkehrsberuhigt werden. Hierzu sind entsprechende Umgestaltungen und Verordnung von zB Tempo 30 im Innerortsbereich erforderlich, was zu einer Belebung des Ortskerns führen kann. Eine Verkehrsberuhigung der B 17-Ortsdurchfahrt Wiener Neustadt (Grazer Straße etc.) ist jedoch nicht vorgesehen. Von der Entlastungswirkung profitieren insbesondere Siedlungsbereiche mit Wohnnutzung entlang der entlasteten Straßenzüge.

8.6.9 Durch den Lückenschluss der B 17 Umfahrung Wiener Neustadt Ost wird die Anbindung des Zentrums für Medizinische Infrastruktur auf dem Areal der Nova City verbessert. Dieses besteht aus dem bereits realisierten Krebsbehandlungs- und Ionenforschungszentrum MedAustron (Betriebsaufnahme 2015), dem ebenfalls realisierten Logistikzentrum Wiener Neustadt (als wichtigster Dreh- und Angelpunkt zwischen den Kliniken Wiener Neustadt, Neunkirchen, Hohegg, Baden-Mödling und Hainburg) und dem künftigen Neubau des Landeskrankenhauses Wiener Neustadt. Durch Verkürzung der Weglängen werden sich auch die Fahrtzeiten reduzieren. Zudem treten durch die Entlastung der Straßenzüge im Innenstadtbereich von Wiener Neustadt Beschleunigungseffekte auf, die ebenfalls zu einer Verkürzung der Reisezeiten führen werden.

Darüber hinaus werden durch das ggst. Vorhaben zusätzlich Entwicklungsflächen mit gewerblicher und industrieller Widmung erschlossen, die voraussichtlich bis 2030 genutzt sein werden. Die potentiellen Baulandentwicklungsgebiete wurden bei der Berechnung der Verkehrsprognose 2030 bereits berücksichtigt.

8.6.10 Das Straßenbauvorhaben ist daher für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Straßennetzes und die Verkehrsqualität im Raum Wiener Neustadt erforderlich. Die B 17 – Umfahrung Wiener Neustadt Ost, Teil 2 ist der noch fehlende vierte Teil der vom Land Niederösterreich geplanten Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen im Raum Wiener Neustadt. Bereits umgesetzt wurden:

§ 2006 – B 17 Niveaufreimachung ÖBB

§ 2008 – B 21b Umfahrung Wiener Neustadt Ost, Teil 1

§ 2012 – B 17 Umfahrung Sollenau-Theresienfeld.

Durch den Lückenschluss der Ostumfahrung von Wiener Neustadt im übergeordneten Straßennetz kommt es zu einer Aufwertung des Wirtschaftsstandorts Wiener Neustadt, da kürzere Wegeverbindungen, reduzierte Fahrtzeiten und die direkte Anbindung an das hochrangige Straßennetz zu Erreichbarkeitsverbesserungen in der Region führen. Aus diesen Ausführungen ist nun eindeutig ableitbar und nachvollziehbar, dass auch ein zumindest örtliches (gemeindeüberschreitendes) Interesse an der Umsetzung dieses Vorhabens vorliegt.

8.6.11 Das Mobilitätskonzept Niederösterreich 2030+² stellt nach den Landesverkehrskonzepten 1991 und 1997 samt Ergänzungen 2000 die (gesamt)verkehrspolitische Festlegung und Planungsgrundlage des Landes Niederösterreich dar. Es handelt sich dabei um einen Beschluss der NÖ Landeregierung³ und stellt die Basis für die mittel- und langfristige Entwicklung des Gesamtverkehrssystems dar.

8.6.12 Landesstraßenprojekte werden im MK NÖ 2030+ einer Kategorisierung unterworfen, wobei die Kriterien für diese Kategorisierung jene des § 12a NÖ Straßengesetz (jedenfalls für Projekte im ländlichen Raum) bereits beinhalten. Das gegenständliche Vorhaben ist im MK NÖ 2030+ als ein Projekt im ländlichen Raum genannt. Die im

² MOBILITÄTSKONZEPT NIEDERÖSTERREICH 2030+ MOBILITÄT IN IHRER VIELFALT SICHERN, ZUKUNFTSFÄHIG GESTALTEN UND FÖRDERN

³ Beschlussfassung 30. Juni 2015 GZ 13014

Rahmen des Mobilitätskonzepts MK NÖ 2030+ durchgeführten Wirkungsanalysen zur Priorisierung von Straßenneubauprojekten in Niederösterreich haben eine Einordnung des ggst. Vorhabens in die Kategorie 1 ergeben. Dies bedeutet letztlich, dass das ggst. Vorhaben bis zum Jahr 2025 realisiert werden soll. Das Öffentliche Interesse an der Realisierung dieses Vorhabens ist damit aber schon aufgrund der entsprechend vorrangigen Kategorisierung des Vorhabens im MK NÖ 2030+ evidentermaßen gegeben.

8.7 Zur Frage des Vorliegens der Notwendigkeit des Vorhabens

8.7.1 Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH ist die Notwendigkeit der Errichtung eines Vorhabens bereits im Bewilligungsverfahren zu prüfen.

Im Anwendungsbereich des NÖ LStG 1999 hat als Grundsatz zu gelten, dass die strittige Frage der Notwendigkeit der Errichtung einer Straße, die (mangels Einschränkung des Gesetzes) bereits im straßenbaurechtlichen Bewilligungsverfahren zu prüfen ist, im nachfolgenden Enteignungsverfahren nicht neuerlich hinterfragt werden könnte, was im Übrigen auch der Verfahrensökonomie entspricht (zum früheren NÖ Landesstraßengesetz vgl. die in Hauer/Zaussinger, Niederösterreichisches Baurecht, 6. Auflage, Seite 1238 f zu § 11 NÖ LStG 1999 wiedergegebene Judikatur; zur Bedeutung eines straßenrechtlichen Bewilligungsbescheides nach dem OÖ LStG 1991 für das nachfolgende Enteignungsverfahren siehe beispielsweise das E 18.11.2003, 2001/05/0327, mwN; zum Stmk LStVwG 1964 siehe beispielsweise das E 18.12.2003, 2002/06/0079). Dass der Eigentümer jener Grundstücke, die für die Errichtung der Straße in Anspruch genommen werden sollen, auch nach Inkrafttreten des NÖ LStG 1999 die mangelnde Notwendigkeit der Errichtung der Straße im Bewilligungsverfahren einwenden kann, ergibt sich e contrario aus § 13 Abs. 1 letzter Satz NÖ LStG 1999. Danach dürfen Nachbarn - das gilt nicht für die anderen in § 13 Abs. 1 NÖ LStG 1999 angeführten Parteien - nur die in Abs. 2 dieses Paragraphen erschöpfend festgelegten Rechte geltend machen. Daraus erhellt unzweifelhaft, dass andere Parteien an diese erschöpfende Aufzählung nicht gebunden sind, und dass der Gesetzgeber bisher anerkannte Rechte der Eigentümer in Anspruch genommener Grundstücke nicht beschränken wollte. Die prinzipiell verneinte Berechtigung der Beschwerdeführerin (in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin von Grundstücken, die für das Straßenbauvorhaben herangezogen werden sollen), die Notwendigkeit des Vorhabens an sich in Frage zu stellen, liefe auch darauf hinaus, das verfassungsrechtlich gewährleistete Recht auf Achtung des Eigentums zu schmälern. (VwGH vom 16.09.2009, 2007/05/0013)

8.7.2 Wie oben dargelegt, liegt das Vorhaben im öffentlichen Interesse. Weiters ergibt sich aus den vorgelegten Unterlagen und den dazu eingeholten Gutachten, dass das Vorhaben dem Stand der Technik, insbesondere was die technische Ausführung im Verhältnis zum prognostizierten Verkehrsaufkommen betrifft, entspricht. Eine überschießende Inanspruchnahme oder ein überschießender Eingriff in fremde Rechte ergibt sich weder aus dem Vorhaben noch aus den Gutachten, weshalb die Notwendigkeit im Sinn der gesetzlichen Bestimmungen und der Judikatur zur Umsetzung des Vorhabens gegeben ist.

8.8 Zur Frage einer Wirtschaftlichkeitsprüfung

8.8.1 Für die Heranziehung der Wirtschaftlichkeit und Prüfung der Verhältnismäßigkeit des Nutzens zu den Kosten eines Vorhabens als Kriterium für die Umweltverträglichkeit oder Genehmigungsfähigkeit nach dem UVP-G 2000 oder den mit anzuwendenden materienrechtlichen Bestimmungen existieren keine gesetzlichen Grundlagen.

Für eine Einbeziehung wirtschaftlicher und sozialer Auswirkungen eines Vorhabens ergibt sich im spezifischen Kontext des UVP-G kein Anhaltspunkt. Solche Auswirkungen haben nur insoweit ihren Platz in der UVP, als diese den Eigentumsschutz gem. § 17 Abs. 2 UVP-G betreffen oder ihre Berücksichtigung in den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist.

(Entscheidung „Zistersdorf“ vom 3. 8. 2000, US 3/1999/5-109)

Die Wirtschaftlichkeit eines Vorhabens und der Bedarf nach dem Vorhaben sind nicht Gegenstand der UVP, können aber eine Facette der öffentlichen Interessen bei der Interessenabwägung nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften sein; daher lassen sie sich zu den „Umweltschutzvorschriften“ des § 19 Abs. 4 UVP-G 2000 rechnen. (US 9B/2004/8-53)

Auf wirtschaftliche Risiken ist im UVP-Verfahren nur insoweit Bedacht zu nehmen, als anzuwendende Materiengesetze dies vorsehen, etwa in Form der Vorschreibung von Sicherheitsleistungen. (US 9B/2004/8-53)

Durch jahrzehntelange ständige Rechtsprechung ist gesichert, dass (bloß) wirtschaftliche Interessen ohne eine in der Rechtsordnung begründete persönliche Beziehung zu einer Verwaltungsangelegenheit weder die Parteistellung im Verwaltungsverfahren noch die Beschwerdeberechtigung vor dem VwGH geben. Eine sol-

che Beziehung fehlt einer Person, wenn durch die Genehmigung einer wirtschaftlichen Nutzung bestimmter Grundstücke durch ein Konkurrenzunternehmen bloß die Nutzung ihrer eigenen Grundstücke wirtschaftlich unrentabel wird. (US 9B/2004/8-53)

8.8.2 Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH ist, wie bei der Notwendigkeit, die Wirtschaftlichkeit der Errichtung eines Infrastrukturprojektes in Hinblick auf die Einräumung von Zwangsrechten bereits im Bewilligungsverfahren zu prüfen.

8.8.3 Wie oben dargelegt liegt das Vorhaben im öffentlichen Interesse. Weiters ergibt sich schon aus den vorgelegten Unterlagen und den dazu eingeholten Gutachten, dass das Vorhaben dem Stand der Technik, insbesondere was die technische Ausführung im Verhältnis zum prognostizierten Verkehrsaufkommen betrifft, entspricht. Eine überschießende Inanspruchnahme oder ein überschießender Eingriff in fremde Rechte ergibt sich weder aus dem Vorhaben noch erschließt es sich aus den Gutachten, woraus geschlossen werden muss, dass das Vorhaben wirtschaftlich im Sinn der Judikatur ist, da der eingesetzte Aufwand zur Erreichung der prognostizierten Ziele angemessen ist.

8.9 Zur Frage der Interessenabwägung nach § 12a Abs 4 NÖ Straßengesetz

8.9.1 Oben wurde gezeigt, dass für das Vorhaben „B 17 Umfahrung Wiener Neustadt Ost, Teil 2“ öffentliche Interessen iSd § 12a Abs 2 NÖ Straßengesetz bestehen. Gemäß § 12a Abs 4 NÖ Straßengesetz sind diese öffentlichen Interessen mit allfälligen gegenläufigen öffentlichen Interessen und den geschützten Rechten der vom Vorhaben betroffenen Parteien, insbesondere mit dem Schutz des Grundeigentums, abzuwägen.

8.9.2 Was unter gegenläufigen öffentlichen Interessen zu verstehen ist, definiert das NÖ Straßengesetz nicht. Erkennbar muss es sich dabei jedoch um solche handeln, die in § 12a Abs 2 leg cit nicht genannt sind (vgl dazu auch VwGH 20.10.1970, 1820/69). Eine Aufzählung dieser gegenläufigen öffentlichen Interessen enthält das NÖ Straßengesetz nicht. Dem Gesetz bzw einzelnen Bestimmungen des NÖ Straßengesetz ist jedoch iSd Judikatur des VwGH zu entnehmen, dass der Schutz der Umgebung (§§ 9, 10 leg cit), die Bedachtnahme auf die Umwelt (§ 9 leg cit), der schonende Umgang mit naturschutzrechtlich ausgewiesenen Schutzgebieten bzw –objekten (§ 9 leg cit), die Berücksichtigung des Landschafts- und Ortsbildes (§ 9 leg cit) sowie die Verhinderung von Beeinträchtigungen von Wasserschutz- und –schongebieten (§ 9 leg cit) als poten-

tielle gegenläufige öffentliche Interessen, die nach dem NÖ Straßengesetz wahrzunehmen sind, gelten können. Die Berücksichtigung bzw der Schutz der so formulierten öffentlichen Interessen werden im NÖ Straßengesetz als Tatbestandsvoraussetzung normiert. § 12 Abs 6 NÖ Straßengesetz normiert dazu unmissverständlich, dass ein Widerspruch zu den Bestimmungen der §§ 9 und 12a NÖ Straßengesetz in der Abweisung des Antrags zu münden hat. Bei der Beurteilung, ob gegenläufige öffentliche Interessen beeinträchtigt werden, ist daher auf das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens in concreto zurückzugreifen.

8.9.3 Das NÖ Straßengesetz enthält keine Regelungen darüber, wie die einzelnen öffentlichen Interessen zu gewichten sind. Dies ergibt sich vielmehr aus dem Gesamtzusammenhang der Regelungen bzw bereits aus dem Geltungsbereich des NÖ Straßengesetz. Beim NÖ Straßengesetz handelt es sich um ein Gesetz, das den Bau, die Erhaltung und die Verwaltung aller öffentlichen Straßen zum Gegenstand hat (vgl § 1 NÖ Straßengesetz). Das Gesetz regelt somit, unter welchen Voraussetzungen die Etablierung von Straßen zulässig sein soll. Dies bedeutet wiederum, dass Umweltauswirkungen dem Gesetz wesensimmanent sind. Dies erhellt bereits daraus, dass die Etablierung einer öffentlichen Straße ohne eine wie immer geartete Umweltauswirkung denkunmöglich ist. Dies bedeutet wiederum, dass bereits der Gesetzgeber mit der normativen Entscheidung, den Bau von Straßen unter bestimmten Voraussetzungen zuzulassen, eine grundsätzliche Interessenabwägung vorgenommen hat, Beeinträchtigungen der Umwelt als potentiell gegenläufige Interessen daher nicht als absolute Versagungsgründe herangezogen werden können. Vielmehr ist die Systematik des NÖ Straßengesetzes dahingehend zu interpretieren, dass in § 9 leg cit bei Formulierung der Tatbestandsvoraussetzungen bereits eine Bedachtnahme und Berücksichtigung einzelner im Gesetz normierter (öffentlicher) Interessen erfolgt. Die Feststellung, dass ein Straßenbauvorhaben den Vorgaben des § 9 leg cit entspricht, legt damit bereits den Schluss nahe, dass potentiell gegenläufige öffentliche Interessen die gemäß § 12a leg cit festgestellten öffentlichen Interessen nicht überwiegen.

8.9.4 Auch nach der Judikatur (VwGH 14.7.2011, 2010/10/0092; OGH 11.7.1990, 3Ob534/90) ist der jeweilige Regelungszweck der Gesetzesmaterie bei der Beurteilung öffentlicher Interessen zu berücksichtigen und bei allfälligen gegenläufigen Interessen eine Abwägung dergestalt vorzunehmen, dass jene Maßnahmen, die für sich das Vorliegen positiver öffentlicher Interessen iSd NÖ Straßengesetz beanspruchen können,

allfällig gegenläufige öffentliche Interessen überwiegen. Maßnahmen, die in Bezug auf den Regelungszweck des Gesetzes als überschießend zu bezeichnen sind und daher in einem Teilbereich ein positives öffentliches Interesse nicht für sich beanspruchen können, sind nicht von vornherein geeignet, allfällig gegenläufige Interessen zu überwiegen (vgl nochmals OGH 11.7.1990, 3Ob534/90).

8.9.5 Im gegenständlichen Verfahren haben einzelne Parteien Vorbringen erstattet, das über die Geltendmachung subjektiv-öffentlicher Rechte hinaus die Verletzung allgemeiner Interessen zum Inhalt hat. Unabhängig davon, dass diese Parteien damit den Rahmen ihres Mitspracherechts verlassen, sieht sich die Behörde veranlasst, dieses Vorbringen im Rahmen der Interessenabwägung zu berücksichtigen (vgl dazu auch LVwG 11.5.2015, LVwG-AB-14-4317).

8.9.6 Im vorliegenden Fall wurde ein Verfahren nach dem UVP-G 2000 abgeführt, was dazu führt, dass neben den Tatbestandsvoraussetzungen des § 9 NÖ Straßengesetz auch jene des § 17 UVP-G zu prüfen waren; demzufolge wurde eine umfassende Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die auch in § 9 NÖ Straßengesetz genannten Schutzgüter vorgenommen. Diese Umweltverträglichkeitsprüfung hat letztlich zu dem Ergebnis geführt, dass die Eingriffe in die (grob gesagt) Umwelt so gering gehalten werden, dass das Vorhaben „B 17 Umfahrung Wiener Neustadt Ost, Teil 2“ als umweltverträglich anzusprechen ist. In Zusammenschau mit der oben wiedergegebenen Feststellung, dass das Vorhaben „B 17 Umfahrung Wiener Neustadt Ost, Teil 2“ positive öffentliche Interessen für sich in Anspruch nehmen kann, führt dies zu dem Schluss, dass potentiell gegenläufige öffentliche Interessen keinesfalls überwiegen. In diesem Zusammenhang ist auch die vorgelegte UVE und vor allem auf die von der Behörde eingeholte zusammenfassende Bewertung zu verweisen, die sich umfassend mit den Umweltauswirkungen des Vorhabens „B 17 Umfahrung Wiener Neustadt Ost, Teil 2“ befasst haben und dafür die Grundlage liefern, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung positiv abgeschlossen werden konnte. Die Interessenabwägung führt somit zu dem Ergebnis, dass die potentiell gegenläufigen öffentlichen Interessen, die festgestellten positiven öffentlichen Interessen nicht überwiegen, weil negative Auswirkungen auf ein verträgliches Maß reduziert sind und keinesfalls zur Gänze beseitigt werden können, weil der Bau und der Betrieb einer Straße zwingend stets mit Umweltauswirkungen verbunden ist.

8.9.7 Sowohl der durch das Vorhaben „B 17 Umfahrung Wiener Neustadt Ost, Teil 2“ verursachte Bodenverbrauch und die damit verbundene Versiegelung landwirtschaftlicher Flächen als auch der Klimaschutz wurden va im Zuge der mündlichen Verhandlung mehrfach thematisiert, jeweils ohne Darlegung der rechtlichen Relevanz. Die Behörde sieht sich dennoch auch vor dem Hintergrund der Bestimmung des § 12a Abs 4 NÖ Straßengesetz zur folgender Klarstellung veranlasst: Dem Bodenverbrauch bzw der Versiegelung landwirtschaftlicher Grundflächen kommt im Geltungsbereich des NÖ Straßengesetz schon systematisch keine Bedeutung als potentiell gegenläufiges öffentliches Interesse zu. Wie oben bereits dargelegt, regelt das NÖ Straßengesetz den Bau, die Erhaltung und die Verwaltung öffentlicher Straßen. Der Bau einer öffentlichen Straße ist zwingend mit der Versiegelung bis dato unversiegelter Flächen verbunden. Wenn der Gesetzgeber daher Tatbestandsvoraussetzungen normiert, bei deren Erfüllung der Bau einer neuen Straße zu genehmigen ist, kann ihm in diesem Umfang nicht unterstellt werden, dass der dadurch bewirkte Flächenverbrauch als gegenläufiges öffentliches Interesse einer Abwägungsentscheidung zuzuführen ist. Etwas anderes könnte allenfalls dann gelten, wenn im Zuge eines Straßenbauvorhabens Flächen in Anspruch genommen werden sollen, die dem Zweck des Straßenbauvorhabens nicht untergeordnet werden können. Eine solcherart überschießende Beanspruchung von Grundflächen findet im vorliegenden Fall jedoch nicht statt. Das Verfahren hat vielmehr ergeben, dass das Vorhaben den technischen Vorgaben entsprechend sowie nach den Vorgaben des NÖ Straßengesetz (und damit va § 9 NÖ Straßengesetz entsprechend) geplant wurde, von einer überschießenden Grundbeanspruchung kann im vorliegenden Fall daher keine Rede sein. Selbst wenn man somit ein gegenläufiges öffentliches Interesse an der Nichtversiegelung landwirtschaftlicher Grundflächen erkennen wollte, würde die darauf aufbauende Interessenabwägung zum Ergebnis führen, dass dieses gegenläufige öffentliche Interesse nicht überwiegt. Im Übrigen relativiert sich die Bedeutung des durch ein Straßenvorhaben verursachten Bodenverbrauchs auch vor dem Hintergrund der im NÖ Straßengesetz normierten Enteignungsmöglichkeit. Erfüllt ein Straßenbauvorhaben die Tatbestandsvoraussetzungen (dh entspricht das Vorhaben § 9 und kann es öffentliche Interessen iSd § 12a für sich in Anspruch nehmen und liegt kein Widerspruch zu § 13 Abs 2 NÖ Straßengesetz vor), besteht für den Straßenerhalter die potentielle Möglichkeit, die für die Straße benötigten Grundflächen im Wege der Enteignung zu sichern. Diese Enteignungsmöglichkeit setzt aber begrifflich bereits voraus, dass die Grundfläche jedenfalls in Anspruch genommen werden muss. Diese Sichtweise spricht somit wiederum dafür, dass die Erhaltung un-

versiegelter Flächen kein öffentliches Interesse darstellt, das vom NÖ Straßengesetz wahrzunehmen ist.

8.9.8 Auch der im Verfahren erfolgte Verweis auf den Klimaschutz führt zu keinem anderen Ergebnis der vorgenommenen Interessenabwägung. Dies liegt aber bereits daran, dass der Klimaschutz nicht als potentiell gegenläufiges öffentliches Interesse im NÖ Straßengesetz Beachtung finden kann. Zwar ist die Bestimmung des § 9 Abs 1 NÖ Straßengesetz in Bezug auf die Umwelt relativ weit gefasst, der Klimaschutz kann dieser Bestimmung (aber auch sonst keiner anderen Bestimmung des NÖ Straßengesetzes) nicht unterstellt werden. Dies liegt daran, dass § 9 NÖ Straßengesetz von einer Bedachtnahme auf die Umwelt spricht und daher erkennbar solche Dinge meint, die im Zuge der Planung tatsächlich berücksichtigt werden können. So ist es bei der Planung einer Straße möglich, diese im Sinne der sonstigen in § 9 genannten Schutzgüter bestmöglich von bspw naturschutzfachlich ausgewiesenen Gebieten oder Wasserschutzgebieten fernzuhalten. Dem Schutz der Umgebung etwa kann von der Straßenplanung durch Errichtung von Lärmschutzwänden Rechnung getragen werden. In Bezug auf den Klimaschutz fehlt eine derartige Ingerenz des Straßenplaners bzw des Straßenerhalters zur Gänze. Auch besteht im Geltungsbereich des NÖ Straßengesetzes (im Übrigen jedoch auch in jenem des UVP-G 2000) auch für die Behörde keine rechtliche Handhabe, dem Straßenerhalter klimaschutzrelevante Einschränkungen derart vorzuschreiben, dass nicht von der Anlage ausgehende klimaschutzrelevante Emissionen emittiert werden. Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass klimaschutzrelevante Emissionen des das vorliegende Vorhaben benutzenden motorisierten Individualverkehrs keinesfalls dem Geltungsbereich des NÖ Straßengesetzes unterliegen und damit den Klimaschutz nicht als potentiell gegenläufiges öffentliches Interesse in die Interessenabwägung miteinzubeziehen ist. Gleiches gilt im Übrigen auch für jene klimaschutzrelevanten Emissionen, die tatsächlich dem gegenständlichen Vorhaben (vor allem bei dessen Errichtung) zuzuschreiben sind. Auch diese Emissionen stellen kein gegenläufiges öffentliches Interesse dar, da auch diese der Ingerenz des Straßenerhalters und der Behörde im Geltungsbereich des NÖ Straßengesetzes, aber auch in jenem des UVP-G 2000, entzogen sind. In Bezug auf die ohnehin auch nach luftreinhaltetechnischer Sicht beurteilte Bauphase ist wiederum auf die durchgeführte (positive) Umweltverträglichkeitsprüfung und auf das Überwiegen der positiven öffentlichen Interessen für das Straßenbauvorhaben zu verweisen. Im Zuge der UVE und der Zusammenfassenden Bewertung wurden umfangreiche Erhebungen und Beurteilungen

aus luftreinhaltetechnischer Sicht vorgenommen, die für diesen Fachbereich bzw das zu schützende Medium als abschließend zu beurteilen sind und letztlich zu dem Ergebnis geführt haben, dass das Vorhaben „B 17 Umfahrung Wiener Neustadt Ost, Teil 2“ auch in Bezug auf die Emissionen auf das Schutzgut Luft als umweltverträglich einzustufen ist.

8.9.9 Im Ergebnis zweifelt die Behörde nicht daran, dass der Klimaschutz ein öffentliches Interesse darstellt, allerdings handelt es sich dabei nicht um ein öffentliches Interesse, das vom NÖ Straßengesetz wahrzunehmen ist.

8.9.10 Aus dem oben Gesagten ergibt sich im Ergebnis, dass die umfangreich festgestellten öffentlichen Interessen, die das gegenständliche Vorhaben bedient, die potentiell gegenläufigen öffentlichen Interessen überwiegen und letztlich auch dazu führen, dass auch die vom Vorhaben betroffenen Liegenschaftseigentümer dieses Überwiegen öffentlicher Interessen gegen sich gelten lassen müssen, da der Vorteil für die Allgemeinheit (va durch die Entlastungsfunktion der Umfahrungsstraße sowie der überregionalen Vernetzungsfunktion) höher zu bewerten ist als der Nachteil der den Liegenschaftseigentümer dadurch entsteht. Auch hat das Verfahren ergeben, dass keine überschießende Inanspruchnahme von Fremdgrund mit dem gegenständlichen Vorhaben verbunden ist.

8.10 Zur Frage der Interessenabwägung gemäß Forstgesetz

8.10.1 Die Behörde kann eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht. Da ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung der von der Rodung betroffenen Waldfläche gegeben ist, kann eine Bewilligung nur erteilt werden, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

8.10.2 Die rechtfertigenden öffentlichen Interessen werden in § 17 Abs 4 ForstG beispielhaft aufgezählt. Demnach sind öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des § 17 Abs 3 ForstG jedenfalls im öffentlichen Straßenverkehr begründet.

8.10.3 Wie oben dargelegt, liegt jedenfalls ein öffentliches Interesse an der Umsetzung des Vorhabens „B 17 Umfahrung Wiener Neustadt Ost, Teil 2“ vor, weshalb eine

Interessenabwägung vorzunehmen ist, ob das öffentliche Interesse an der Umsetzung des Vorhabens gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung der von der Rodung betroffenen Waldfläche überwiegt.

8.10.4 Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung zum Ausdruck gebracht hat, ist die Frage, ob ein bestimmter Waldboden im Hinblick auf das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Waldbestandes aus einem anderen, konkurrierenden öffentlichen Interesse entzogen werden darf, eine Frage, die in der Regel nur auf Grund von Gutachten einschlägiger Sachverständiger beantwortet werden kann (vgl. VwGH 31.03.1987, 84/0710344).

8.10.5 Ein derartiges forsttechnisches Gutachten, aus dem klar ersichtlich ist, dass das Interesse an der Walderhaltung nicht überwiegt, wurde eingeholt.

8.10.6 Das Überwiegen des Interesses an der Umsetzung des Vorhabens ergibt sich insbesondere daraus, dass überörtliche Planungsakte umgesetzt werden sollen, die auch eine wesentliche Entlastung für die Bevölkerung entlang der Bestandsstrecke von Immissionen bei gleichzeitiger Erhöhung der Verkehrssicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs bringen werden. Diesen Interessen stehen nun nur regional eingeschränkte Waldverluste gegenüber. Die Behörde musste daher bei einer Abwägung der Interessen und bei einer Gesamtbetrachtung der Auswirkungen des Vorhabens zum Ergebnis kommen, dass die Interessen an der konkreten Umsetzung des Vorhabens wesentlich überwiegen.

8.10.7 Abschließend ist noch zu erwähnen, dass allfällige negative Auswirkungen auf die Walderhaltungszwecke durch Ausgleichsmaßnahmen jedenfalls hintan gehalten werden.

8.11 Zur Frage einer Trassenauswahl/ Variantenprüfung/ Alternativenprüfung

8.11.1 Zunächst ist festzuhalten, dass die Behörde an den Antrag gebunden ist und nur diesen zu prüfen hat. Dh es ist zu prüfen, ob das eingereichte Vorhaben umweltverträglich und genehmigungsfähig ist. Eine (echte) Alternativenprüfung durch die Behörde ist im UVP-G 2000 nicht vorgesehen. Es ist auch nicht Aufgabe der Behörde, umfassende Neuplanungen oder Alternativkonzepte zu erarbeiten oder diese, wenn sie von Verfahrensbeteiligten vorgelegt werden, zu beurteilen.

Eine „Alternativenprüfung“ in der Weise, dass diese Entlastung auch durch völlig andere Verkehrskonzepte möglich wäre, ist nicht Inhalt eines Genehmigungsverfahrens nach UVP-G 2000. (US vom 08.03.2010, US 2B/2008/23-62)

8.11.2 In diesem Zusammenhang ist auch darauf einzugehen, dass es nicht Aufgabe der Behörde ist, vom Projektwerber nicht beantragte Anbindungen zu beurteilen oder deren Errichtung vorzuschreiben.

8.11.3 Es obliegt dem Projektwerber, welches konkrete Projekt er der Behörde zur Entscheidung vorlegt. Nur über dieses konkrete Projekt wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Es wird dem Projektwerber überlassen, ob und welche Alternativen er prüft (... umweltrelevanten Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten). Selbst für den Fall, dass keine Alternativen geprüft werden, liegt kein Abweisungstatbestand vor. Ergänzend dazu ist auszuführen, dass die mit anzuwendenden Genehmigungsbestimmungen keine Alternativenprüfung zwingend vorschreiben. Insbesondere hat die Amtssachverständige für Naturschutz in ihrem Gutachten festgestellt, dass weder die Erhaltungsziele noch die Schutzgüter des Europaschutzgebietes Feuchte-Ebene-Leithaauen vom Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden. Daher war auch aus Gründen des Naturschutzes keine Alternativenprüfung erforderlich.

Das UVP-G räumt der Alternativenprüfung keinen zentralen Stellenwert, vor allem nur mittelbar Entscheidungsrelevanz ein. Die Darlegung der Vor- und Nachteile des Unterbleibens dient nicht der Prüfung der Notwendigkeit oder Sinnhaftigkeit des Vorhabens; sie liefert eine für die UVP-spezifischen Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 Abs. 2 und 4 nur mittelbar relevante Begründung, die allerdings im Hinblick auf die nach § 17 Abs. 1 UVP-G anzuwendenden Verwaltungsvorschriften erforderlich sein kann. Im Rahmen der zusätzlichen Genehmigungskriterien des § 17 UVP-G kann die Darlegung der Alternativen und der Nullvariante nur als Element einer möglichst vollständigen Sachverhaltsermittlung von Bedeutung sein, die die Beurteilung erleichtern kann, ob trotz der Erfüllung der Genehmigungskriterien der Abweisungstatbestand des § 17 Abs. 4 erfüllt ist.

(Entscheidung Zistersdorf vom 3. 8 2000, US 3/1999/5-109)

Insofern die Beschwerdeführer unter Hinweis auf die im § 1 Abs. 1 UVP-G 2000 beschriebenen Aufgaben der Umweltverträglichkeitsprüfung in allgemein gehaltener

Form der belangten Behörde die mangelhafte Prüfung der umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens (Z. 2), von Alternativen (Z. 3) und Standort- oder Trassenvarianten (Z. 4) zur Last legen, verkennen sie, dass sie aus den genannten Gesetzesbestimmungen unmittelbar keine subjektiven Rechte ableiten können. § 1 UVPG 2000 legt programmatisch die Aufgaben der Umweltverträglichkeitsprüfung fest, dient bloß als Interpretationshilfe und ist daher für sich genommen nicht unmittelbar anwendbar (vgl. Ennöckl/Raschauer, Kommentar zum UVP-G, 2. Auflage, § 1 Rz 2, mwN sowie zuletzt VwGH 24.06.2009, 2007/05/0096).

8.11.4 Zur Frage einer Alternativen/Variantenprüfung (eine rechtliche klare Trennung was eine Alternative allenfalls eine Variante ist, ist dem Gesetzestext nicht zu entnehmen) ist zunächst noch aus technischer Sicht anzuführen, dass die Auswahl einer Trasse in Stufen erfolgt. Dabei werden zunächst verschiedene potentielle Trassen nach vereinfachten Kriterien abgeprüft. Dann werden Alternativen/Varianten, die aufgrund der angewendeten Entscheidungskriterien für schlechter erachtet werden, ausgeschieden und die verbleibenden nach weiteren, allenfalls fachlich vertieften Ansprüchen geprüft. Dieser Vorgang wird auf weiteren Prüfebene fortgesetzt, bis schließlich eine Trassenentscheidung für die nach dem bisherigen Beurteilungsschema günstigste Variante getroffen wird. Diese Variante wird als Vorhaben in der für eine UVP notwendigen Tiefe ausgearbeitet. Dieses ausgearbeitete Projekt kann schon rein aufgrund des Ausarbeitungsumfanges und der Ausarbeitungstiefe nicht mit den anderen im Entscheidungsprozess ausgearbeiteten Varianten fachlich verglichen werden.

8.11.5 Aus der Unmöglichkeit eines fachlichen Vergleiches ergibt sich auch die Unmöglichkeit eines rechtlichen Vergleiches. Wollte man einen echten Vergleich anstellen, wären mindestens zwei in der gleichen fachlichen Tiefe und im gleichen fachlichen Umfang ausgearbeitete Vorhabensvarianten/Alternativen der Behörde vorzulegen. Gerade dafür gibt es aber keine gesetzliche Grundlage. Aus diesen angeführten Gründen wird vom Gesetzgeber auch nur eine Darlegung der Vor- und Nachteile der geprüften Trassenvarianten als programmatische Bestimmung festgelegt und keine Abwägung der Vor- und Nachteile der Alternativen oder Varianten verlangt. Die Prüfung der Behörde kann sich daher betreffend die Alternativen und Varianten nur auf die Nachvollziehbarkeit und Schlüssigkeit des Auswahlverfahrens und die Vereinbarkeit des ausgewählten Vorhabens auf übergeordnete Planungen erstrecken.

8.11.6 In den vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen finden sich nun jene vom Gesetzgeber und der Judikatur verlangten Darlegungen und Kriterien für die Auswahl der gewählten Trasse bzw. das Unterbleiben des Vorhabens. Diese wurden insbesondere im verkehrstechnischen und im raumordnungsfachlichen Gutachten von der Behörde geprüft und inhaltlich für ausreichend und nachvollziehbar erachtet, um sie auch der Entscheidung für die Trassenauswahl zu Grunde zu legen. So entsprechen die Unterlagen dezidiert dem Stand der Technik und überörtlichen Planungen.

8.11.7 Abschließend ist dazu zu erwähnen, dass es nicht Aufgabe der Behörde ist, die umweltverträglichste Variante zu beurteilen und zu genehmigen. Es ist allein Gegenstand der Prüfung festzustellen, ob die vom Projektwerber gewählte Variante umweltverträglich und genehmigungsfähig ist. Ein Vergleich der Varianten muss, wie bereits erwähnt, schon daran scheitern, dass keine in der gleichen Tiefe ausgearbeiteten Projektvarianten vorliegen, weshalb auch nur der Auswahlprozess auf seine Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit und, ob er nach dem Stand der Technik durchgeführt wurde, hin geprüft werden kann. Dies ist in nachvollziehbarer Weise geschehen.

8.11.8 Insbesondere war für die Behörde die Auswahl der konkreten Trasse insofern eindeutig nachvollziehbar, als sich diese zwingend aus Abwägung zwischen hoher Verkehrswirksamkeit und möglichst geringen Auswirkungen auf die Umwelt ergibt.

8.11.9 Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass aufgrund der technischen und geographischen Zwangspunkte eine Alternative bzw. Variante mit geringeren Umweltauswirkungen bei gleichem Vorhabenszweck nicht vorhanden ist.

8.12 Unterbleiben des Vorhabens

8.12.1 Die Untersuchungen zur Nullvariante (2030) prognostizieren auf der Ortsdurchfahrt von Lichtenwörth Verkehrszunahmen um bis zu 36 % gegenüber dem Bestand 2013, im Bereich der B 60 und B 53 sind Zunahmen von ca. 20 bis 30 % des bestehenden KFZ-Verkehrs zu erwarten, in der Ortsdurchfahrt Wiener Neustadt (B 17 Grazer Straße) bis zu 16 % und im Bereich Nestroystraße-Stadionstraße in Wiener Neustadt bis zu 34 %. Diese Entwicklung würde zu einer Erhöhung der Immissionen (Lärm, Luft) führen und zu noch stärkeren Verkehrsbehinderungen sowie Ausweichverkehr über Nebenstraßen. Die Konsequenzen sind längere Stauzeiten in den überlasteten Straßenabschnitten von Wiener Neustadt. Infolge der ausgeprägten Stauerscheinungen wird auch der örtliche Busverkehr stärker behindert. Die Projektziele der ver-

besserten Anbindung des Zentrums für Medizinische Infrastruktur auf dem Areal der Nova City und der Betriebsgebiete sowie der Entlastung der Orts- und Stadtkerne vom Durchzugsverkehr wird nicht erreicht.

8.12.2 Beim Unterbleiben des Vorhabens würden sich somit jedenfalls die angeführten Entlastungen nicht einstellen und käme es jedenfalls auch zu einer weiteren Erhöhung der Belastung der Bevölkerung in den Ortsbereichen. Ebenso käme es zu keiner Verbesserung der überörtlichen Verkehrsinfrastruktur. Dies stünde jedenfalls im Widerspruch von überörtlichen Planungszielen.

8.13 Zur Frage der Eigentumsgefährdung

8.13.1 Zu den Einwendungen und Stellungnahmen, die eine Wertminderung von Grundstücken im Immissionsbereich des Vorhabens, Bewirtschaftungerschwernisse, Ernteverluste, Vermietungerschwernisse oder sonstige Eigentumsgefährdungen, geltend machen, ist auszuführen, dass die Wertminderung, die von der Behörde im Einzelfall auch nicht ausgeschlossen werden kann, nach ständiger Judikatur keine rechts-erhebliche Einwendung darstellt und eine Eigentumsgefährdung von der Behörde nicht nachvollzogen werden kann und von den Beteiligten auch nicht nachvollziehbar dargelegt wurde.

Wendet sich ein Nachbar gegen ein Vorhaben aus dem Grund der Eigentumsgefährdung, so hat er durch ein konkretes Vorbringen geltend zu machen, dass durch das Vorhaben sein Eigentum über eine bloße Minderung des Verkehrswertes hinaus in seiner Substanz, wozu auch der Verlust der Verwertbarkeit zählt, bedroht ist. Bei bloßer Gefährdung wirtschaftlicher Interessen besteht keine Parteistellung. (US 4B/2005/1-49)

8.13.2 Die Eigentumsgefährdung verlangt eine substantielle Beeinträchtigung des Eigentums. Eine solche ist nicht nur gegeben, wenn gröbere Sachbeschädigungen drohen oder jedwede sinnvolle Eigentumsnutzung vereitelt oder wesentlich beeinträchtigt ist, sondern schon dann, wenn eine bestimmungsgemäße ortsübliche Eigentumsnutzung durch eine unmittelbar auf den Eigentumsgegenstand bezogene nachteilige Auswirkung der Anlage verhindert wird (vgl. *Stolzlechner/Wendl/Bergthaler* (Hrsg.), Die gewerbliche Betriebsanlage⁴). Weder liegt nun ein völliger Wertverlust in Hinblick auf (benachbarte) Grundstücke oder Nutzungsrechte vor, noch wurde eine wesentliche Beeinträchtigung der bestimmungsgemäßen üblichen Sachnutzung festgestellt.

8.13.3 Im Übrigen muss darauf hingewiesen werden, dass entsprechend § 17 Abs 1 UVP-G 2000, soweit die Zustimmung Dritter (für Eingriffe in das Eigentum) für das Vorhaben notwendig ist, die Genehmigung unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte erteilt wird. Der Erwerb dieser Rechte ist allenfalls einem Verfahren nach materienrechtlichen Enteignungsbestimmungen vorbehalten (zB § 11 Abs 3 NÖ Straßengesetz). In diese Verfahren fließen auch Nutzungserschwerisse in die Beurteilung mit ein.

8.13.4 Zur Geltendmachung allfälliger Entschädigungsansprüche wird auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

8.14 Zu den Einwendungen und Stellungnahmen

8.14.1 Zu den einzelnen Einwendungen und Stellungnahmen kann zusammenfassend ausgeführt werden, dass sie im behördlichen Verfahren umfassend sachverständig geprüft wurden. Die Sachverständigen kamen einhellig zu der Auffassung, dass die vorgebrachten Einwendungen nicht zutreffend sind. Dies wurde den Einwendern auch in der öffentlich aufgelegten fachlichen Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen (Edikt vom 28.08.2018) und in der mündlichen Verhandlung zur Kenntnis gebracht.

8.14.2 Abschließend ist noch festzuhalten, dass das Projekt für das gegenständliche Vorhaben auf plausiblen und nachvollziehbaren Prognosebeurteilungen beruht, was sich aus den sachverständigen Ausführungen ergibt.

8.15 Zu einzelnen Rechtsfragen

8.15.1 Zur Parteistellung der Bürgerinitiative L.A.M.A

Die Bürgerinitiative LAMA hat von Beginn an die Rechtsansicht vertreten, dass ihr auch im gegenständlichen vereinfachten UVP-Genehmigungsverfahren Parteistellung zukommen müsse. Die Behörde hat diese Rechtsansicht ursprünglich nicht geteilt, jedoch im Laufe des Verfahrens (vgl Verhandlungsschrift Seite 20) darauf hingewiesen, dass die Bürgerinitiative im erstinstanzlichen Genehmigungsverfahren ohnehin den Parteien gleichgestellt sei, weil ein Unterschied aufgrund ihrer Beteiligtenstellung nicht auszumachen sei. Die Bürgerinitiative LAMA hat Einwendungen erhoben, an der mündlichen Verhandlung durch Abgabe von Wortmeldungen teilgenommen, Sachverständige im Zuge der Verhandlung befragt, Beweisanträge gestellt und Stellungnahmen abgegeben.

ben. Die Einwendungen der Bürgerinitiative wurden durch die UVP-Sachverständigen inhaltlich behandelt (vgl Fachliche Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen/Einwendungen vom August 2018). Dies bedeutet im Ergebnis, dass die Bürgerinitiative LAMA (sowie alle anderen Bürgerinitiativen) bis dato wie Verfahrensparteien behandelt wurden und sich die Bürgerinitiativen auch der den Parteien zustehenden Rechte bedient haben. Durch die zuletzt vom BVwG ergangene Entscheidung vom 14.11.2018, W113 2204527-1/4E, ist nunmehr aber auch sichergestellt, dass die Bürgerinitiativen auch im weiteren Verfahren die ihnen aus ihrer Parteistellung zustehenden Rechte geltend machen können.

8.15.2 In diesem Zusammenhang ist ergänzend auf das Vorbringen der Bürgerinitiative LAMA in ihrer Bescheidbeschwerde vom 28.02.2018 einzugehen. Darin behauptet die Bürgerinitiative sinngemäß, dass es ihr nicht zumutbar sei, beträchtliche Kosten für Privatgutachten zu einem Zeitpunkt aufzubringen, in dem ihre Parteistellung noch nicht festgestellt worden sei. In diesem Punkt verkennt die Bürgerinitiative die Rechtslage jedenfalls. Das Recht, Privatgutachten in Auftrag zu geben ist nach dem System des auch im gegenständlichen Fall anzuwendenden AVG keines, das den Verfahrensparteien vorbehalten ist. Vielmehr kann eine Bürgerinitiative ebenso wie andere Verfahrensbeteiligte ihren Standpunkt durch die Vorlage von Privatgutachten auch dann untermauern, wenn ihr im betreffenden Verfahren keine Parteistellung zukommt. Letztlich haben vorgelegten Privatgutachten ohnehin die Aufgabe, die Behörde bei Findung der materiellen Wahrheit zu unterstützen. Diese Aufgabe der Behörde ist jedoch von der Frage der Parteistellung einzelner Verfahrensbeteiligter streng zu trennen (vgl dazu auch die Judikatur des VwGH vom 2.4.1990, 90/19/0028, in der er unmissverständlich klargestellt hat, dass die Frage, ob die Behörde ein von der Partei vorgelegten Privatgutachten bei der Ermittlung des Sachverhalts oder bei ihrer Entscheidung genügend berücksichtigt, keine Frage des Parteiengehörs, sondern der ausreichenden Erforschung der materiellen Wahrheit sei). Die Bürgerinitiative LAMA kann damit nicht mit Erfolg behaupten, sie sei in (nachträglich) festgestellten Parteirechten verletzt.

8.15.3 Zum Vorbringen, die Abstandsbestimmungen gemäß NÖ Bauordnung 2014 wären nicht eingehalten, ist festzuhalten, dass Straßenbauwerke des Landes und der Gemeinden gemäß § 1 Abs 3 Z 5 der NÖ Bauordnung 2014 vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind. Eine Verletzung des subjektiv-öffentliche Rechts auf

Einhaltung der Abstandsbestimmungen nach der NÖ BO 2014 ist daher denkunmöglich.

8.15.4 Zum Vorbringen in der Verhandlung, dass der auf der Homepage der Behörde veröffentlichte Zeitplan für das Verfahren nicht aktuell sei, ist festzuhalten, dass der Zeitplan gemäß den gesetzlichen Bestimmungen von der Behörde zu erstellen und im Internet zu veröffentlichen ist. Der Zeitplan wurde gemeinsam mit der Antragskundmachung im Internet veröffentlicht. § 9 Abs 4 des UVP-G 2000 normiert, dass diese im Internet veröffentlichten Daten bis zur Rechtskraft des verfahrensbeendenden Bescheides online zu halten sind. Aufgrund dieser Normierung war es erforderlich, den Zeitplan trotz erfolgter Verfahrensverzögerungen weiterhin auf der homepage zu belassen.

§ 7 Abs 1 des UVP-G 2000 verpflichtet die Behörde, erhebliche Überschreitungen des Zeitplans im Genehmigungsbescheid zu begründen: Die mündliche Verhandlung fand Mitte Oktober 2018 statt, sohin etwa vier Monate nach dem im Zeitplan avisierten Termin. Diese Verzögerung ergab sich rein aus der Notwendigkeit einer zweiten öffentlichen Auflage unter Einbeziehung einer im Burgenland weitverbreiteten Tageszeitung.

8.15.5 Der Vorwurf, dass das Untersuchungsgebiet (insbesondere betreffend das Schutzgut Tiere und hier insbesondere auf die Vogelart des Triel) weitaus zu eng gewählt wurde und daher ausgeweitet werden müsste, entbehrt jeglicher Grundlage. Nach der Judikatur der VwGH ist in einem Verfahren nach dem UVP-G 2000 die voraussichtlich beeinträchtigte Umwelt durch eine Erhebung und Darstellung der derzeitigen Umweltsituation jeweils im Untersuchungsraum geordnet nach Schutzgütern darzustellen und sind die zu erwartenden wesentlichen positiven und negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umweltsituation Maßnahmen zu beschreiben, mit denen wesentliche nachteilige Auswirkungen eingeschränkt oder ausgeglichen werden könnten (VwGH 24.5.2016, 2013/07/0147). Der Untersuchungsraum ist dabei nach fachspezifischen Erfordernissen so abzugrenzen, dass diese Erhebungen, Darstellungen und Beschreibungen umfassend darin durchgeführt werden können (VwGH 24.8.2011, 2010/06/0002). Eine solche fachspezifische Abgrenzung erfolgte in den einzelnen Fachbeiträgen, wobei an dieser Stelle beispielhaft auf die Ausführungen zum gewählten Untersuchungsgebiet aus dem Fachbeitrag „Tiere und deren Lebensräume“ (und hier va die Ausführungen zum Triel) verwiesen wird (vgl Einlage 02.02-01, S. 19).

8.15.6 Zum Antrag der Bürgerinitiative „Ostumfahrung – So nicht!“ vom 23. November 2018 auf Änderung der Ausführung zwischen Warmer Fischa (km 0+754) und Werkskanal (km 0+957): Untertunnelung statt Überführung, ist zunächst auf die obigen Ausführungen unter Pkt 8.11 zu verweisen. Zur Begründung des Antrages wird vorgebracht, dass die Ostumfahrung einen Teil des Natura-2000-Gebietes Leithaaunen erheblich beeinträchtigt. Diese Behauptung steht in direktem Widerspruch zu den gutachterlichen Ausführungen der Amtssachverständigen für Naturschutz, wonach weder die Erhaltungsziele noch die Schutzgüter des Europaschutzgebietes Feuchte-Ebene-Leithaaunen vom Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden. Das Vorhaben ist daher mit der Zielsetzung günstige Erhaltungszustände zu bewahren oder wiederherzustellen, vereinbar.

8.16 Zu den Aufsichten

8.16.1 Aus den eingeholten Gutachten der Sachverständigen ergibt sich, dass zur Überwachung der Umsetzung des Vorhabens die Bestellung von Aufsichtsorganen aus fachlicher Sicht erforderlich erscheint.

8.16.2 Diesen fachlichen Vorschlägen ist die Behörde gefolgt und hat die Bestellung (Eigenüberwachung) von entsprechend fachlich befähigten Personen zur Überwachung beauftragt.

8.17 Zur Befristung

8.17.1 § 17 Abs 6 UVP-G 2000 ermächtigt die genehmigende Behörde zur Vorschreibung von Fertigstellungsfristen und Fristen für die Inanspruchnahme von Rechten. Die Fristen können auf Antrag aus wichtigen Gründen verlängert werden.

8.17.2 In der gegenständlichen Entscheidung werden alle Fristen ausschließlich nach § 17 Abs 6 UVP-G 2000 festgelegt. Dies ist deswegen geboten, weil das UVP-G 2000 in § 17 Abs 1 Satz 1 die Berücksichtigung der „Genehmigungsvoraussetzungen“ und nicht der Genehmigungsbestimmungen (so auch Fristen) in der Entscheidungsfindung normiert.

8.17.3 In diesem Sinne gehen Eberhartinger-Tafill/Merl davon aus, dass der Gesetzgeber die entsprechenden Bestimmungen der mitanzuwendenden Materiengesetze nicht für anwendbar hielt und mit § 17 Abs 6 eine abschließende Regelung treffen wollte (Eberhartinger-Tafill/Merl, UVP-G 85). Baumgartner/Petek vertreten die Ansicht,

dass materiengesetzliche Fristen subsidiär anwendbar bleiben, wenn die UVP-Behörde keine Fristsetzung vornimmt (Baumgartner/Petek, UVP-G 183). Im vorliegenden Fall macht die UVP-Behörde von der Fristsetzung nach UVP-G 2000 vollumfänglich Gebrauch. Der Bestimmung des § 17 Abs 6 UVP-G 2000 ist der Vorrang vor den Fristsetzungen der Materiengesetze einzuräumen; dies sowohl aus faktischen als auch aus rechtlichen Gründen.

8.17.4 Sämtliche in materiengesetzlichen Sondervorschriften enthaltenen Befristungen sind nicht unmittelbar anwendbar, wenn und soweit Fristsetzungen gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000 vorgenommen werden, was im vorliegenden Fall vollumfänglich zutrifft.

8.17.5 § 17 Abs 6 UVP-G 2000 sieht die Festlegung (auch) einer Baubeginnfrist nicht vor. Diese Ermächtigung erstreckt sich ausschließlich auf Fristen für die Fertigstellung und die Inanspruchnahme von Rechten. Überdies erscheint eine Festlegung einer Baubeginnfrist nicht sinnvoll, weil es dem Konsenswerber durchaus zugemutet werden kann, von den verfügbaren Bauvollendungsfristen rückzurechnen.

8.17.6 Mit der einheitlichen Festlegung sämtlicher Fristen nach § 17 Abs 6 UVP-G 2000 wird in hohem Maße zur Rechtssicherheit und Rechtsklarheit beigetragen. Eine einheitliche, sinnvolle und nachvollziehbare Regelung aller Fristen ist damit sichergestellt.

8.17.7 Da die Fristen in Anlehnung an die materienrechtlichen Vorgaben bemessen wurden, sind sie als ausreichend zur Umsetzung anzusehen.

9 Zusammenfassung

Aus dem oben angeführten folgt nun, dass sowohl die in den materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen genannten öffentlichen Interessen als auch die im UVP-G 2000 angeführten öffentlichen Interessen nicht beeinträchtigt werden und auch die sonstigen Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass das Vorhaben, insbesondere auch aufgrund der Umweltverträglichkeit, als genehmigungsfähig qualifiziert werden muss, weshalb die Genehmigung zu erteilen war.

Dies bewirkt auch, dass gleichzeitig die inhaltlichen Einwendungen gegen das Vorhaben als abgewiesen gelten (§ 59 Abs.1 2. Satz AVG).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt € 30,00.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Hinweis: Ergeht an alle Verfahrensparteien mittels Zustellung durch Edikt gemäß den § 44a und § 44f AVG.

NÖ Landesregierung

Dr. P e r n k o p f

